



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer

Klärschlamm-trocknungs- (319,92 t/d) und Klärschlammverbrennungsanlage (3,92 t/h) mit Phosphatdüngemittelherstellung (62,88 t/d)

am Standort

Silo Beuna - OT Frankleben, Spergauer Straße 1, 06259 Braunsbedra
(Gemarkung Beuna und Frankleben)

für die Firma

**Wiese Umwelt Service GmbH
Bahnhofstraße 27
07980 Berga/ Elster**

vom 23.12.2019

Az: 402.3.12-44008/18/09

Anlagen-Nr. 7786

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen	6
III Nebenbestimmungen	7
1 <i>Allgemein</i>	7
2 <i>Baurecht</i>	8
3 <i>Brandschutz</i>	9
4 <i>Katastrophenschutz</i>	10
5 <i>Immissionsschutz</i>	11
5.1 <i>Luftreinhaltung</i>	11
5.2 <i>Lärmschutz</i>	15
6 <i>Arbeitsschutz</i>	16
7 <i>Gewässerschutz</i>	17
8 <i>Abfall- und Bodenschutzrecht</i>	18
9 <i>Naturschutz</i>	21
10 <i>Raumordnungskataster</i>	22
11 <i>Betriebseinstellung</i>	22
IV Begründung	23
1 <i>Antragsgegenstand</i>	23
2 <i>Genehmigungsverfahren</i>	24
2.1 <i>Allgemein</i>	24
2.2 <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	25
2.3 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	25
2.4 <i>Ausgangszustandsbericht</i>	34
3 <i>Entscheidung</i>	36
4 <i>Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen</i>	37
4.1 <i>Allgemein</i>	37
4.2 <i>Baurecht</i>	40
4.3 <i>Brandschutz</i>	47
4.4 <i>Katastrophenschutz</i>	47
4.5 <i>Immissionsschutz</i>	48
4.6 <i>Arbeitsschutz</i>	53
4.7 <i>Gewässerschutz</i>	54
4.8 <i>Abfall- und Bodenschutzrecht</i>	56
4.9 <i>Naturschutz</i>	57
4.10 <i>Raumordnungskataster</i>	58
4.11 <i>Betriebseinstellung</i>	58

5	Kosten	59
6	Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	59
V	Hinweise	61
1	Allgemein	61
2	Baurecht	61
3	Brandschutz	62
4	Katastrophenschutz	63
5	Immissionsschutz	63
6	Arbeitsschutz	64
7	Gewässerschutz	65
8	Abfall- und Bodenschutzrecht	65
9	Naturschutz	66
10	Denkmalschutz	66
11	Zuständigkeiten	66
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	67
Anlage 1	Antragsunterlagen	68
Anlage 2	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 11 und 12 UVPG (2010)	82
Anlage 3	Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung	111
Anlage 4	Rechtsquellenverzeichnis	114

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. den Nummern 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der

**Wiese Umwelt Service GmbH
Bahnhofstraße 27
07980 Berga/ Elster**

vom 31.01.2018 (Posteingang im LVwA am 05.02.2018) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 07.10.2019 (Posteingang im LVwA am 14.10.2019), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Klärschlamm-trocknungs- (319,92 t/d) und Klärschlammverbrennungsanlage
(3,92 t/h) mit Phosphatdüngemittelherstellung (62,88 t/d)**

auf den Grundstücken in 06217 Merseburg

Gemarkung: Beuna
Flur: 2
Flurstück: 27 (teilweise) und 86 (teilweise)
Flur: 3
Flurstücke: 947 und 292/125

und 06259 Braunsbedra,

Gemarkung: Frankleben
Flur: 3
Flurstücke: 301, 304, 307 und 7/2,

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von kommunalen Klärschlämmen mit nachgeschalteter Düngemittelherstellung. Die zeitweilige Lagerung des angelieferten Klärschlammes erfolgt in einem Bunker mit einer Gesamtlagerkapazität von 850 t. Die Durchsatzkapazitäten an Klärschlamm werden 319,92 t/d in der Trocknung und 3,92 t/h in der Verbrennung betragen. Aus der Verbrennungssasche soll anschließend pro Tag 62,88 t Phosphatdünger hergestellt werden.
- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.

- 4 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Beginn der Bauarbeiten der endgültige Nachweis über die rechtliche Sicherung der Kompensationsfläche M2 (Gemarkung Beuna, Flur 2, Flurstück 86) vorliegt.
- 5 **Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG** ist vor der Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, eine **Sicherheit in Höhe von 90.888,47 € (zzgl. MwSt.)** zu leisten.
- 6 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.
- 7 Die beantragte Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von § 6 Abs. 2 BauO LSA für die Überdeckung von Abstandsflächen wird zugelassen.
- 8 Die beantragte Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA zur Abweichung von den technischen Baubestimmungen i.S. § 85a BauO LSA und zur Abweichung von Punkt 5.14.1 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL), wonach im Brandabschnitt 2 abweichend von Punkt 5.14.1 Satz 1 MIndBauRL auf die Anordnung von Wandhydranten verzichtet werden soll, wird zugestimmt.
- 9 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Errichtung der Anlage erst begonnen werden darf, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein geeignetes **Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus nach endgültiger Nutzungsaufgabe in Höhe von 453.040 €** vorgelegt und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anerkannt worden ist.
- 10 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst nach Vorlage und abgeschlossener Prüfung der Nachweise der Standsicherheit begonnen werden darf.
Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - Nachweis der Standsicherheit gemäß §§ 3, 14 BauVorIVO für alle baulichen Anlagen,
 - Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA (Kriterienkatalog).
- 11 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.
- 12 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die Aufnahme der Nutzung des beantragten Vorhabens erst erfolgen darf, wenn der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Landkreis Saalekreis sowie dem Prüfenieur für Brandschutz erbracht ist. Dazu ist ein Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit einem dauerhaft vorhandenen Löschwasservolumen von mindestens 300 m³ zu errichten.
- 13 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Abwasserverordnung (AbwV) zur Einleitung von Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage in die in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) der InfraLeuna GmbH erteilt.

Umfang der Einleitung	Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage in einer Menge von max. 0,8 m ³ /h, 21 m ³ /d Abwasseranfall: 24 h/d, 313 Tage/Jahr
Abwasseranfallstelle	Silo Beuna - OT Frankleben, Spergauer Str. 1, 06259 Braunsbedra
Örtliche Lage der Indirekteinleitung	Land: Sachsen-Anhalt Landkreis: Saalekreis Gemarkung: Spergau Flur 2, Flurstück 139 Anlieferung: Fäkalannahmestelle der ZAB
genutzte Kläranlage	ZAB Leuna Betreiber: InfraLeuna GmbH
Beschreibung des ein-zuleitenden Abwassers	Für die Abgaskühlung und Notkühlung wird in der Wasseraufbereitungsanlage vollentsalztes Wasser (VE-Wasser) aus Trinkwasser hergestellt. Zur Härtestabilisierung wird dem Trinkwasser zunächst eine wässrige Lösung aus Natriumsalzen einer Polyacrylsäure zugesetzt. Das infolge der Umkehrosmose anfallende Retentat ist in seiner Menge und Konzentration von der Permeatausbeute-Einstellung abhängig. Ausgelegt ist der Betrieb auf ca. 80 % Permeatausbeute. Daraus resultiert eine ca. fünffache Aufkonzentrierung der Trinkwasserinhaltsstoffe im Abwasser. Damit sind keine Überschreitungen der Schwellenwerte für die Parameter AOX und Arsen zu besorgen. Abgesehen von dem gering dosierten Härtestabilisierungsmittel (Antiscalant) werden keine weiteren Hilfsstoffe eingesetzt. Die erzeugte Abwassermenge wird in einem 30 m ³ fassenden Abwasserspeichertank gesammelt. Anschließend wird das Abwasser mittels Tanklastzug der Industriekläranlage der InfraLeuna GmbH übergeben. Das Abwasser ist dem Anhang 31 AbwV zuzuordnen.

- 14 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG nicht ein.
- 15 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 16 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemein*

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

Sicherheitsleistung (Abschnitt I, Nr. 5)

- 1.6 Für die unter Abschnitt I, Nr. 5 festgelegte Sicherheitsleistung ist ein geeignetes Sicherungsmittel vorzulegen. **Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden.** Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann

der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

Wechsel des Entsorgungsweges

- 1.7 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Immissionschutzbehörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

Ausgangszustandsbericht

- 1.8 Der überarbeitete Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Überwachungsbehörden für Gewässer- und Bodenschutz unaufgefordert bis spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 1.9 Die im Abschnitt IV, Kapitel 2.4 Ausgangszustandsbericht dargestellten Forderungen zur Feststellung der Ist-Situation des Bodens bezogen auf die relevanten Parameter für den Ausgangszustandsbericht sind **vor der Neubebauung** zu realisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bodenschichten zu beproben sind, die sich unter der künftigen Bebauung befinden. Um auf zusätzliche Rammkernsondierungen zu verzichten, kann die Beprobung auch nach erfolgtem Bodenaushub auf der Baugrubensohle erfolgen.

Überwachung von Boden und Grundwasser

- 1.10 Die Überwachung des Grundwassers hat alle fünf Jahre und die Überwachung des Bodens alle zehn Jahre zu erfolgen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.
- 1.11 Die im Rahmen des Ausgangszustandsberichts beprobten und bestätigten Grundwassermessstellen sind zu erhalten.
- 1.12 Das Untersuchungsprogramm sowie die Beprobungspunkte haben sich am Ausgangszustandsbericht (Mindestumfang) zu orientieren und sollten vorab mit den zuständigen Überwachungsbehörden für Gewässer- und Bodenschutz abgestimmt werden.
- 1.13 Die Untersuchungsergebnisse sind den zuständigen Überwachungsbehörden für Gewässer- und Bodenschutz jeweils unaufgefordert im folgenden Quartal zu übergeben.

2 Baurecht

- 2.1 **Das Sicherungsmittel für die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlage (Abschnitt I, Nr. 9) kann aus den Mitteln des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) frei gewählt werden.** Dabei sind - je nach gewähltem Mittel - die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Das gewählte Sicherungsmittel ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, die dieses als geeignet anerkennen muss.
- 2.2 Spätestens mit der **Mitteilung über den Baubeginn** ist eine Erklärung des Entwurfsverfassers der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, dass folgender bautechnischer Nachweis gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA i.V.m. § 18 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO), Wärmeschutznachweis nach EnEV, erstellt ist oder der Nachweis i.S. § 1 Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht erforderlich ist.

- 2.3 Spätestens mit der Mitteilung über den Baubeginn sind Tekturunterlagen (Lageplan, Grundriss/Schnitt) für den Löschwasserbehälter unter der Berücksichtigung des Löschwasservolumens von mindestens 300 m³ der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.4 Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist (§ 42 BauO LSA).
- 2.5 Die Gründungskonstruktionen sind auf tragfähigen, frostsicheren Baugrund auszuführen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abzugleichen. Die Baugrundabnahme ist zu dokumentieren. Vor der Ausführung der Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- 2.6 Der Baubeginn (eine Woche vor Baubeginn) und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) sind dem Prüfenieur für Standsicherheit mitzuteilen (§ 81 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.7 Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfenieur für Standsicherheit. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur für Standsicherheit rechtzeitig durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen. Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter abzunehmen. Über die Abnahmen sind Protokolle anzufertigen.
- 2.8 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen (§ 80 Abs. 4 BauO LSA):
- Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung,
 - Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/ Bauarten.
- 2.9 Spätestens mit der **Anzeige über die Aufnahme der Nutzung** (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn!) sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- Abnahmebescheinigung des Bezirksschornsteinfegers für Feuerstätte/ Abgasanlage,
 - Verwendbarkeitsnachweis Flüssiggastank.

3 Brandschutz

- 3.1 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der zuständigen Brandschutzdienststelle in ausreichender Anzahl (3-fach) sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (§ 50 Satz 3 Nr. 19 BauO LSA). Über die erfolgte Übergabe der Feuerwehrpläne ist dem Prüfenieur für Brandschutz eine Bestätigung zu übergeben (§§ 3 und 14 Abs. 1 BauO LSA i.V.m. § 50 Satz 3 Nr. 20 BauO LSA).
- 3.2 Die Feuerwehrlaufkarten sind mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.

- 3.3 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und -alarmierung sind entsprechend Punkt 10.1 des Brandschutzkonzeptes auszuführen. Die Feuerwehrschiessung im Feuerwehrschiesselkasten, im Freischaltelement und im Feuerwehrbedienfeld ist mit der aktuellen Kreisschiessung auszuführen. Die Freigabe der Schliesssysteme erfolgt ausschliesslich über die zuständige Brandschutzdienststelle.
- 3.4 Der Baubeginn (eine Woche vor Baubeginn) und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) sind dem Prüfenieur für Brandschutz mitzuteilen (§ 81 Abs. 1 BauO LSA).
- 3.5 Der Name des Bauleiters gemäß § 55 Abs. 2 BauO LSA mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes ist dem Prüfenieur für Brandschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen (§ 50 Satz 3 Nr. 21 BauO LSA).
- 3.6 Die Überwachung der ordnungsgemässen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüfenieur für Brandschutz. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemässen Bauausführung ist der Prüfenieur rechtzeitig durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.
- 3.7 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfenieur für Brandschutz vorzulegen (§ 80 Abs. 4 BauO LSA):
- Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach § 16a bis § 25 BauO LSA,
 - Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen,
 - Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens,
 - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) von Prüfsachverständigen,
 - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 2 TAnIVO von Sachkundigen.

4 *Katastrophenschutz*

Kampfmittel

- 4.1 Vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten muss die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden.
- 4.2 Die Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel kann durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder durch eine private Kampfmittelräumfirma durchgeführt werden. Sollte die Antragstellerin die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt in Anspruch nehmen wollen, so sind mindestens zwölf Wochen vor Massnahmenbeginn noch folgende Unterlagen beim Ordnungsamt des Saalekreises, Sachgebiet Katastrophenschutz und Rettungsdienst, einzureichen:
- eine/n Übersichtskarte / Liegenschaftskatasterauszug (max. A3),
 - ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung, mit Eintragung der Gemarkung, Flur und Flurstückbezeichnung (max. A3),

- Angaben darüber, wie viele Quadratmeter der jeweiligen Flurstücke von der Maßnahme in Anspruch genommen werden,
- Angaben über die geplante Baudurchführung.

4.3 Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist dem Ordnungsamt des Saalekreises, Sachgebiet Katastrophenschutz und Rettungsdienst, zu übergeben.

5 Immissionsschutz

5.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen

- 5.1.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden.
- 5.1.2 Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle darf die genehmigte Gesamtkapazität von maximal 100.000 t/a Klärschlamm, entwässert mit ca. 25 % TS, nicht überschreiten.
- 5.1.3 Die Lagerung der Abfälle hat in den im Antrag angegebenen Einrichtungen zu erfolgen. Entsprechend dem Genehmigungsantrag sind folgende maximale Lagermengen zulässig:

AN-Nr.	Bezeichnung	Abfallschlüssel gemäß AVV	zulässige Lagermenge	Lagerort
01.10	Klärschlamm entwässert	19 08 05	880 t	Bunker
01.20	Klärschlamm getrocknet	19 08 05	225 t	Silo
01.30	Asche nach Verbrennung	19 01 12	120 t	Silo
01.30	Asche gemahlen	19 01 12	25 t	Silo
01.30	Filterasche	19 01 13*	35 t	Silo

- 5.1.4 Die Mengen an gefährlichen Stoffen, welche sich auf dem Anlagengelände befinden und in Spalte 4 der Stoffliste des Anhang I der 12. BImSchV genannt sind, sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 5.1.5 Der Anlagenbetrieb ohne bestimmungsgemäß funktionierende Absaug- und Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht zulässig.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

AN 01.10 Klärschlambunker

- 5.1.6 Der entwässerte Klärschlamm ist im geschlossenen Rohstoffannahmestapel zu lagern. Die Bunkertore sind stets geschlossen zu halten und nur für den Zeitraum der Anlieferung zu öffnen.
- 5.1.7 Es ist sicherzustellen, dass auf Grund der möglichen Anreicherungen von Methan im Bunker keine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann.

5.1.8 Die Abluft ist mit einem mindestens zweifachen Luftwechsel abzusaugen. Die Bunkerhallenluft kann beiden Verbrennungs-/Trocknungslinien zugeführt werden.

AN 01.20 Klärschlamm-trocknung

5.1.9 Abgase sind an der Entstehungsstelle, z.B. direkt am Trockner oder bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

5.1.10 Die Anlage ist so auszurüsten, dass bei der Befüllung der Siloanlagen entstehende Verdrängungsluft erfasst und über eine Abgasreinigung/Staubfilter abgeleitet werden kann.

5.1.11 Um geruchsintensive Substanzen aus dem Abluftstrom zu entfernen, ist eine zweistufige Abluftwäsche zu installieren.

AN 01.30 Klärschlammverbrennung

5.1.12 Es ist eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden bei 850 °C im Feuerungsraum einzuhalten.

5.1.13 Jeder Brenner ist mit einem Flammenwächter auszustatten, um eventuell die Erdgaszufuhr durch zwei Schnellschlussventile zu schließen und somit die Klärschlammverbrennung zu stoppen.

5.1.14 Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

AN 01.40 Düngemittelherstellung

5.1.15 Alle Silos dieser Betriebseinheit sind mit einem automatisch rückspülbaren Siloablufffilter, einen Drehflügelgrenzscharter als Überfüllsicherung und einer kombinierten Über- und Unterdrucksicherung auszustatten.

Emissionsbegrenzungen

Die Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen ist bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) vom Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bzw. die Zeit als Massenstrom (Emissionsmassenstrom). Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

5.1.16 Emissionsquelle Q 01.20 und Q 01.40 Abluftkamin Trocknung

Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration **10 mg/m³** nicht überschreiten.

Ammoniak

Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen die Massenkonzentration **20 mg/m³** nicht überschreiten.

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen der Nr. 5.2.4 Klasse III, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen im Abgas die Massenkonzentration **20 mg/m³** nicht überschreiten.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration **20 mg/m³**, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II finden keine Anwendung.

Geruchsintensive Stoffe

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m³** nicht überschreiten.

Diese sind über die Dauer des Betriebes zu garantieren und durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Gasförmige anorganische Stoffe

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Stoffe (Schwefelwasserstoff) dürfen die Massenkonzentration je Stoff von **3 mg/m³** nicht überschreiten.

5.1.17 Emissionsquelle Q 01.30 Abluftkamin Verbrennung

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine der in der 17. BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte überschritten werden.

Geruchsintensive Stoffe

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m³** nicht überschreiten.

Abluftableitung

5.1.18 Bei der Abgasableitung über die Emissionsquellen Q 01.20, Q 01.30 und Q 01.40 ist eine ausreichende Verdünnung sowie ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sicherzustellen.

5.1.19 Für die Bestimmung der Schornsteinhöhe sind die Anforderungen der Nrn. 5.5.2 bis 5.5.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) anzuwenden.

Messung und Überwachung der Emissionsquellen

Allgemeine Anforderungen

5.1.20 Der ordnungsgemäße Einbau der vorgenannten Messeinrichtung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens mit dem Bericht über die Durchführung der Erstmessung nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

5.1.21 Die Aufzeichnungen der Ergebnisse der Messungen sind, ausgehend von der letzten Eintragung, von der Betreiberin mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.1.22 Die ordnungsgemäße Funktion der Absaug- und Abgasreinigungseinrichtungen ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Die Ergebnisse der Kontrollen, der durchgeführten Wartungsarbeiten, der ggf. Filterwechsel sowie der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Zeitpunkt, Dauer und Ursache von Störungen) der jeweiligen Einrichtung zur Emissionsminderung sind zu dokumentieren.

Diese Aufzeichnungen sind, ausgehend von der letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Einzelmessungen

5.1.23 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 5.1.16 und Nr. 5.1.17 festgelegten Emissionsbegrenzungen (ausgenommen Gerüche) nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

5.1.24 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

5.1.25 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine Messung zur zeitgleichen Ermittlung des Abgasvolumenstromes durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe

Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)

- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
<http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleStart.aspx?M=4>

5.1.26 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Darüber hinaus ist innerhalb dieser Frist eine Ausfertigung des Messberichtes in elektronischer Form (druckfähige PDF-Datei) an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Olfaktometrische Messungen

5.1.27 Die unter Nebenbestimmung Nr. 5.1.16 und Nr. 5.1.17 festgelegten Emissionsbegrenzungen für geruchsintensive Stoffe sind jährlich durch olfaktometrische Messungen zu überprüfen.

Der entsprechende Nachweis ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Emissionsquelle Q 01.30 Abluftkamin Verbrennung

5.1.28 Zur Überwachung des Ausbrandes ist die Brennkammer mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet. Dabei ist der Messpunkt am Ende der Verweilstrecke zu positionieren.

5.1.29 Die Überwachung der Emissionen hat so zu erfolgen wie es in den §§ 16 - 22 der 17. BImSchV festgelegt ist.

5.2 Lärmschutz

5.2.1 Der LKW Fahrverkehr sowie der innerbetriebliche Verkehr mit Radlader dürfen nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.

5.2.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (Nr. 2.5 und 3.1 b) TA Lärm). Auslässe und Zuluftöffnungen von lärmintensiven Räumen und Kaminmündungen sind mit Schalldämmkulissen bzw. Schalldämpfern auszurüsten.

- 5.2.3 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden.
- 5.2.4 Die in der Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüro Dipl.-Phys. M. Harnisch vom 02.07.2018 unter Punkt 5 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten bzw. zu realisieren oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 5.2.5 Die Hallentore sind während des Betriebes der Anlage geschlossen zu halten. Die Halleninnenpegel dürfen einen Wert von 85 dB(A) nicht überschreiten. Das Schalldämmmaß der Hallenwände (R_w) muss mindestens 40 dB betragen
- 5.2.6 Die folgenden max. Schalleistungspegel (L_{WA}) der benannten Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:
- | | |
|---|-------------|
| Zuluftöffnung über Dach der Halle 1 (2 Stück) | je 95 dB(A) |
| Abluftkamin Halle 1 (Trocknung) | 96 dB(A) |
| Abluftkamin Halle 2 (Verbrennung) | 96 dB(A) |
| Abluftkamin Halle 3 (Düngemittelproduktion) | 90 dB(A) |
| Tischkühler auf Halle 2 | 70 dB(A) |
| Rückkühlwerk an Halle 1 | 72 dB(A) |
- 5.2.7 Durch die Siloanlagen einschließlich Materialzuführung und Filterreinigung ist ein Taktmaximal-Schalleistungspegel von 90 dB(A) einzuhalten.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Die Arbeitsbereiche müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und sind mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den einzelnen Bereichen mindestens die Beleuchtungsstärken nach ASR A3.4 erreicht werden.
- 6.2 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut sichtbar sein. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Des Weiteren sind die Rettungswege in ihrer vollen Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Einbauten und / oder Ausrüstungen eingeengt werden.
- 6.3 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen.
- 6.4 Müssen höher gelegene Arbeitsplätze (z.B. Dächer, Silos) zu Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, begangen werden, sind technische Einrichtungen vorzusehen, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können.

- 6.5 Für den sicheren Betrieb der neuen Anlagenteile sind vor Aufnahme der Tätigkeiten die erforderlichen Betriebsanweisungen zu erstellen und ggf. zusätzliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Diese sollten insbesondere die Vorgehensweise bei Gefahrensituationen sowie bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten (z.B. Befahren von Behältern, explosionsfähige Atmosphären, Arbeiten in Höhe) detailliert festlegen. Über die auftretenden Gefahren sowie über die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten nachweislich zu unterweisen.
- 6.6 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung ist für ggf. explosionsgefährdete Bereiche durch eine fachkundige Person ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Es sind darin unter anderem Maßnahmen festzulegen, wie den Gefährdungen durch explosionsfähige Atmosphären begegnet wird. Dabei sind technische Maßnahmen bevorzugt anzuwenden. Das Explosionsschutzdokument ist nach Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren, bzw. des Arbeitsablaufes entsprechend zu überarbeiten (§ 6 BetrSichV). Vor Inbetriebnahme der Anlage ist das vollständige Explosionsschutzdokument der Gewerbeaufsicht Süd vorzulegen.
- 6.7 In allen Arbeitsbereichen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Es ist eine ausreichende Lüftung (Be- und Entlüftung) zur Erneuerung der Raumluft sicherzustellen.
- 6.8 Die Verkehrswege in/an Gebäude-, Anlagenteilen und im Freien müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und Beschäftigte durch den Verkehr nicht gefährdet werden (dazu zählen beispielsweise auch Treppen, fest angebrachten Steigleitern, Laderampe, etc.). Die Mindestdurchgangsbreiten und Mindesthöhen der Verkehrswege dürfen nicht eingeengt werden. Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 6.9 Den Beschäftigten sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen. Umkleideräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Die Notwendigkeit der Schwarz-Weiß-Trennung ist zu beachten.
- 6.10 Sofern bei der Abfallverarbeitung durch Notfälle, Havarien oder auf Grund der chemischen Eigenschaften Situationen mit besonderen Gefahren entstehen können, sind geeignete Maßnahmen zum vorbeugenden Arbeitnehmerschutz und eventueller Selbstrettung zu treffen sowie vorbeugend Notfallübungen durchzuführen.

7 Gewässerschutz

- 7.1 Die Anlagen zum Sammeln und Speichern von Sickerwasser und verunreinigtem Niederschlagswasser der Kompostierungsanlage sind vor dem Rückbau zu entleeren und zu reinigen. Das Abwasser ist nachweislich einer fachgerechten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Wasserbehörde vor Beginn der Rückbauarbeiten vorzulegen.
- 7.2 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen. Ggf. anfallendes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Für eine

planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

- 7.3 Der Betreiber hat für den Gewässerschutz bedeutsame bauliche und apparative Anlagen- und Sicherheitseinrichtungen mindestens monatlich bzw. entsprechend den Festlegungen der bauaufsichtlichen Zulassungen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Festgestellte Schäden und Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen.

Indirekteinleitergenehmigung

Einleitbedingungen

- 7.4 Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 Abwasserverordnung (AbwV) und Anhang 31, Teil B AbwV (in der jeweils geltenden Fassung) sind einzuhalten.

Selbstüberwachung

- 7.5 Der Einleiter hat den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Einleitung des Abwassers eigenverantwortlich zu überwachen. Die Eigenüberwachung sowie die Vorlage der ermittelten Eigenüberwachungsdaten haben den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) zu entsprechen.

Betriebsvorschrift

- 7.6 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten aufgrund dieses Bescheides festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern.

Anzeigepflichten

- 7.7 Abweichungen vom Normalbetrieb, Störungen des Betriebes und Havarien, die eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässerqualität haben können, sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist die Untere Wasserbehörde über vorhersehbare Beeinträchtigungen sowie Abstellungen (Umbau, Reparaturen, Erweiterung usw.) rechtzeitig vor Beginn zu informieren.

8 Abfall- und Bodenschutzrecht

Errichtung

- 8.1 Das in der Umweltverträglichkeitsstudie Punkt 6.3 benannte Rückbau- und Verwertungskonzept ist der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 8.2 Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub, Bauschutt (Beton), Baustellenabfälle usw.) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen. Für die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts sind entsprechend der Forderungen der Entsorgungsanlage ggf. weitere Deklarationsanalysen (z.B. Analysen nach Deponieverordnung oder LAGA - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall [Mitteilung Nr. 20 Teil II vom 05.11.2004 für Bodenmaterial oder Technische Regel vom 06.11.1997 für Straßenaufbruch und Bauschutt]) zu erstellen. Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu differenzierender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und nicht mit dem übrigen Bodenaushub zu vermischen.

- 8.3 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analyseergebnisse u. Ä.) sind durch die Antragstellerin zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Inputkatalog

- 8.4 In der Anlage dürfen unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) folgende Abfälle angenommen, behandelt und gelagert werden.

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung	Bemerkung
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	

Annahmekontrolle

- 8.5 Bei jeder Anlieferung der für die Anlage zugelassenen Abfälle ist vor der Übernahme in die Anlage innerhalb des Eingangsbereiches eine Annahme-/ Eingangskontrolle durch geeignetes Personal vorzunehmen und zu dokumentieren.
- 8.6 Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurückzuweisen. Im Falle einer Zurückweisung ist die zuständige Behörde zu informieren. Über die Zurückweisung ist ein Nachweis zu führen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Registerpflichten

- 8.7 Über die Annahme und Abgabe aller Abfälle und Produkte sind Register gemäß § 49 KrWG zu führen.
- a) Im Falle der Annahme von Abfällen sind die einzelnen Anlieferungen von Abfällen zu registrieren, indem für jede einzelne angelieferte Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung,
 - den Ursprung / Herkunft (Abfallerzeuger),
 - den Beförderer,
 - den Firmennamen und Anschrift der Kläranlage,
 - die Entsorgernummer der Anlage des Annehmenden,
 - für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls und
 - das Datum der Annahme.
- b) Im Falle der Abgabe von Abfällen sind die einzelnen abgegebenen Abfallmengen zur Verwertung und zur Beseitigung - so zu registrieren, indem für jede einzelne abgegebene Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung,
 - den Abfallerzeuger,
 - den Beförderer,
 - den Firmennamen und Anschrift der Entsorgungsanlage,

- die Entsorgernummer der Anlage des Annehmenden,
 - für jede Charge die Menge des abgegebenen Abfalls und
 - das Datum der Abgabe.
- c) Im Falle der Abgabe von Produkten sind die einzelnen abgegebenen Mengen so zu registrieren, indem für jedes Produkt eigenes Verzeichnis (Produktverzeichnis) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:
- Produktbezeichnung,
 - den Produzenten,
 - den Beförderer,
 - den Firmennamen und Anschrift der Abnehmenden,
 - für jede Charge die Menge des abgegebenen Produktes und
 - das Datum der Abgabe.

8.8 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder der Einstellung des letzten Beleges gerechnet, aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen. Die Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Betriebsordnung, Betriebstagebuch, Abfallbeauftragter

- 8.9 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und einzureichen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Eingangs- und Qualitätskontrolle enthält.
- 8.10 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch, als Bestandteil der Betriebsordnung, zu erstellen und zu führen. Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Angaben über den Betrieb der Anlage sowie der Nachweispflicht durch Register folgende Daten zu enthalten:
- Belege gemäß der Verordnung über Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)
 - Besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen)
 - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
 - Qualitätskontrollen der abgegebenen Produkte
 - Wartungsvorgänge bei denen Abfälle anfallen sind zu dokumentieren. Sofern die Abfallentsorgung im Rahmen einer Servicevereinbarung stattfindet, ist das durchführenden Serviceunternehmen sowie der Entsorgungsweg unter Angabe der Menge sowie des Abfallschlüssels gemäß AVV zu dokumentieren.

Weiterhin muss über die Daten des Betriebstagebuches die arbeitstäglich gelagerte Abfallmenge nachvollziehbar und einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen und ist gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

- 8.11 Über die In- und Outputstoffe (Art, Menge, Ursprung) sowie Betriebs- und Stillstandzeiten ist eine Jahresübersicht zu erstellen und jeweils bis Ende März des Folgejahres an die zuständige Behörde zu übergeben.

- 8.12 Für die Anlage ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen und, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, regelmäßig in einem Fachkurselehrgang zu schulen.

Abfallentsorgung

- 8.13 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind vom Anlagenbetreiber, entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.
- 8.14 Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gemäß der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu bewirtschaften. Dabei sind die Überlassungspflichten des § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu beachten.
- 8.15 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen ist dies der zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen.
- 8.16 Klärschlamm aus der betriebseigenen Kleinkläranlage, der in den Klärschlamm-Bunker und somit zur Trocknung und Verbrennung mit anschließender Nutzung als Düngemittel aufgegeben wird, ist gemäß § 5 Abs. 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind im Betriebstagebuch aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

9 Naturschutz

- 9.1 Die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend dem Eingriffsgutachten vom 25.01.2018 einschließlich Ergänzungen vom 09.07.2019 und 30.09.2019 vollständig umzusetzen. Die Maßnahmeblätter (Stand: 30.09.2019) sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die fachgerechte Ausführung dieser Maßnahmen ist entsprechend den dort im Einzelnen formulierten Zielstellungen zu gewährleisten. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah zur Durchführung der Baumaßnahmen zu realisieren.
- 9.2 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Eingriffsflächen auf das Vorkommen von Zauneichsen zu kontrollieren. Im Falle von Vorkommensnachweisen sind die Individuen dieser Art nach fachmethodischen Standards abzufangen und in geeignete Bereiche mit lebensraumtypischen Habitatstrukturen außerhalb der Eingriffsfläche zu verbringen. Um den Eingriffsbereich ist an allen relevanten angrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen, aus denen ggf. Zauneidechsen in das Baufeld einwandern können, ein Reptilienschutzzaun zu installieren. Dies ist im Maßnahmeblatt V4 zu berücksichtigen. Sofern dennoch verbliebene Einzelexemplare von Zauneidechsen während der Bauarbeiten aufgefunden werden sollten und davon auszugehen ist, dass diese nicht selbständig den Gefahrenbereich verlassen können, sind diese nach Möglichkeit ebenfalls aus dem Baubereich in Ausweichhabitate zu verbringen. Die Ergebnisse der Kontrolle und ggf. Umsetzung von Zauneidechsen sind in einem Protokoll zu dokumentieren (Angaben zu Anzahl der Kontrolldurchgänge, Zeitpunkt der Kontrollen einschließlich Angaben zur Witterung, Methoden und Techniken des Fangs, Anzahl der adulten und juvenilen Tiere, Geschlecht der Tiere, Standort und Beschaffenheit der Aussetzungsfläche) und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 9.3 Über die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse sowie der Brutvogelarten (spez. Neuntöter, Star) ist entsprechend den Festlegungen in den jeweiligen Maßnahmeblättern (V3, V4, CEF1) gegenüber der Genehmigungsbehörde zu berichten.

- 9.4 Anfang und Ende der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde spätestens einen Monat nach deren Beginn bzw. nach deren Fertigstellung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Im Fall der Maßnahmen E1 und E2 sind vor deren Durchführung der Genehmigungsbehörde die jeweiligen Pflanzpläne vorzulegen. Über die Ergebnisse des Flächenmonitorings ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht mit Angaben zum Nährstoffstatus im Ausgangs- und Endzustand sowie zu den durchgeführten Pflegemaßnahmen vorzulegen. Ebenso ist über die realisierten Neuanpflanzungen zum Abschluss der Entwicklungspflege in Text und Bild zu berichten. Der unteren Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zu geben, sich an den Erfolgskontrollen zu beteiligen. Die obere Naturschutzbehörde behält sich die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor.
- 9.5 Die Kompensationsflächen E1 und E2 sind entsprechend den maßnahmekonkreten Entwicklungszielen für den Zeitraum des Bestandes der Anlage zu unterhalten. Im Fall auftretender Mängel ist für deren Behebung zu sorgen. Die Erreichung des Kompensationszieles ist durch Eintragung entsprechender dinglicher Sicherung für die von den Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächen in das Grundbuch dauerhaft rechtlich zu sichern.
- 9.6 Der Vorhabenträger übergibt der Genehmigungsbehörde zwei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides die Daten zur Führung des Kompensationskatasters (räumliche Darstellung der Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahme durchgeführt wird, sowie inhaltliche Untersetzung). Die Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) digital aufzubereiten und vorzugsweise im Shape-Format (shp, shx, prj, dbf und cbg) einzureichen. Bei Export aus anderen Systemen ist eine Topologieprüfung (alle Flächen geschlossen) durchzuführen. Als Lagestatus sollte vorzugsweise LS489 (WGS84 6° Streifen UTM32 6-stellig) oder LS110 (Gauss - Krüger Bessel Ellipsoid 3° Streifen im 4. Meridian) oder LS150 (Krassowski 3° Streifen im 4. Meridian) gewählt werden. Grundsätzlich ist der verwendete Lagestatus bei der Datenübergabe anzugeben. Für die Bezeichnung der Biotope sind die Codes nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004 zu verwenden.

10 **Raumordnungskataster**

- 10.1 Für die Darstellung im Raumordnungskataster (ROK) ist der obersten Landesentwicklungsbehörde die Inbetriebnahme anzuzeigen.

11 **Betriebseinstellung**

- 11.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens **vier Wochen**, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 11.2 Die vorhandenen Abfälle sind bis zur endgültigen Betriebseinstellung vollständig, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Mit dem Genehmigungsantrag vom 31.01.2018 (Posteingang im LVwA am 05.02.2018) beantragt die Firma Wiese Umwelt Service GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in den Gemarkungen Beuna und Frankleben.

Die beantragte Anlage soll aus den folgenden Betriebseinheiten bestehen und verfügt im Wesentlichen über die aufgeführten Ausrüstungen:

- Klärschlamm-bunker
 - o Bunker (800 m³)
- Klärschlamm-trocknung (Linie 1 und 2)
 - o Misch-, Dosier- und Fördereinrichtungen, Trockner
- Mehr-Nährstoffdüngerproduktionsanlage
 - o Aschesilo (150 m³, 20 m³), Produktsilo (150 m³), Misch-, Dosier- und Fördereinrichtungen, Trockner Produkt, Abgaskamin Trocknung
- Prozesswasseraufbereitung
 - o Dosier- und Fördereinrichtungen, Umkehrosmoseanlage, Wasser-Speichertank (4 m³), Abwassersammeltank (30 m³)
- Prozesswasserkühlung
 - o Tischkühler, Förderpumpe
- Siloanlage für getrockneten Klärschlamm
 - o Silo (3x 150 m³), Fördereinrichtungen
- Klärschlammverbrennungsanlage (Linie 1 und 2)
 - o Verbrennung, Fördereinrichtungen
- Abgasreinigung Wäscher Linie 1 und 2
 - o Wäscher, Umwälzpumpe, Abluftgebläse, Abluftkamin, Lagertank Ammoniumsulfat-Lösung (30 m³)
- Rauchgasreinigung durch Trockensorption
 - o Trockensorptionsfilter, Dosier- und Fördereinrichtungen, Silo Filterasche (40 m³), Silo Sorptionsmittel (40 m³), Speichertank Harnstoff (30 m³), Abluftkamin Rauchgas
- Lagertanks für Chemikalien
 - o Lagertank NaOH (30 m³), Ansatz- und Arbeitsbehälter (7 m³), Lagertank H₂SO₄ (40 m³), Lagertank H₂O₂ (30 m³), Dosiereinrichtungen
- Druck- und Steuerlufterzeugung sowie Stickstoffherzeuger mit Tank
 - o Kompressoren, Druckluftbehälter/ -speicher (500 l/ 1.000 l), Adsorptionstrockner, Stickstoffherzeuger, Lagertank Stickstoff (60 m³)
- Gastank
 - o Lagertank Flüssiggas (62.000 l/ 28,6 t, unterirdisch), Verdampfer, Heiztherme (70 kW)

Der angelieferte kommunale Klärschlamm wird in einem Bunker mit einer Gesamtlagerkapazität von 850 t zeitweiligen gelagert und von dort der Anlage zugeführt. Die Durchsatzkapazitäten an Klärschlamm werden 319,92 t/d in der Trocknung und 3,92 t/h in der Verbrennung betragen. Anschließend soll aus der entstehenden Verbrennungsrasche 62,88 t Phosphatdünger pro Tag hergestellt werden.

Die Anlage verfügt des Weiteren über eine Kleinkläranlage, in der das häusliche Abwasser gereinigt wird.

Außerdem beantragte die Antragstellerin auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Rückbau der Altanlage (Kompostierungsanlage) auf dem Gelände zur Schaffung von Baufreiheit und den Beginn der Erschließungsmaßnahmen (Strom-, Wasser-, Abwasseranlagen). Der Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit dem Schreiben vom 07.10.2019 (PE im LVwA am 14.10.2019) zurückgezogen.

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Allgemein

Anlagen, die im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind, bedürfen einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die beantragte Anlage ist mit ihren Anlagenteilen den Nummern 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Des Weiteren ist die Anlage zur Klärschlamm-trocknung, Klärschlammverbrennung und Phosphatdüngemittelherstellung im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) aufgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Zudem sind die Anlagenteile Klärschlammverbrennung und Phosphatdüngemittelherstellung den Nummern 8.1.1.2, Spalte 1 und 8.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Die beantragte Anlage unterliegt folglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Anlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG sind im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen
 - Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit,

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
 - Referat Sicherung der Landesentwicklung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landkreis Saalekreis,
- Stadt Merseburg,
- Stadt Braunsbedra.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind in Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung die Regelungen der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galten, anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde.

Dies ist im vorliegenden Fall für das beantragte Vorhaben zutreffend. Das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem UVPG in der Fassung der Bekanntgabe vom 24.02.2010 durchzuführen.

Die Verbrennung des Klärschlammes und die Phosphatdüngemittelherstellung unterliegen den Nummern 8.1.1.2 (Spalte 1) und 8.6.2 (Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Nr. 8.1.1.2 ist mit einem „X“ gekennzeichnet. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen wurde der Vorhabenträger in der Besprechung (Scoping) am 06.04.2017 unterrichtet.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Diese wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß der §§ 11 und 12 des UVPG (2010) zusammengefasst und bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am 18.12.2018 in der örtlichen Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung Ausgabe Merseburg/Querfurt) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 12/2018).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (02.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019) öffentlich in den Stadtverwaltungen Merseburg (Stadtentwicklungsamt) und Braunsbedra (Bauamt) und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 01.03.2019.

Gegen das Vorhaben wurden 11 Einwendungen sowie eine verfristete Einwendung erhoben.

Der für den 09.04.2019 vorgesehene Erörterungstermin wurde in Hinblick auf eine zweckgerechte Durchführung des Termins zunächst verlegt (§ 17 Abs. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde am 15.03.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung (Ausgabe Merseburg/

Querfurt) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 03/2019) bekanntgemacht (§ 17 Abs. 2 der 9. BImSchV).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat die Genehmigungsbehörde entschieden, dass der Erörterungstermin am 25.04.2019 stattfindet. Über diesen Termin wurde die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, benachrichtigt. Des Weiteren wurde der Termin am 16.04.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung (Ausgabe Merseburg/ Querfurt) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 04/2019) öffentlich bekanntgemacht.

Im Erörterungstermin am 25.04.2019 wurden gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtert. Die Erörterung der Einwendungen erfolgte themenbezogen unter den Gesichtspunkt von Sachzusammenhängen.

Nachstehend sind die Themenschwerpunkte mit den diesbezüglichen Einwendungen und dem jeweiligen Prüfergebnis aufgeführt:

1. Immissionsschutzrechtliche Belange

Luftreinhaltung:

- *Es werden Umweltbeeinträchtigungen und gesundheitliche Schäden durch das Vorhaben befürchtet. Es wird befürchtet, dass Geruchsbelästigung auftreten - auch wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.*
- *Insbesondere der Ort Großkayna wäre bei Schönwetterlage (Ostwind) durch den schädlichen Inhalt der Abgase aus den 3 geplanten Schornsteinen (Giftstoffe, Feinstaub, Dampf aus der Trocknung) stark betroffen.*
- *Trotz der Darstellung, dass die Grenzwerte für Emissionen eingehalten werden, wäre nicht berücksichtigt worden, dass es bereits durch die vorhandenen Betriebe im Umkreis von Großkayna (wie Sauenzuchtanlage mit Biogasanlage, Müllverwertungsanlage und Autobahn) zu Belästigungen der Einwohner je nach Windrichtung kommt. Hierzu würden sich dann noch die Emissionen aus den 3 geplanten Schornsteinen addieren. Der Ort Großkayna hätte dann aus allen Windrichtungen Umweltbelastungen.*
- *Aus dem Runstedter See würden sich die Bienen Wasser für Ihre Brutpflege holen. Nektar würden sie von Pflanzen und Bäumen wie Robinie, Goldrute, Klee sammeln. Diese Umwelt würde durch den Feinstaub und die Gase geschädigt, was in der Folge zum Bienensterben führen würde. Robinie und Goldrute befänden sich direkt neben der geplanten Anlage auf der Halde.*

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Gerüche oder Luftschadstoffe werden alle sicher eingehalten, so dass daraus keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit abgeleitet werden können.

Von den vorliegenden Einwendungen hat das Grundstück Seestraße 33 mit ca. 1.670 m die geringste Entfernung zur geplanten Anlage. Die Naumburger Straße 6 hat eine Entfernung von ca. 2.080 m, der Runstedter Weg 3 hat einen Abstand zur Anlage von ca. 2.690 m, während sich der Wohnort des Einwenders in Frankleben, Reipisch 10 gar in einer Entfernung von ca. 3.100 m zum geplanten Anlagenstandort befindet. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen der umliegenden Ortslagen befinden sich in Entfernungen von größer 1.000 m zur geplanten Anlage. Gewerbliche Nutzungen befinden sich ebenfalls nicht in der Nähe der Anlage.

Die vorgelegte Geruchsimmisionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Auch im Bereich der in Hauptwindrichtung gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen von Leuna ist die Zusatzbelastung irrelevant.

Sowohl bezogen auf den Schwebstaub und den Jahresmittelwert bei der Schwebstaubkonzentration als auch in Bezug auf das prognostizierte Jahresmittel der Schwefeldioxidkonzentration und der Stickstoffdioxidkonzentration wird die Irrelevanzschwelle im gesamten Untersuchungsgebiet unterschritten.

Der Wohnort der Einwander in Großkayna, Wendenring 19 befindet sich ca. 1.870 m östlich der geplanten Anlage. Auch hier kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu besorgen sind. Da die durch die Anlage dort (wie auch an allen weiteren Immissionsorten) verursachte Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt, ist auch keine Ermittlung der Vorbelastung und der sich aus Vor- und Zusatzbelastung ergebenden Gesamtbelastung erforderlich. In Bezug auf Gerüche und Luftschadstoffe trifft die o.g. Einschätzung auch auf diesen Immissionsort zu. Die durch die geplante Anlage verursachte Schwebstaubkonzentration liegt im maximalen Tagesmittel bereits 600 m östlich vom Wendenring 19 in Großkayna unterhalb von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

- *Es wird die Luftverschmutzung durch den Transport kritisiert. Es wird angenommen, dass der Klärschlamm mit 100.000 t/a aus großer Entfernung angeliefert wird.*

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Gerüche oder Luftschadstoffe beschränken sich grundsätzlich auf die Bewertung der von der Anlage ausgehenden Gerüche und Luftschadstoffe. Emissionen von öffentlichen Straße sind immissionsschutzrechtlich nicht dem Anlagenbetrieb zuzurechnen.

Eine rechtliche Grundlage für die Vorgabe des maximalen Anfahrtswegs für Klärschlämme existiert nicht.

Lärmschutz:

- *Es werden Umweltbeeinträchtigungen und gesundheitliche Schäden durch das Vorhaben befürchtet. Es wird eingewendet, dass bereits durch den Flugverkehr vom Flughafen Halle/Leipzig ein erhöhter Lärmpegel bestünde. Gemäß den Antragsunterlagen wären auch Transporte von Klärschlamm durch den Ort Großkayna mit 40 t LKW geplant, was zu zusätzlichen Belastungen der Einwohner führe. Dieser Verkehr ginge direkt an einer Förderschule für Kinder mit Behinderung vorbei.*

Bewertungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit dem BImSchG. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Als Maß für die Schädlichkeit der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen sind in der TA Lärm nicht zu überschreitende Immissionsrichtwerte festgesetzt.

Den Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose beigelegt, die die beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Geräuschimmissionen vorschriftenkonform auf der Grundlage der TA Lärm untersucht. Das Gutachten ermittelt die von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen u.a. auch in Großkayna an 2 maßgeblichen Immissionsorten, westlich der Anlage. Die an den Immissionsorten prognostizierten Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung der Anlage liegen bereits an diesen wesentlich näher zur Anlage gelegenen Immissionsorten mehr als 10 dB(A) unter den zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten am Tag und in der Nacht. Damit liegen die nächstgelegenen Bebauungen bereits bei Abständen von ca. 1.100 m und 1.700 m nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Aufgrund der ermittelten geringen Beurteilungspegel der Anlage, die die jeweiligen nach TA Lärm Nr. 6.1 zulässigen Immissionsrichtwerte an allen umliegenden Immissionsorten

um mehr als 12 dB(A) unterschreiten, ist der Immissionsbeitrag der Anlage an allen Immissionsorten als nicht relevant im Sinne der TA Lärm Nr. 3.2.1 einzustufen und kann nicht zu einer relevanten Erhöhung einer möglichen bestehenden Vorbelastung beitragen. Die Bestimmung der Vorbelastung ist gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1. Abs. 6 damit auch nicht erforderlich. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen.

Die TA Lärm als Beurteilungsgrundlage zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage aus lärmschutzrechtlicher Sicht gilt ausschließlich für Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen. Fluglärm fällt nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm. Die Beurteilung von Fluglärm erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG).

Für eine Summation der verschiedenen Lärmquellen (Industrie, Straße, Schiene und Luft), die auf unterschiedlichen Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren beruhen, gibt es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine gesetzliche Grundlage.

Gegebene schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auch verschiedener Lärmverursacher, können im Rahmen der Lärminderungsplanung gemäß § 47a BImSchG verhindert oder minimiert werden. Die Lärminderungsplanung liegt im Aufgabenbereich der Kommunen.

In der, den Antragsunterlagen beigefügten Geräuschimmissionsprognose wurde im Punkt 9 das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Zufahrtsstraßen nachvollziehbar dargestellt.

Die Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche und die Ermittlung der Geräuschimmissionen auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgte vorschriftenkonform gemäß Nr. 7.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Gemäß der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art minimiert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und**
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Da sich im 500 m Bereich keine schutzbedürftige Bebauung befindet, war diese Untersuchung nicht zwingend erforderlich. Sie wurde zur umfassenden Information dennoch für die Ortslagen durchgeführt.

Die Förderschule Großkayna befindet sich in ca. 2 km Abstand zur Anlage und liegt an der Ortsdurchfahrtsstraße (L 181) Großkayna.

Die auf der Grundlage der RLS 90 durchgeführten Berechnungen ergeben, dass der anlagenbezogene Verkehr auf der öffentlichen Straße in Großkayna, an der sich die Förderschule befindet, mit ca. 6 LKW pro Tag zu einer minimalen Erhöhung der bestehenden Verkehrslärmbelastung von weniger als 1 dB(A) führt. Bereits mit der Zufahrt zur L 181 in einem Abstand von ca. 600 m zur Anlage kommt es zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr.

Eine gleichzeitige Erfüllung der in der TA Lärm Nr. 7.4 Abs. 2 genannten Bedingungen tritt nicht ein. Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

- *Es wird kritisiert, dass das Schallimmissionsgutachten vom 02.07.2018 keine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Schallimmissionen liefert. Es*

wäre keine dezidierte Untersuchung zu tieffrequenten Schallimmissionen zu entnehmen. Auch die Bewertung des mittel- und hochfrequenten Schalls wäre unzureichend (hinsichtlich der Berechnung auf der sicheren Seite und des Tonhaltigkeitszuschlags). Des Weiteren sei die Stellungnahme des Schallimmissionsachverständigen Herrn Dipl.-Phy. Harnisch vom 27.04.2018 auf die Einwendungen (Nachforderungen) des LVwA nicht nachvollziehbar.

Tieffrequente Geräusche sind in Innenräumen bei geschlossenen Türen und Fenstern zu ermitteln. Die Antragstellerin reichte die Stellungnahme des Sachverständigen für Schallimmissionsschutz Dipl.-Phys. Harnisch vom 11.03.2019 zu möglichen tieffrequenten Geräuschen gemäß TA Lärm i.V.m. der DIN 45680 nach.

In Auswertung des bereits im Gutachten dargestellten Terz-Spektrums einer Referenzanlage wurde nachvollziehbar erläutert, dass durch den Betrieb der Anlage an den umliegenden Immissionsorten in mehr als 1.000 m Entfernung keine störenden tieffrequenten Geräuschimmissionen zu erwarten sind.

Die auf der Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 erfolgte Prüfung ergab, dass die in der DIN 45680, als Hinweis für das Auftreten tieffrequenter Geräusche angegebene Differenz der Schalldruckpegel zwischen C- und A-Bewertung, den Wert von 20 dB nicht überschreitet. Die in den Innenräumen der nächstgelegenen Immissionsorte zu erwartenden tieffrequenten Geräuschanteile liegen unter Berücksichtigung der Bauteilschalldämmung für Fenster bzw. Wand unterhalb der Hörschwelle.

Die Bewertung der Geräuschimmissionen der Anlage erfolgte auf der Grundlage der TA Lärm für den max. Betriebszustand. So wurde von einer max. Einwirkzeit der Hauptschallquellen während der gesamten Beurteilungszeit von 24 h ausgegangen. Zur oberen Abschätzung blieben weitere die nach TA Lärm zu berücksichtigende Minderungen durch die meteorologische Korrektur unberücksichtigt.

Selbst unter diesen Bedingungen liegen die von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen an allen umliegenden Immissionsorten mehr als 10 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm liegen. Damit befinden sich die nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die Größenordnungen der angesetzten Schallkennwerte für die relevanten Bauteile entsprechen denen vergleichbarer Anlagen und spiegeln den Stand der Lärmmindertechnik wider. Sie werden gestützt durch die Messung des Gutachters an einer Vergleichsanlage.

Laut TA Lärm Nr. A 2.5.2 ist bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose beim Auftreten von Einzeltönen je nach Auffälligkeit ein Tonzuschlag von 3 dB(A) oder 6 dB(A) zu vergeben. Weiterhin heißt es, falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen ist von diesen auszugehen. Zwischenwerte sind bei der Prognose nicht zu verwenden.

So wird z.B. auch in den Ausführungen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Freizeitlärmrichtlinie erläutert, dass der Zuschlag von 6 dB(A) nur bei **besonderer Auffälligkeit** des Tons zu wählen ist.

Der Gutachter geht von Erfahrungswerten aus und berücksichtigte in Auswertung einer Messung an einer Referenzanlage in Altstadt einen Tonhaltigkeitszuschlag von 3 dB(A).

Anhand dieser Messergebnisse an der Vergleichsanlage konnte eine Tonhaltigkeit des Gesamtgeräusches in einem Abstand von 65 m zur Anlage im Bereich 160 - 200 Hz nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde vorsorglich ein Tonhaltigkeitszuschlag von 3 dB(A) berücksichtigt.

Eine besondere Auffälligkeit eines Einzeltones, bei der ein Zuschlag von 6 dB(A) gerechtfertigt wäre, konnte bereits in nur 65 m Entfernung von der Anlage nicht eindeutig festgestellt werden.

Bis zu den umliegenden Immissionsorten in mehr als 1.000 m Entfernung kommt es zu weiteren erheblichen Pegelminderungen auf dem Ausbreitungsweg. Bei zu erwartenden Geräuschimmissionen der Anlage, die an den Immissionsorten sogar in der kritischeren Nachtzeit mehr als 12 dB(A) unter den durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte liegen, heben sich die anlagenbezogenen Geräuschpegel kaum noch von den übrigen Umgebungsgeräuschen ab. Damit kann davon auszugehen werden, dass eine besondere Auffälligkeit eines Einzeltones, die eine Berücksichtigung eines Tonzuschlages von 6 dB(A) erfordert, mit Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Unabhängig davon, sind selbst bei Berücksichtigung eines Tonzuschlages von 6 dB(A) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten. Die Geräuschzusatzbelastung der Anlage würde auch in diesem Fall die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 9 dB(A) unterschreiten und ist damit gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 als nicht relevant einzustufen.

Die Anlage kann nicht ursächlich zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen.

Hinsichtlich des Einwands, dass die Stellungnahme des Schallimmissions Sachverständigen Herrn Dipl.-Phy. Harnisch vom 27.04.2018 auf die Einwendungen (Nachforderungen) des LVwA nicht nachvollziehbar sein, wird darauf verwiesen, dass auf Grundlage der Stellungnahme vom 27.04.2019 weitere Nachforderungen durch die Genehmigungsbehörde erhoben wurden. U.a. wurde die überarbeitete Schallimmissionsprognose vom 02.07.2018, welche auch in den Auslegungsunterlagen enthalten war, vorgelegt.

- *Die Schlussfolgerungen zum Schutzgut Mensch in der Umweltverträglichkeitsstudie werden aufgrund der Nicht-Betrachtung/ Nicht-Prüfung der Problematik potenzieller tieffrequenter Schallimmissionen in Zweifel gezogen.*

Der Einwand hinsichtlich der Schlussfolgerungen zum Schutzgut Mensch in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist unbegründet. Es wird auf die oben gemachten Ausführungen zu tieffrequenten Schallimmissionen verwiesen. Die UVS wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß der §§ 11 und 12 des UVPG zusammengefasst und bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG ist der Anlage 2 dieses Bescheides zu entnehmen.

2. Gefahren durch Havarien

Gewässerschutz:

- *Es werde mit sehr hohen Mengen an umweltschädlichen Stoffen umgegangen. Im Havariefall werden gesundheitliche Schäden und dass ein Obst- und Gemüseanbau nicht mehr möglich wäre, befürchtet.*
- *Bei einer Havarie im Anlagenbereich bestünde die Gefahr der Verseuchung der beiden ruhenden Seen (Runstedter und Großkaynaer See) mit unüberschaubaren Folgen.*

Hinsichtlich eines ggf. nachteilige Einflusses des Vorhabens auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer und Verunreinigung der Standgewässer im Geiseltal im Havariefall ist zunächst anzumerken, dass die Genehmigung für den Regelbetrieb erteilt wird, nicht für den Havariefall. Unabhängig davon sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so geplant, dass sie den gesetzlich geforderten technischen Sicherheitsanforderungen entsprechen (zwei Barrieren).

Die Behandlung der anfallenden Abwässer (Sanitärabwasser, Prozessabwasser, verunreinigtes Niederschlagswasser) erfolgt entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen prüfbarer wasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen.

Anlagensicherheit - allgemein:

- *Die Folgen bei Störungen und Havarien für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Umwelt wären nicht überschaubar dargestellt. Es wäre nicht ausreichend nur zu sagen, die Grenzwerte werden eingehalten. Gestank, Feinstaub Lärm usw. gäbe es aber trotzdem und würde die Einwohner der umliegenden Orte beeinträchtigen. Der Antragsteller hätte auf einer Veranstaltung vor Publikum selbst gesagt „nach Veilchen wird es nicht riechen“.*

Für Anlagen, in denen gefährliche Stoffe gehandhabt werden, ist zu prüfen, ob sie den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Dies ist der Fall, wenn die jeweilige Mengenschwelle für die im Anhang I der 12. BImSchV genannten Gefahrstoffe überschritten wird.

Die beantragte Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der 12. BImSchV. Es werden zwar in Anlage auch Stoffe zum Einsatz kommen, die im Anhang I der 12. BImSchV genannt sind, jedoch werden weder die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I noch die Mengenschwellen in Spalte 5 der Stoffliste im Anhang I überschritten. Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen oder ein Sicherheitsbericht musste daher nicht vorgelegt werden.

Brand-/ Katastrophenschutz:

- *Es wird bezweifelt, dass die freiwillige Feuerwehr für einen Havariefall mit sehr großen Mengen von umweltschädlichen Stoffen personell und materiell ausgestattet wäre.*
- *Eine Bekämpfung einer möglichen Havarie wäre nicht gesichert. Eine Werksfeuerwehr wäre nicht geplant und vorhanden.*

Das eingereichte Brandschutzkonzept wurde bauaufsichtlich geprüft. Die Erforderlichkeit einer Werksfeuerwehr ergab sich nicht. Es wird auch auf die Nebenbestimmungen zum Brandschutz unter Kapitel 3 im Abschnitt III und die Begründung unter Kapitel 4.3 im Abschnitt IV verwiesen.

3. Bodenschutz- und Naturschutzrechtliche Belange

Bodenschutz:

- *Der Standort liege im Bereich von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Bau einer Industrie- und Chemieanlage führe zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Flächen wären aber nicht vermehrbar.*
- *Es wird die Verringerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen befürchtet.*

Am Standort der beantragten Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage befindet sich derzeit noch eine durch die Vorhabenträgerin betriebene Kompostierungsanlage. Die vorhandene Anlage soll stillgelegt und zurückgebaut werden, um die beantragte Neuanlage zu errichten. Laut Antragsunterlagen handelt es sich bei den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen vornehmlich um bereits versiegelte und befestigte Flächen sowie verdichtete Randflächen und Ruderalfluren, die innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes liegen.

Die derzeit in Anspruch genommene Flächen des vorhandenen Betriebsgeländes werden durch die Errichtung der beantragten Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlamm-verbrennungsanlage nicht überschritten. Von der Errichtung der Neuanlage sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen und es erfolgt keine weitere Versiegelung dieser.

Naturschutz:

- *Brutgebiet und Lebensbereich der am Runstedter- und Großkaynaer See beheimateten und zum Teil geschützten Vögel wie Rotmilan, Bienenfresser, Star, Blaukehlchen, Kuckuck, Pirol, Amsel, Rotkehlchen, Buntspecht und Eichelhäher würden durch den Bau dieser Anlage stark belastet. Im Antrag wären nicht alle Vögel aufgeführt.*

Hinsichtlich der vom Vorhabenträger aus den Wirkungen des hier zur Rede stehenden Einzelvorhabens abgeleiteten und näher zu betrachtenden Arten sind keine Defizite zu erkennen. Entsprechend den Antragsunterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB), Kap. 5) erfolgte im Rahmen der Relevanzprüfung ausgehend von der sogenannten RANA-Liste eine Abschichtung hinsichtlich der untersuchungsrelevanten Arten, d.h. von den konkreten Vorhabenwirkungen betroffenen Arten. Zusätzlich wurden die Daten entsprechend den Vorgaben, die sich aus dem Scoping, aus Vorgesprächen bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sowie einer Abfrage beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ergaben, berücksichtigt bzw. im Rahmen der Potenzialerfassung Avifauna, Fledermäuse sowie Zauneidechse kartiert.

Im Ergebnis des ASB konnten für die eingriffsrelevanten Vogelarten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für den Neuntöter und Star artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen ausgeschlossen werden. Vorsorglich wurden Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Habitate für Neuntöter und Star im Rahmen der Ersatzmaßnahme E1 bzw. der Maßnahme CEF1 eingeplant. In Bezug auf den Bienenfresser lässt sich keine vorhabenbedingte Wirkrelevanz auf Individuen oder Lebensstätten dieser Art herleiten. Im Eingriffs- und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich vermutlich keine Nahrungsräume, die mit den im weiteren Umkreis befindlichen Brutkolonien des Bienenfressers im Zusammenhang stehen. Auch stellen die derzeit am Vorhabenstandort vorhandenen Kompostmieten, die im Zuge des geplanten Vorhabens beseitigt werden, keine artgerechten Nahrungshabitate für diesbezüglich in Frage kommende Vogelarten (z.B. Rotmilan) dar.

- *Der Artenschutzfachbeitrag wird kritisiert, da keine Auswertung vorhandener Daten stattgefunden hätte und Bestandserfassung mangelhaft wäre.*
- *Die Ausführungen zum Schutzgut Arten und Biotop in der Umweltverträglichkeitsstudie werden aufgrund unzureichender artenschutzfachlicher Bestandserfassung angezweifelt.*

Hinsichtlich der Auswertung vorhandener Daten wird auch auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen. In Bezug auf die Methodik und den Umfang der Datenerfassung ist anzumerken, dass die Urdaten aus den Untersuchungen nicht im Gutachten bzw. im Artenschutzfachbeitrag (ASB) enthalten sein müssen. Jedoch können diese im Falle von Einwendungen oder Zweifeln eingesehen werden. Die entsprechenden Unterlagen (Begehungsprotokolle) wurden vorgelegt. Im Rahmen der Behandlung der Einwendungen wurde der ASB des Weiteren in Teilen überarbeitet und ergänzt. Die Änderungen im ASB wurden auch in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) berücksichtigt. Es erfolgte nochmals ein Abgleich der Ergebnisse mit dem aktuellen Stand der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzfachbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (RANA, 2008, letzte Aktualisierung Juni 2018). Die Tabellen 8 und 9 des ASB wurden überarbeitet

und ergänzende Unterlagen/ Austauschseiten zu Neuntöter, Star, Bienenfresser und Feldmäusen vorgelegt. Außerdem wurde der ASB durch Aussagen zur Thematik Insektenschutz/ Wildbienen ergänzt und die Verpflichtung zur Erstellung eines angepassten Beleuchtungskonzeptes, um sensible Arten vor Lichtverschmutzung durch die zukünftige Anlage schützen, als Schutzmaßnahme aufgenommen.

Aufgrund des Toffundes eines Feldhamsters in ca. 900 m Entfernung zum geplanten Eingriffsort wird in den Einwendungen eine Prüfung hinsichtlich des Vorkommens weiterer Tiere dieser Art im Eingriffs- und Wirkungsbereich hinterfragt. Die am Eingriffsort kartierten Biotope (Eingriffsgutachten, Anlagen 1.3 und 2) lassen jedoch im Zusammenhang mit den vorhabenbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens (ASB, S. 52 ff) keine Eingriffsrelevanz des Feldhamsters erkennen. Die in der Umgebung der Kompostieranlage vorhandenen Ackerflächen, die potentiell einen Lebensraum des Feldhamsters darstellen, werden vom Vorhaben nicht berührt. Die Eingriffsflächen sind laut Darstellung im Eingriffsgutachten vornehmlich versiegelte und befestigte Flächen, verdichtete Randflächen sowie Ruderalfluren.

Die im ASB enthaltenen Ergebnisse zum Vorkommen der Zauneidechse waren noch konkret zu untersetzen, um artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen im Hinblick auf die Zauneidechse mit Gewissheit ausschließen zu können. Diesbezüglich fanden ergänzende Untersuchungen zum Vorkommen von Zauneidechsen am geplanten Vorhabenstandort statt. Die Ergebnisse liegen in Form des Gutachtens des Ingenieurbüros JENA-GEOS (Scheibert, 30.09.2019) einschließlich des Berichtes zur „Erfassung der Zauneidechse zum Projekt Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage am Standort Beuna“ (Serfling, September 2019) vor. Den darin enthaltenen Ausführungen zufolge konnten im Rahmen der Ortsbegehungen im Zeitraum Mai bis September erneut weder adulte noch juvenile Tiere bzw. Schlüpflinge auf der Vorhabenfläche nachgewiesen werden. Der Gutachter schätzt ein, dass sich aufgrund des ungeeigneten Habitats keine reproduzierenden Populationen der Zauneidechse auf der Eingriffsfläche befinden. In den angrenzenden Gehölz- und Saumbereichen um die Anlage wurden hingegen zwei Individuen der Art kartiert, weshalb vorsorglich folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zusätzlich in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgenommen wurden:

V4: Baufeldkontrollen und Schutz vor Einwanderung von Zauneidechsen in die Baufläche nach Rückbau der Bestandsanlage,

V5: Ökologische Baubegleitung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen.

Zudem sei geplant, die Ersatzmaßnahmen E1 bis E5 in ihrer zeitlichen Umsetzung auf die Aktivitätsphasen der Zauneidechse zu konzentrieren, um Verletzungen ggf. vorkommender inaktiver Tiere zu vermeiden.

4. Bauplanungsrechtliche Belange/ Raumordnung

- *Der Standort der Anlage gehöre nicht in die unmittelbare Nähe von Wohngebieten und in eine aufstrebende Tourismuslandschaft, sondern in dafür vorgesehene spezielle industrietypische Chemieparcs, die auch entsprechende Sicherheiten böten, wie zum Beispiel Leuna und Schkopau und Zeitz.*
- *Durch das Vorhaben wird die Verhinderung der weiteren touristischen Entwicklung der Region/ des Tourismus befürchtet.*

Die beantragte Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in den Gemarkungen Beuna und Frankleben soll im Außenbereich errichtet werden. Es handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben, welches mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Es stehen keine Erfordernisse der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010), regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle

(REP Halle) sowie regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (TEP Geiseltal) entgegen. Für das Plangebiet selbst existieren weder raumordnerische Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten noch dem Vorhaben entgegenstehende Standortfestlegungen.

Der Vorhabenstandort ist im REP Halle 2010 und in den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht als regional bedeutsamer Standort für Ver- und Entsorgung festgelegt. Da die festgelegten regional bedeutsamen Standorte für Ver- und Entsorgung nicht mit einer Ausschlusswirkung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) (Eignungsgebiete) versehen sind, ist das Vorhaben an anderer Stelle in der Planungsregion raumordnerisch nicht ausgeschlossen.

- *Das Vorhaben wäre bauplanungsrechtlich unzulässig. Die Zulässigkeit nach § 35 BauGB wäre nicht gegeben. Das Vorhaben wäre kein privilegiertes Vorhaben (nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Es bestünde keine Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben).*

Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist, dass der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage u.a. planungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war daher auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Hierzu äußerte sich die untere Baubehörde des Saalekreises. Es wird auf die Begründung unter Kapitel 4.2 im Abschnitt IV verwiesen.

Weiterer Erörterungsbedarf wurde nicht gesehen.

2.4 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Relevante gefährliche Stoffe sind Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Als gefährliche Stoffe sind im Sinne des BImSchG Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) einzustufen.

Der Bericht über den Ausgangszustand soll den Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers dokumentieren und festhalten. Es soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. Damit dient der Ausgangszustandsbericht (AZB) der Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Die Antragstellerin legte mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB vom 25.01.2018, JENA-GEOS®-Ingenieur-büro GmbH, Projektnummer: G 7264) vor, da relevante gefährliche Stoffe in der Anlage gehandhabt werden und somit die Mög-

lichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist. Des Weiteren wurden mit der Nachreichung vom 22.05.2018 (Posteingang am 23.05.2018) ergänzende Aussagen zur Untersuchung des Bodens und des Grundwassers gemacht.

Durch die zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz des Landkreises Saalekreis wurden die vorgelegten Unterlagen geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Umfang und die Aussagen des AZB in der vorliegenden Fassung noch nicht bestätigt werden können.

Zur Feststellung des Ausgangszustandes des **Bodens** wurde aus der oberflächennahen Auffüllschicht (0 - 1 m) aus 7 Rammkernsondierungen eine Mischprobe entnommen. Die Analytik erfolgte nach LAGA Boden - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (Technische Regeln vom 05.11.2004). Der Auswertung des Gutachters, dass die untersuchten Parameter die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser einhalten, kann gefolgt werden.

Das analysierte Parameterspektrum wurde bisher nicht auf die, in der geplanten Anlage gehandhabten relevant gefährlichen Stoffe: Harnstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$), Natriumhydroxid (NaOH), Schwefelsäure (H_2SO_4) und Wasserstoffperoxid (H_2O_2) abgestimmt.

Das Untersuchungsziel eines AZB besteht darin, die Konzentration der relevant gefährlichen Stoffe einer Anlage vor deren Errichtung in Boden und Grundwasser festzustellen, um später nach Einstellung des Betriebes die Untersuchungen zu wiederholen (Endzustandsbericht) und anhand der Ergebnisse notwendige Sanierungsmaßnahmen abzuleiten.

Auch ist die Probenahme nicht dem Anlass entsprechend erfolgt.

Eine Analyse wäre für eine Fläche von 1.000 m², nicht aber für 9.000 m² ausreichend. Von einer rastermäßigen Beprobung kann abgesehen werden, wenn die künftigen Eintragsbereiche bzw. Handhabungsflächen (Lager- und Umschlagbereiche, Leitungen, Kanalisation...) anhand von Lageplänen feststellbar sind. Das Raster wäre an diese Bereiche anzupassen.

Die Beprobung muss die Bodenschichten unter der künftigen Bebauung erfassen. Boden, der im Zuge der Anlagenerrichtung vom Grundstück entfernt wird, gehört nicht mehr zum Ausgangszustand des Anlagengrundstückes. Da die aktuell beprobte Auffüllschicht laut Baugrundgutachten entfernt wird, ist diese für den AZB nicht relevant. Die unter der künftigen Aushubsole befindlichen Bodenhorizonte sind zu beproben. Dabei ist die unterschiedliche Einbindetiefe der Anlagenbereiche zu beachten.

Werden in der Baugrube ortsfremde Materialien eingebaut, sind auch für diese die relevanten Parameter zu analysieren.

Laut Antragstellerin werden ergänzende Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht durchgeführt. Nach dem Rückbau der bestehenden Kompostierungsanlage soll der Boden mit 8 Rammkernsondierungen (RKS) bis 2 m Tiefe erkundet werden. Dabei ist jede RKS gesondert im Teufenhorizont unterhalb der künftigen Bebauung (ist im AZB auszuweisen) zu beproben. Im Bunkerbereich ist die Beprobungsteufe an dessen Baugrubentiefe (>6 m) anzupassen. Damit empfiehlt es sich, die Untersuchungen erst nach Aushub der Baugrube durchzuführen, so dass mit den 2 m nur relevante Bodenschichten erfasst werden und keine künftig auszuhebenden.

Ebenso soll das Parameterspektrum an die relevant gefährlichen Stoffe angepasst werden. Dies wird hiermit bestätigt.

Ein weiterer Bestandteil des AZB sind Informationen zum Zustand des **Grundwassers**. Auf Grundlage der Ausgangsdaten soll während des Betriebszeitraumes und nach Stilllegung überwacht werden, ob die relevant gefährlichen Stoffe der Anlage ins Grundwasser ausgebracht werden. Um dieses festzustellen ist, wenn die Grundwasserfließrichtung bekannt ist, mindestens eine Grundwassermessstelle im Abstrom der künftigen Anlage notwendig.

Dem vorgelegten Bericht liegt keine hydrogeologische Karte des Gebietes bei, aus der die Grundwasserfließrichtung ableitbar wäre. In diesem Fall sind mindestens drei Pegel zu errichten oder vorhandene in die Betrachtung einzubeziehen. Mit nur einer Grundwassermessstelle kann die hydrogeologische Standortsituation nicht ermittelt und sichergestellt werden, dass sich der Pegel im Abstrom der Anlage befindet.

Aus Sicht der zuständigen Behörden für Gewässer- und Bodenschutz ist eine, im Abstrom gelegene, dauerhafte, nach DVGW-Regelwerk errichtete Grundwassermessstelle notwendig, die zur Überwachung genutzt und aus der repräsentative Proben entnommen werden können.

Die vorgelegten Analysenergebnisse weisen bereits eine hohe Grundwasserbelastung am Standort aus. Inwieweit sich diese bzw. die untersuchten Parameter auf die in der Anlage gehandhabten relevant gefährlichen Stoffe beziehen lassen, sollte der Gutachter darstellen.

Die Antragstellerin sieht zum Grundwasser ebenfalls ergänzende Untersuchungen vor. Erst nach Auswertung der Stichtagsmessung und der Kenntnis von Ausbau und Teufe der LMBV-Pegel kann festgestellt werden, ob die bestehende Messstelle BK1 den geforderten Abstrom der Anlage erfasst. Erst auf dieser Grundlage könnte zur Klärung des hydrologischen Regimes am Standort auf zusätzliche Messstellen verzichtet werden.

Das zu analysierende Parameterspektrum muss die relevant gefährlichen Stoffe repräsentieren. Aus diesem Grund sind auch Stickstoff-Gesamt und Schwefel-Gesamt zu berücksichtigen. Der Parameterumfang sollte konkretisiert und bei Vorlage der Hydroisohypsenpläne (Ergebnisse Stichtagsmessung und Ausbau der Pegel) vorab mit der Behörde abgestimmt werden.

Der überarbeitete AZB ist bis spätestens vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage vorzulegen (siehe hierzu auch Abschnitt III, Nebenbestimmungen Nr. 1.8 und Nr. 1.9).

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung am Standort Silo Beuna - OT Frankleben, Spergauer Straße 1, 06259 Braunsbedra in den Gemarkungen Beuna und Frankleben wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die erteilte Genehmigung andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA und die Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage in die in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) der InfraLeuna GmbH.

Des Weiteren wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit für den Fall besteht, dass sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises weitere Anforderungen ergeben. Diesem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Schreiben vom 26.10.2018 zugestimmt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Wiese Umwelt Service GmbH hat mit ihrem Antrag vom 31.01.2018 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Nebenbestimmung Nr. 1.1 bis Nr. 1.4

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Nebenbestimmung Nr. 1.5

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Nebenbestimmung Nr. 1.6

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Anhang lfd. Nr. 1.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) für den Erlass der Anordnung einer Sicherheitsleistung zuständig.

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern.

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016 steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden. Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Durch die Sicherheitsleistungen abzudeckende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG können sein:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z.B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output).

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistungen betrachteten Abfälle betragen insgesamt 79.033,45 €. Für die Berechnung der gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten wurde aus den abfallspezifischen Entsorgungskosten (siehe Tabelle im Anhang) der Mittelwert gebildet und anschließend mit der zulässigen Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle multipliziert.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 11.855,02 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 90.888,47 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 108.157,28 €. Es ist eine Summe von **108.157,28 €** als Sicherheitsleistung zu leisten.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle 1.

Tabelle 1: Berechnung der Sicherheitsleistung			
Abfallschlüssel gemäß AVV		Lagermenge	Mittelwert der Entsorgungskosten
Klärschlamm entwässert	19 08 05	880 t	64,83 €/t
Klärschlamm getrocknet	19 08 05	225 t	64,83 €/t
Asche nach Verbrennung	19 01 12	120 t	37,40 €/t
Asche gemahlen	19 01 12	25 t	37,40 €/t
Filterasche	19 01 13*	35 t	56,38 €/t
Gesamtentsorgungskosten		79.033,45 €	
Transport, Umschlag, Analytik, Unvorhergesehenes		11.855,02 €	
Netto Sicherheitsleistung		90.888,47 €	
MwSt. (19 %)		17.268,81 €	
Gesamtsumme (inkl. MwSt.)		108.157,28 €	

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S. des § 4 Abs.1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetz Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z.B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest ausgestaltet sein.

Nebenbestimmung Nr. 1.7

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nebenbestimmungen Nr. 1.8 und Nr. 1.9

Das Untersuchungsziel eines Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht darin, die Konzentration der relevant gefährlichen Stoffe einer Anlage in Boden und Grundwasser **vor deren Errichtung festzustellen**, um nach Einstellung des Betriebes die Untersuchungen zu wiederholen (Endzustandsbericht) und anhand der Ergebnisse ggf. notwendige Sanierungsmaßnahmen abzuleiten.

Durch die zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz des Saalekreises wurde festgestellt, dass der vorgelegte AZB in der Fassung vom 25.01.2018 nicht ausreichend ist. Der AZB ist daher zu überarbeiten. Die Forderungen in Abschnitt III, Kapitel 2.4 Ausgangszustandsbericht sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 7 Abs.1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde kann zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Nebenbestimmungen Nr. 1.10 - Nr. 1.13

Die Festlegungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser folgten auf der Grundlage von § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV.

4.2 Baurecht

4.2.1 Planungsrecht

Planungsrechtliche Zulässigkeit

1. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig. Die Tatbestandsmerkmale sind erfüllt. Für die Annahme einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genügt es, wenn eines der drei allgemeinen Tatbestandsmerkmale

- Besondere Anforderungen an die Umgebung,
- Nachteilige Wirkungen an die Umgebung,

- Besondere Zweckbestimmung

erfüllt ist (Söfker in Kommentar zum BauGB, § 35 Rn. 55).

Hier ist das Tatbestandsmerkmal der nachteiligen Wirkungen an die Umgebung einschlägig. Dies sind in der Regel solche, die wegen der von ihnen ausgehenden erheblichen Belästigungen oder Störungen (Rauch, Ruß, Staub, Dämpfe, Gerüche, Erschütterungen) im Allgemeinen nicht oder in den betreffenden Ortsteilen bauplanungsrechtlich unzulässig sind und auch nicht vorgesehen werden können.

Dieses Kriterium ist erfüllt. Nach immissionsschutzrechtlicher Bewertung ist der geplante Standort besser geeignet als eine Fläche in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, bei der möglicherweise ein ständiger Aufenthalt von Menschen in der Nachbarschaft gegeben ist. Hier besonders zu werten ist der Umstand, dass Klärschlämme, in denen in der Regel Fäkalien enthalten sind, verarbeitet werden, deren Gerüche vom Menschen häufig als unangenehm und ekelerregend empfunden werden. Bei der Klärschlammverbrennung werden ähnlich wie bei der Kompostieranlage oder einer Tierkörperbeseitigungsanlage organische und anorganische Stoffe durch geruchsintensive Prozesse zersetzt. Auf den benachbarten Beurteilungsflächen (Acker) der geplanten Anlage werden laut den Vorgelegten Unterlagen Zusatzbelastungen von 3 % prognostiziert. Dabei erreicht die Zusatzbelastung unmittelbar außerhalb der Betriebsgrenze der Anlage, wie im Schreiben der Anwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll. mitgeteilt, sogar Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von bis zu 40 % der Jahresstunden.

Da es sich bei den das Vorhaben umgebenden Flächen um Ackerflächen handelt, welche nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, ist der geplante Standort aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einer Fläche in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, bei der möglicherweise ein ständiger Aufenthalt von Menschen in der Nachbarschaft gegeben ist, vorzuziehen. In der unmittelbaren Nachbarschaft der Anlage sei nach Auffassung der Fachbehörde eine irrelevante Zusatzbelastung eher nicht zu erreichen. Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist so groß, dass keine Schwellenwerte der GIRL an den Messstandorten an der Wohnbebauung überschritten werden. Ein gleichbar komfortabler Abstand ist weder in einem Industrie- noch in einem Gewerbegebiet im Gemeindegebiet zu erreichen. Weder Merseburg noch Braunsbedra haben ausreichend Gewerbeflächen für die Anlage zur Verfügung, bei den ursprünglich vorgesehenen Industriegebieten ist zum Beispiel die Überplanung nicht beendet oder aber der Bebauungsplan (B-Plan) nicht anwendbar. Jeder andere Standort ist wesentlich näher an einem Ortsteil bzw. einer Wohnbebauung gelegen, als der jetzige Standort, sodass mit einer Ansiedlung dort mit weitaus mehr Konflikten zu rechnen sein wird.

Der Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfordert ferner ein zusätzliches Merkmal, nämlich, dass das Vorhaben nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Das Tatbestandsmerkmal des „Sollens“ setzt dabei eine Wertung voraus, ob nach Lage der Dinge das Vorhaben wegen seiner Zweckbestimmung hier und so sachgerecht nur im Außenbereich untergebracht werden kann. Unabhängig davon, ob der Vorhabenträger auch auf einen Standort im Innenbereich verwiesen werden kann, ist zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt im Außenbereich zugelassen werden soll (vgl. BVerwG vom 06.09.1999 NVwZ 2000, 678). Die Privilegierung setzt daher voraus, dass die Durchführung des Vorhabens im Außenbereich gerade durch die besondere Eigenart des Vorhabens erfordert wird. „Erforderlich“ in diesem Sinne ist das, was getan werden muss, damit die privilegierte Tätigkeit ausgeübt werden kann (vgl. BVerwG vom 23.11.1995 Buchholz 406.11 § 35 Nr. 315, m.w.N.). Einschränkend hat das Bundesverwaltungsgericht hervorgehoben, dass diese Vorschrift Vorhaben privilegieren will, die singulären Charakter haben, jedenfalls nicht in einer größeren Zahl zu erwarten sind und deshalb nicht das Bedürfnis nach einer vorausschauenden förmlichen Bauleit-

planung im Außenbereich auslösen (vgl. BVerwG vom 16.06.1994, a.a.O.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 08.12.2009 - 2 B 09.2257 -, juris Rn. 23 f.). Diese Vorgaben sind erfüllt.

Nach Gegenstand und Zweck ist die hier zu entscheidende Konstellation ein Einzelfall. Die Anlage hat ein Volumen von 56.523 m³ und nimmt eine Fläche von 3.790 m² in Anspruch. Es ist eine der ersten Anlagen im Landkreis und die einzige im Plangebiet der Gemeinden Merseburg und Braunsbedra. Eine vergleichbare Anlage in der Größe ist aufgrund der Anforderungen und der Kosten nicht in Massenausführungen zu erwarten, sondern nur in sehr geringer Anzahl. Zudem ist hier zu beachten, dass eine einzigartige Situation vorliegt, die an keinem anderen Außenbereichsstandort in der Umgebung zu finden sein wird. Der bisherige Standort ist bereits in der Fläche, die für das neue Vorhaben notwendig sein wird, in Anspruch genommen, der Boden verfestigt und die Umgebung wesentlich verändert worden. Es handelt sich um eine Fläche, die im Altlastenkataster geführt ist und an eine Hochhalde angrenzt. Hier ist der Außenbereich bereits intensiv über Jahre genutzt. Eine ursprüngliche, natürliche, von Menschenhand unberührte und natürlich gewachsene Fläche liegt hier nicht vor, sodass das Ziel des Gesetzgebers, den unbelasteten Außenbereich nicht in Anspruch zu nehmen, hier gar nicht erfüllt werden kann. Es liegen bereits Zuwegungen an und es ist bereits eine Kompost- und Klärschlamm Lagerung über Jahre am Standort erfolgt. Eine Ausweitung in den Außenbereich durch weitere Anlagen dieser Größe, Gestaltung und Ausführung ist nicht zu erwarten, da eine solche Anlage eben nicht an jedem beliebigen Standort errichtet werden kann und eigene Anforderungen an die Umgebung stellt. Die Anlage ist auch auf einen gewissen Abstand aufgrund der Vorgaben von GIRL und TA Lärm angewiesen. An jedem anderen Standort müsste in der Größe eine Fläche erst urbar gemacht und erschlossen werden. Dies würde einen weitaus intensiveren Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten.

Aufgrund der zu verarbeitenden Klärschlämme, der verwendeten Chemikalien und der Rückgewinnung von Phosphor weist das Vorhaben Gerüche und Gefahren aus, die im Nahbereich zu Wohn- und Gewerbestandorten nicht verträglich sind und eine Belästigung darstellen. Eine Massenbehandlung von Klärschlamm und Fäkalien ist von der Bevölkerung im Nahbereich unerwünscht und soll in der Regel sehr weit weg vom eigenen Lebens- oder Arbeitsmittelpunkt erfolgen. Dies zeigt sich auch durch die breite Ablehnung der Bürger, die diese Anlage in ihrer Gemeinde nicht wünschen.

Man muss zudem berücksichtigen, dass § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aufgrund seiner Entstehung einen Auffangtatbestand darstellt. Damit sollen die Vorhaben erfasst werden, die vom Gesetzgeber noch nicht in der enumerativen Aufzählung der privilegierten Vorhaben erfasst worden sind. Sieht man sich die Regelliste an, ist erkennbar, dass der Gesetzgeber gemeinwohlförderlichen Vorhaben, die im öffentlichen Interesse für die Bevölkerung liegen, eine besondere Bedeutung beimisst und eine Privilegierung zubilligt. Laut Bundesumweltamt wird der Klärschlammverbrennung aus Gründen des Klimaschutzes, des Boden- und Gesundheitsschutzes sowie der Rohstoffgewinnung ein besonderes öffentliches Gewicht beigemessen. Die direkte landwirtschaftliche Klärschlammausbringung soll laut aktuellem Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 in Zukunft weitestgehend eingestellt werden. Des Weiteren sei der essentielle Phosphor, der erst kürzlich in die Liste der kritischen Rohstoffe aufgenommen wurde, zurück zu gewinnen.

Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/kompost-klaerschlamm#textpart-1>

Die Errichtung und der Betrieb der streitgegenständlichen Klärschlammverbrennungsanlage dienen der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und damit der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Daraus ist ersichtlich, dass der Klärschlammverbrennung ein besonderes öffentliches Gewicht beizumessen ist, sodass die Annahme einer Privilegierung in Analogie im Außenbereich gerechtfertigt ist.

2. Sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB

Selbst wenn keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB anzunehmen wäre, ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig.

Das ist immer dann der Fall, wenn sich ein Vorhaben zwar nicht den Regelfällen der Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB zuordnen lässt, aber die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Dann besteht auf die Zulassung ein Rechtsanspruch, ein Verwaltungsermessen besteht nicht (so Söfker in Ernst-Zinkhahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 35, Rn. 73).

Das Vorhaben beeinträchtigt keine öffentlichen Belange.

Eine rein „abstrakte“ Feststellung einer Beeinträchtigung, etwa ein bloßer Verweis auf die Außenbereichsfunktion oder die Freihalteabsicht als solche genügt den gesetzlichen Vorgaben in § 35 Abs. 2 BauGB insbesondere nicht. Vielmehr ist die Beeinträchtigung eines bestimmten Belangs im Einzelfall konkret zu belegen. (so zutreffend etwa Rieger in Schrödter, BauGB 9. Auflage 2019, § 35 Rn 100, OVG Saarlouis Beschluss vom 13.02.2019, 2 B 251/18).

Ein solcher Belang konnte nicht belegt werden. Es sprechen weder raumordnerische Belange noch der Flächennutzungsplan noch sonstige Belange entgegen.

Aufgrund der bereits erfolgten Veränderung des Geländes durch die Kompostieranlage kann gegenwärtig für den konkreten Standort auch nicht von einer „wesensfremden Bebauung“ ausgegangen werden (OVG Saarlouis Beschluss vom 13.02.2019, 2 B 251/18). Wie bereits dargelegt, ist die Fläche bereits seit Jahren in ähnlicher Weise beansprucht. Die Fläche wird seit vielen Jahren weder für die Landwirtschaft noch für die Erholung genutzt.

Es besteht auch kein Widerspruch gegen die Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Wie die Verwendung des Begriffs des „Widerspruchs“ gegen die Darstellungen deutlich macht, ist erforderlich, dass der jeweiligen Darstellung eine positive Aussage der plangebenden Gemeinde im Sinne einer Konkretisierung ihrer Vorstellungen von einer künftigen geordneten städtebaulichen Entwicklung entnommen werden kann. Allein die allgemeine Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ ist daher regelmäßig nur unter besonderen Voraussetzungen als konkrete standortbezogene Aussage des Flächennutzungsplans mit dem Gewicht eines öffentlichen Belangs anzusehen (vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 22.05.1987 - 4 C 57.84 -, BRS 47 Nr. 5; dazu auch Söfker in Ernst-Zinkhahn-Bielenberg, BauGB, a.a.O., § 35 Rn 79, OVG Saarlouis Beschluss vom 13.02.2019, 2 B 251/18).

Dem Vorhaben lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass es die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Das Vorhaben rechtfertigt nicht die Annahme einer „Siedlung“, da sie in keinem funktionalen Zusammenhang mit einer zum Aufenthalt von Menschen bestimmten baulichen Anlage steht (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 - 4 C 4.01 -, BRS 65, 207, dort konkret zu einem Schrottlagerplatz im Außenbereich, OVG Saarlouis, Beschluss vom 13.02.2019, 2 B 251/18).

Laut landesplanerischen Stellungnahmen stehen dem Bauvorhaben keine raumordnerischen Belange entgegen.

3. Erschließung

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der planungsrechtliche Begriff der Erschließung beschreibt den Anschluss des Grundstücks an die Infrastruktur in einem durchaus weiten Sinne (BVerwG, U. v. 05.01.1996 - 4 B 306.95 - juris Rn. 6). Er umfasst zum einen die wegemäßige Anbindung (BVerwG, U. v. 30.08.1985

- 4 C 48.81 - juris Rn. 15) und zum anderen die Versorgung mit Strom und Wasser einschließlich Löschwasser sowie die Abwasserbeseitigung, soweit sich nach den Auswirkungen und Bedürfnissen des betreffenden Vorhabens entsprechende Anforderungen ergeben (vgl. BayVGh, B. v. 11.03.2014 - 22 ZB 13.2381 - juris Rn. 23; Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Februar 2019, § 35 Rn. 69 a. E.; vgl. auch BVerwG, U. v. 13.02.1976 - IV C 53/74 - NJW 1976, 1855 = juris Rn. 30). Bei Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ist zu beachten, dass sich nach der Gesetzesformulierung („die ausreichende Erschließung“) die Privilegierung auch in den Erschließungsanforderungen niederschlägt, was bedeutet, dass bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder von ihrer Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, ein dem Verkehrsbedarf des Vorhabens noch genügender, aber „außenbereichsgemäßer“ Standard ausreicht (BVerwG, Urteil vom 07.02.1986 - 4 C 30.84 - juris Rn. 20). Die Erschließung ist gesichert, wenn im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung damit gerechnet werden kann, dass die notwendig werdenden Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens funktionsfähig hergestellt sein werden (BVerwG DVBl. 1986, 685 ff). Dies ist eine Prognoseentscheidung.

Liegt für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ein im vorstehenden Sinne zumutbares Angebot des Bauherrn vor, selbst sein Grundstück zu erschließen, kann die Gemeinde verpflichtet sein, sich mit der Erschließung durch den Bauherrn jedenfalls dann abzufinden, wenn der Gemeinde danach keine weiteren unwirtschaftlichen Aufwendungen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB) entstehen werden und ihr die Annahme des Angebots auch nicht aus sonstigen Gründen, z.B. weil der Wegeausbau als solcher gegen öffentliche Belange verstößt, unzumutbar ist. Ausreichend ist dabei die Vorlage eines bestimmten Erschließungsangebotes zum Nachweis der ausreichenden Erschließung (BVerwG, U. v. 30.08.1985 - 4 C 48.81 - juris Rn. 20).

Das ist hier der Fall. Das Vorhaben ist über den Privatweg des Antragstellers (Gemarkung Braunsbedra, Flur 3, Flurstück 7/2) an die öffentliche Verkehrsfläche (Kreisstraße K2174) angebunden. Die Flurstücke 307, 304, 301 und 974 wurden mit dem Flurstück 7/2 per Baulast vom 29.08.2018 zu einem Buchgrundstück vereinigt. Das Flurstück 7/2 liegt an der Kreisstraße K2174 direkt an, sodass das Grundstück nun direkt an einer öffentlichen Straße liegt. Es wird davon ausgegangen, dass der Weg entsprechend ausgebaut/befestigt ist. Der zuständige Straßenbaulastträger (Landkreis Saalekreis, Dez. III Kreisentwicklung, Straßenverkehrsamt) hat sich im Rahmen einer Beteiligung zur Anbindung an die Kreisstraße positiv geäußert (Stellungnahme vom 08.05.2018).

Ein entsprechender Erschließungsvertrag wurde ausgehandelt. Die Unterschrift wurde von der Stadt Merseburg von der Erteilung der Genehmigung abhängig gemacht. Hier wird ferner darauf hingewiesen, dass die Stadt Merseburg für das Vorhaben die ausreichende Erschließung als gesichert ansieht (siehe Stellungnahme der Stadt Merseburg vom 25.02.2019).

Die Baugrundstücke sind zudem per Baulast vereinigt. § 35 BauGB verlangt nur, dass die ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert ist. Laut Wortlaut ist weder die Erschließung pro Flurstück noch pro Gemeinde gefordert. Es wird von der Erschließung im Singular gesprochen. Das Vorhaben muss also nur einmal erschlossen werden. Die Forderung, die ausreichende Erschließung von allen Gemeinden zu sichern, ist dem Wortlaut des § 35 BauGB nicht zu entnehmen und stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Vorhaben dar, die nur eine Erschließung nachweisen müssen. Die Stadt Merseburg hat die Erschließung für gegeben angesehen. Dies hat für das gesamte Vorhaben zu gelten.

4. Gemeindliches Einvernehmen

Stadt Merseburg

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die Stadt Merseburg durch das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 16.01.2019 aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB abzugeben.

Mit Schreiben vom 25.02.2019 hat der Oberbürgermeister der Stadt Merseburg mitgeteilt, dass der Stadtrat der Stadt Merseburg es mit Beschluss vom 14.02.2019 abgelehnt hat, das Einvernehmen zu erteilen. Begründet wurde dies damit, dass die Erschließung zwar gesichert, aber die planungsrechtliche Zulässigkeit nicht gegeben sei.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 des BauGB i.V.m. § 70 Abs. 1 der BauO LSA ist ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde (hier: die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis) zu ersetzen.

Entsprechend dem Schreiben des Landkreises Saalekreis vom 21.11.2019 (PE im LVwA am 28.11.2019) darf die Stadt Merseburg das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Solche Gründe wären im vorliegenden Fall aus planungsrechtlicher Sicht nicht ersichtlich. Deshalb ist das Einvernehmen zu ersetzen.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Bescheid vom 18.12.2019 durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis ersetzt. Die wirksame Zustellung des Ersetzungsbescheides zum 20.12.2019 ist mit Empfangsbekanntnis nachgewiesen.

Stadt Braunsbedra

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die Stadt Braunsbedra durch das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 16.01.2019 aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB abzugeben.

Mit Schreiben vom 07.03.2019 erklärte der Bürgermeister der Stadt Braunsbedra, dass die Stadt Braunsbedra ihr Einvernehmen mit der Begründung, dass das Vorhaben sei zwar planungsrechtlich zulässig, aber die Erschließung sei nicht gesichert, verweigert. Bei Abschluss der Verträge könne das Einvernehmen jedoch erteilt werden. Mit Schreiben vom 04.04.2019 wurde der Stadtratsbeschluss über die Ablehnung vom 03.04.2019 nachgereicht.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 des BauGB i.V.m. § 70 Abs. 1 der BauO LSA ist ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde (hier: die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis) zu ersetzen.

Entsprechend dem Schreiben des Landkreises Saalekreis vom 21.11.2019 (PE im LVwA am 28.11.2019) darf die Stadt Braunsbedra das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Solche Gründe (hier: fehlende Erschließung) wären im vorliegenden Fall aus planungsrechtlicher Sicht nicht ersichtlich. Die Stadt Braunsbedra beruft sich auf die fehlende Erschließung trotz gegenteiliger Erklärung der Stadt Merseburg, welche die Erschließung als gegeben ansieht. Deshalb ist das Einvernehmen zu ersetzen.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Bescheid vom 19.12.2019 durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis ersetzt. Die wirksame Zustellung des Ersetzungsbescheides zum 20.12.2019 ist mit Empfangsbekanntnis nachgewiesen.

4.2.2 Bauordnungsrecht

Die Errichtung und der Betrieb der unter Abschnitt I genannten Anlage bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Daher wurde gemäß § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 71 Abs. 1 der BauO LSA setzt voraus, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Diese Prüfung erfolgte durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis.

Die Bauaufsichtsbehörde stellte fest, dass das Vorhaben bauordnungsrechtlich zulässig ist. Die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA wird unter Auflage der Bedingungen Nr. 9, 10 und 12 im Abschnitt I, des Auflagenvorbehalts im Abschnitt I und der Nebenbestimmungen im Abschnitt III, Kapitel 2 erteilt. Diese sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Die Erteilung der Baugenehmigung ist entsprechend § 71 Abs. 3 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der beantragten baulichen Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Die Höhe der Sicherungsleistung wurde entsprechend der Kostenaufstellung vom 16.08.2018 sowie den Angaben im Schreiben vom 06.11.2018 festgelegt.

Der Nachweis der Standsicherheit bedarf einer bauaufsichtlichen Prüfung entsprechend § 65 Abs. 3 i.V.m. § 50 BauO LSA. Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens wird nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises durch die zuständige Behörde in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit beauftragt werden. Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung wird ebenfalls durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgen.

Mit den eingereichten Bauvorlagen wurden zwei Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Die Anträge auf Abweichung wurden zugelassen (siehe Nr. 7 und 8 im Abschnitt I). Die Entscheidung wird wie folgt begründet:

Begründung zu Nr. 7, Abschnitt I:

Die Abstandsfläche (gemäß Lage- und Höhenplan nach § 11 BauVorIVO vom 30.11.2018) der Klärschlamm-Silos liegt auf dem Flurstück 292/125, Flur 3 der Gemarkung Frankleben (öffentlicher Weg) und Flurstück 27, Flur 2 der Gemarkung Beuna (öffentlicher Weg). Die Abstandsfläche beansprucht jedoch mehr als die Hälfte der öffentlichen Verkehrsfläche i.S. § 6 Abs. 2 BauO LSA.

Die Bauaufsichtsbehörde kann der beantragten Abweichung bzw. der Erleichterung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO LSA zustimmen. An Stelle einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA können für Sonderbauten entsprechend § 50 BauO LSA im Einzelfall Erleichterungen gestattet werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Abstandsflächen können aufgrund der verfahrensbedingten Anlagenkonzeption nicht eingehalten werden. Das bauordnungsrechtliche Schutzziel nach § 3 und § 14 Abs. 1 BauO LSA wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht sowie zum Brandschutz erfüllt. Die gesundheitsrelevante Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen werden nicht eingeschränkt.

Die unmittelbaren Nachbarn, Herr Bernhard von Webenau und Herr Henning Strothjohann (Flurstück 86, Flur 2, Gemarkung Beuna, Hochhalde Beuna) wurden entsprechend § 69 Abs. 1 BauO LSA durch die Bauaufsichtsbehörde am 04.10.2018 über die beabsichtigte Zulassung der Abweichung informiert. Herr Bernhard von Webenau hat der Zulassung der Abweichung durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt R. Schmidt (Wagensonner Rechtsanwälte) am 17.10.2018 schriftlich widersprochen. Mit dem Schreiben vom 06.11.2019 hat Herr Bernhard von Webenau den Widerspruch zurückgenommen.

Begründung zu Nr. 8, Abschnitt I:

Entsprechend Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, im Land Sachsen-Anhalt bauaufsichtlich bekannt gemacht durch die Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) mittels RdErl. des MLV vom 05.04.2018, ist für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung (hier Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL) eine Abweichung nach § 85a Abs.1 Satz 4 BauO LSA ausgeschlossen. Eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 66 BauO LSA in Betracht. Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 vereinbar sind. Die Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle Landkreis Saalekreis liegt bei Einhaltung der im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen vor.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Braunsbedra oder Merseburg ist hier nicht erforderlich, da keine städtebaulichen Belange berührt werden.

Eine Nachbarbeteiligung i.S. § 69 BauO LSA ist hier nicht erforderlich, da keine öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange berührt werden.

4.3 Brandschutz

Die Nebenbestimmungen in Kapitel 3, Abschnitt III sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen erforderlich.

Das Brandschutzkonzept musste entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 50 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutznachweises ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) ein Prüfsachverständiger für Brandschutz beauftragt worden.

Das Brandschutzkonzept vom 29.01.2017 ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Kapitel 3, Abschnitt III in seiner Gesamtheit umzusetzen. Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes ist unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erbracht und wird mit dem Prüfbericht W-18/058 - 01 vom 26.04.2018 bestätigt.

4.4 Katastrophenschutz

Die für das Vorhaben ausgewiesene Fläche wurde als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Dies stellt gemäß § 3 Nr. 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.

Vor Beginn von eventuellen Tiefbauarbeiten, sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen oder Bebauungen muss im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmittel/Bomben-blindgängern überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nr. 3 d SOG LSA auszuschließen.

Die Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel kann durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder durch eine private Kampfmittelräumfirma durchgeführt werden. Wenn jedoch eine private Kampfmittelräumfirma beauftragt werden soll, hat die Antragstellerin die Kosten dafür selbst zu tragen.

4.5 Immissionsschutz

4.5.1 Luftreinhaltung

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die Errichtung der beantragten Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 der TA Luft oder Gerüche kommt.

Die Antragsunterlagen enthielten eine Immissionsprognose zu Gerüchen und Luftschadstoffen der IfU GmbH Frankenberg vom 29.11.2017.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen der umliegenden Ortslagen befinden sich in Entfernungen von > 1000 m zur geplanten Anlage. Gewerbliche Nutzungen befinden sich ebenfalls nicht in der Nähe der Anlage.

Die vorgelegte Geruchsimmisionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Auch im Bereich der in Hauptwindrichtung gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen von Leuna ist die Zusatzbelastung irrelevant. Auf den benachbarten Beurteilungsflächen (Acker) der geplanten Anlage werden Zusatzbelastungen von 3 % prognostiziert. Mit hinreichender Sicherheit ist davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können.

Die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen zur Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass für geschützte Pflanzen und Ökosysteme keine erheblichen Nachteile zu befürchten sind.

Nach Aussage des Gutachtens liegt die Ammoniakzusatzbelastung im Bereich der nächstgelegenen Biotop unterhalb von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Innerhalb der $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Isoplethe befinden sich entsprechend dem Gutachten keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme. Auch in Bezug auf die Stickstoffdeposition ist festzustellen, dass das Abschneidekriterium ($5 \text{ kg}/\text{ha}^*a$) an den nächstgelegenen Biotopen unterschritten wird.

Seit dem Urteil des OVG LSA vom 08.06.2018 (Az. 2L 11/16) wird nunmehr auf das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg}/\text{ha}^*a$ auch für gesetzlich geschützte Biotop abgestellt.

Da speziell für den ca. 20 m südlich der Anlage gelegenen wertvollem Gehölzbestand (Biotop ID: 32) aus der Prognose vom 29.11.2017 nicht erkennbar war, ob auch dieses Abschneidekriterium unterschritten ist, wurde mit Datum vom 26.08.2019 eine überarbeitete naturschutzfachliche Bewertung der Beeinträchtigung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft vorgelegt. An Hand einer $0,3 \text{ kg}/\text{ha}^*a$ Isolinie sollte dargestellt werden, ob sich gesetzlich geschützte Biotop oder FFH-Gebiete innerhalb dieser Isolinie befinden und wie diese naturschutzfachlich zu bewerten sind.

Im Ergebnis der Neubewertung konnte festgestellt werden, dass sich weder FFH-Gebiete noch gesetzlich geschützte Biotop mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen innerhalb der $0,3 \text{ kg}/\text{ha}^*a$ Isolinie befinden. Erhebliche Nachteile durch einen zusätzlichen Eintrag von Stickstoff sind daher weder in FFH-Gebieten noch in gesetzlich geschützten Biotop zu besorgen.

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Saalekreises wird eingeschätzt, dass auch die Baumreihe südöstlich der geplanten Anlage (Biotop ID: 32) nicht als potenziell gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist. Insofern ist auch für diesen Bereich eine Überschreitung des $0,3 \text{ kg}/\text{ha}^*a$ Abschneidekriteriums unkritisch.

Es sind für geschützte Pflanzen und Ökosysteme keine erheblichen Nachteile durch Ammoniakemissionen oder Stickstoffdepositionen zu befürchten.

Die Prognosen für die Zusatzbelastung durch Schwebstaub und Staubniederschlag kommen zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind. Die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage liegt an den maßgeblichen Immissionsorten unter der Irrelevanzgrenze.

Grundsätzlich sind die vorgelegten Prognosen der Zusatzbelastung nachvollziehbar und sachgerecht. Sie entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Auch wurde eine ausführliche qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der verwendeten meteorologischen Daten auf den Anlagenstandort vorgenommen.

Zusammenfassend kann aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes festgestellt werden, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der geplanten Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sowohl in Bezug auf die untersuchten Luftschadstoffe als auch auf Gerüche sind durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im Abschnitt III unter Kapitel 5.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen

Die Festlegungen der Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 wird zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage.

In der Genehmigung sollen die Kapazität der Anlagen sowie die maximale Lagermenge festgelegt werden. Diese erfolgten antragsgemäß.

Es ergibt sich bei der Prüfung zum Bestehen eines Betriebsbereichs ein Quotient von $\sum 0,9932$. Demnach unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung. Überschreitet der Quotient den Wert von eins, ergibt sich ein Betriebsbereich der unteren Klasse. Es muss jederzeit sichergestellt werden, dass die Mengenschwellen der Spalte 4 aus dem Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) durch die Lagerung von gefährlichen Stoffen, die aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Beschaffenheit einem oder mehreren Stoffe der Stoffliste aus dem Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen sind, nicht überschritten werden, damit die Anlage nicht der Störfallverordnung unterliegt.

Die in Nebenbestimmung Nr. 5.1.5 aufgeführte Forderung erfolgt in Anlehnung an Nr. 5.2.3 der TA Luft, um staubförmige Emissionen zu minimieren.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

An Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform,

Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können.

Die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.1.6, Nr. 5.1.7 und Nr. 5.1.8 aufgeführten baulichen und betrieblichen Forderungen erfolgten in Anlehnung an Nr. 5.2.3 der TA Luft, um staubförmige Emissionen zu minimieren.

Bei den von Nr. 5.4.8 TA Luft erfassten Anlagenarten sind in der Regel besondere Anforderungen an die Verminderung der Emissionen von staubförmigen und geruchsintensiven Stoffen zu stellen. Bei thermischen Prozessen sind auch die Emissionen organischer und anorganischer Stoffe von Bedeutung.

Die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.1.9 und Nr. 5.1.10 aufgeführten baulichen und betrieblichen Forderungen erfolgten in Anlehnung an die spezifischen Anforderungen der Nr. 5.4.8.10.2 der TA Luft.

Die Festlegungen in Nebenbestimmung Nr. 5.1.11 ist antragsgemäß erfolgt.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen an die Klärschlammverbrennungsanlage gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 5.1.12 und Nr. 5.1.13 basieren auf den spezifischen Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV.

Emissionsbegrenzungen

Die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind.

In Folge dessen sind die entsprechenden emissionsbegrenzenden Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA Luft i.V.m. Nr. 5.4.8.10.2 und 5.4.10.2 TA Luft für die Emissionsquelle Q 01.20 und Q 01.40 sowie die Anforderungen der 17. BImSchV für die Emissionsquelle Q 01.30 festzulegen.

Abluftableitung

Die Anforderungen zur Abluftableitung ergeben aus Nr. 5.5 der TA Luft und dienen einem ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung.

Messung und Überwachung der Emissionsquellen

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 der TA Luft sollen die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden.

Deshalb wurde für die Emissionsquelle Q 01.30 die Durchführung von Einzelmessungen sowie kontinuierliche Messungen auferlegt.

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen nach Errichtung ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Grundlage für die Durchführung von kontinuierlichen Messungen ist Nr. 5.3.3 TA Luft.

Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 der TA Luft auf drei Jahre festgelegt, da die Emissionsbegrenzungen konzentrationsbezogen erfolgten.

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Punkt 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL. des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahme-strategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von 3 Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechend der Nr. 5.3.2.3 TA Luft, wobei zu berücksichtigen ist, dass die VDI 4200 durch die DIN EN 15259 ersetzt wurde.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und unter der in Nebenbestimmung Nr. 5.1.25 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

Die Festlegung der olfaktometrischen Messung geruchsintensiver Stoffe findet ihre Grundlage in Nr. 5.3.2.5 der TA Luft.

Die festgelegten Überwachungsmaßnahmen der Abgasreinigungseinrichtung dienen der Kontrolle der bestimmungsgemäßen Betriebsweise der Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung.

Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen zur Überwachung des Betriebes der Abgasreinigungseinrichtung und der semipermeablen Membran zur Verhinderung von Emissionen wurde in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4 der TA Luft festgelegt.

4.5.2 Lärmschutz

Der Vorhabenstandort der geplanten Anlage in der Gemarkung Beuna und Frankleben ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Bei den nächstgelegenen Immissionsorten in Großkayna und Beuna handelt es sich um gewerbliche Nutzungen mit Abständen von mindestens 1.100 m zur Anlage. Schutzbedürftige Wohnnutzungen der Ortschaften Frankleben, Großkayna und Beuna befinden sich in mehr als 1.700 m Entfernung.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros Dipl.-Phys. M. Harnisch vom 02.07.2018 (Bericht-Nr.: 2018-265-026) und der Erläuterung vom 11.03.2019.

Das Gutachten weist die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an 5 umliegenden Immissionsorten, in Gewerbegebieten, Wohn- und Mischgebieten aus. Je nach Lage und Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte gelten die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit der den Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten, Bauausführungen und Betriebszeiten durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die höchsten zu erwartenden Geräuschimmissionen sind mit max. 35 dB(A) am Tag und max. 32 bzw. 33 dB(A) in der Nacht an den nächstgelegenen Immissionsorten in den Gewerbegebieten Großkayna (B-Plan Nr. 2) und Beuna (B-Plan Nr. 6.1) zu erwarten.

Die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage liegen an allen umliegenden Immissionsorten am Tag mehr als 22 dB(A) und in der Nacht mehr als 12 dB(A) unter den jeweils zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm.

Mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) sind die Geräusche der Zusatzbelastung durch die Anlage gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm an allen schutzbedürftigen Bebauungen als irrelevant einzustufen und eine Untersuchung der Vorbelastung und Gesamtbelastung ist nicht erforderlich.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der großen Entfernungen zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

Aus dem im Gutachten dargestellten Terzfrequenzspektrum des Gesamtgeräusches einer Referenzanlage ergibt sich auch kein Indiz dafür, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusch zu befürchten sind.

Die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 TA Lärm.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten als nicht zu überschreitende Schalleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Die zu genehmigende Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Diese gesetzlichen Anforderungen werden mit der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ konkretisiert. Die TA Lärm regelt wie Geräuschimmissionen im Freien zu prognostizieren, zu bewerten und zu messen sind. Die besondere Charakteristik von tieffrequenten Geräuschimmissionen (< 90 Hz) wird innerhalb des Beurteilungsverfahrens der TA Lärm (Nr. 7.3 und A 1.5) durch den Verweis auf die DIN 45680, Ausgabe März 1997 und das dazugehörige Beiblatt 1 geregelt. Die DIN 45680 enthält kein Prognoseverfahren für tieffrequente Geräusche, sie stellt ausschließlich auf die Bewertung und Messung der Geräusche im Innenraum ab.

Die vorgelegten schalltechnischen Betrachtungen des Sachverständigen Dipl.-Phys. Harnisch erfolgten vorschriftenkonform auf der Grundlage der TA Lärm. Der vorgelegte Bericht entspricht den Anforderungen des Anhangs A 2.6 der TA Lärm.

Es wurde der Nachweis erbracht, dass die zu erwartenden A-bewerteten Beurteilungspegel der Anlage, die gemäß TA Lärm Nr. 6.1 zulässigen Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden mit Sicherheit einhalten. Dabei umfasst ein A-bewerteter Pegel nicht nur mittel- und hochfrequenten Pegelanteile sondern auch tieffrequente Pegelanteile im Frequenzbereich kleiner 90 Hz.

Ergänzend zu dieser Regelfallprüfung gemäß TA Lärm Nr. 3.2 erfolgte durch den Gutachter eine Sonderfallprüfung zur Berücksichtigung möglicher tieffrequenter Geräusche nach Nr. 7.3 der TA Lärm.

Die entsprechende Datengrundlage enthält das Schalltechnische Gutachten in der Anlage 8. Dort ist gut ersichtlich, dass an einer Vergleichsanlage gemessene Terz-Spektrum des Gesamtgeräusches abgebildet.

Aus diesem Spektrum ergibt sich kein Indiz dafür, dass die in der DIN 45680, als Hinweis für das Auftreten tieffrequenter Geräusche angegebenen Differenz der Schalldruckpegel zwischen C und A Bewertung von 20 dB, überschritten wird. So beträgt laut Spektrum die Differenz zwischen den Pegelwerten L_{Ceq} und L_{Aeq} nur 13 dB.

Eine weitergehende Betrachtung des Dipl.-Phys. Harnisch vom 11.03.2019 zu den zu erwartenden tieffrequenten Geräuschanteilen gemäß TA Lärm Nr. 7.3 in Innenräumen der nächstgelegenen Immissionsorte in 1082 m Entfernung ergab ebenfalls kein Indiz auf zu erwartende schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche. Der Gutachter

kommt zu dem Ergebnis, dass die bei 100 Hz ermittelte max. Überschreitung der Hörschwelle außen am Immissionsort IO 5 um 5,6 dB unter Berücksichtigung der Bauteilschalldämmung für Fenster bzw. Wand im Rauminnen mit Sicherheit unterhalb der Hörschwelle liegen wird und damit nicht mit störenden tieffrequenten Schallimmissionen zu rechnen ist.

Diesem Prüfergebnis kann durch das Sachgebiet Physikalische Umweltfaktoren gefolgt werden. Sowohl die TA Lärm als auch die DIN 45680 stellen ausschließlich auf die Bewertung der Geräusche im Innenraum ab.

Die Berücksichtigung einer Bauteilschalldämmung wird aufgrund vorliegender Untersuchungen und Darlegungen als sachgerecht und verhältnismäßig angesehen. Die Berücksichtigung einer Bauteilschalldämmung findet auch in den Hinweisen zur Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen der Bundesländer Thüringen und Bayern Berücksichtigung.

Der Leitfaden des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz sieht für die Fassadenschalldämmung einen Wert von 15 dB vor.

Der Ansatz der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie für die Fassadenschalldämmung liegt frequenzabhängig zwischen 8 und 20 dB. Für die im vorliegenden Fall zu betrachtende Frequenz von 100 Hz beträgt sie 20 dB.

Selbst bei Berücksichtigung einer minimalen Bauteildämmung von nur 8 dB ergibt sich eine Unterschreitung der Hörschwelle im Innenraum.

Eine Berücksichtigung der weiteren Dämpfungsterme der DIN ISO 9613-2 (Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung) würden zu einer weiteren Minimierung der Terzpegel führen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Innenraum können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht zwingend erforderlich, da sich in diesem Bereich keinerlei schutzbedürftige Bebauung befindet. Zur umfassenden Information hinsichtlich der Auswirkungen des Verkehrs wurde dennoch eine Betrachtung bis zu den nächstgelegenen Ortslagen durchgeführt.

Die auf der Grundlage der RLS 90 durchgeführten Berechnungen ergeben, dass der anlagenbezogene Verkehr auf der öffentlichen Straße nur zu einer minimalen Erhöhung der bestehenden Verkehrslärmbelastung von weniger als 1 dB(A) führt und es bereits mit der Zufahrt zur L 181 zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr kommt.

Eine gleichzeitige Erfüllung der in der TA Lärm Nr. 7.4 Abs. 2 genannten Bedingungen tritt nicht ein. Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

4.6 Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die Gewerbeaufsicht Süd stimmte dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 6 und unter Aufnahme der Hinweise in Abschnitt V, Kapitel 6 zu. Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der Beschäftigten bei Errichtung und Betrieb der Anlage. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen. Grundlage sind die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), das Arbeitsschutzgesetz (Ar-

bSchG), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie Richtlinien und Regeln der Technik, insbesondere:

- § 3 a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 3.4 i.V.m. ASR A3.4 „Beleuchtung“,
- § 3 a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 2.3 Abs. 2 i.V.m. ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“,
- § 3 Abs.1 ArbStättV und § 3 a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.5 i.V.m. ASR A1.5/1,2 „Fußböden“,
- § 3 a ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 2.1,
- § 12 ArbSchG, § 14 GefStoffV, § 12 BetrSichV,
- § 6 BetrSichV,
- § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang Nr. 3.6 ArbStättV i.V.m. ASR A 4.1 „Sanitärräume“ und ASR A 3.6 „Lüftung“,
- § 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 und Nr. 5.1
- § 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 3.3, §§ 10, 11 BioStoffV sowie
- § 9 Abs. 1 - 3 ArbSchG, § 13 GefStoffV.

4.7 Gewässerschutz

Zur Gewährleistung der Errichtung der beantragten Anlage entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften waren Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die angeordneten Nebenbestimmungen beruhen auf § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie sind geeignet, nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer zu verhindern bzw. zu vermeiden. Konkret begründen sich die Nebenbestimmungen wie folgt:

Nebenbestimmung Nr. 7.1

Am Standort existieren ein offenes Folienbecken und eine unterirdische Sammelgrube, in denen sich aktuell verunreinigtes Niederschlagswasser aus der früheren Anlagennutzung befindet. Es handelt sich hier um Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gemäß § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Mit der Festlegung soll einer unsachgemäßen Verbringung dieses Abwassers und einer damit ggf. einhergehenden nachteiligen Beeinflussung von Gewässern entgegengewirkt werden.

Nebenbestimmung Nr. 7.2

Die Forderung wurde auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 und 2 WHG festgesetzt. Insbesondere aufgrund der nicht auszuschließenden Bodenverunreinigung an dem über Jahrzehnte landwirtschaftlich genutzten Standort muss über den Verbleib von gehobenem Grundwasser jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

Nebenbestimmung Nr. 7.3

Die beantragten Anlagen zum Umgang mit eingestuftem wassergefährdenden Stoffen (Lager- und Abfüllanlagen für Chemikalien und Düngemittel, Prozessanlagen, Trafo, Notstromaggregat) sind gemäß § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-

gefährdenden Stoffen (AwSV) dem Gefährdungspotenzial A zugeordnet. Der ordnungsgemäße und sichere Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A ist durch den Betreiber eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Der Klärschlamm als Inputstoff ist als allgemein wassergefährdender Stoff im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV zu betrachten. Für Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen (Klärschlammzwischenlager, Prozessanlagen) erfolgt gemäß § 39 Abs. 11 AwSV keine Festlegung einer Gefährdungsstufe. Die Bauweise der Anlage erfüllt die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 1 für Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der Klassen 1 bis 3. Somit kann von der Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ausgegangen werden.

Um einen den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechenden Betrieb der Anlage sicherzustellen, wurde die Nebenbestimmung Nr. 7.3 erteilt.

Die angeordnete Nebenbestimmung beruht auf § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie begründet sich in § 46 Abs. 1 AwSV. Dieser legt die grundsätzliche Pflicht zur Eigenüberwachung der Anlagen fest. Ein Überwachungsintervall von maximal vier Wochen ist aufgrund der Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen sowie für die augenscheinliche Wahrnehmung von Schäden angemessen und entspricht auch den Festlegungen für sonstige gleichartige Anlagen.

Indirekteinleitergenehmigung (Nebenbestimmungen Nr. 7.4 - Nr. 7.7)

Für das Einleiten des Abwassers in die Abwasseranlage der InfraLeuna GmbH ist nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Abwasserverordnung (AbwV) eine Genehmigung erforderlich. In Anhang 31 AbwV werden Anforderungen an das Abwasser am Ort des Anfalls gestellt.

Die Genehmigung kann erteilt werden, da die für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 1 WHG eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung § 58 Absatz 2 Nr. 2 WHG nicht gefährdet wird.

Gemäß § 58 Absatz 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die gewährleistet wird, dass nachteilige Wirkungen für andere vermieden oder ausgeglichen werden. Durch die Nebenbestimmungen soll ein indirekter Gewässerschutz erreicht werden. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Für das Abwasser sind mit dem Anhang 31 der AbwV Anforderungen gestellt. Die Nebenbestimmungen unter Nr. 7.4 wurden gemäß § 13 Abs. 1 WHG entsprechend Teil B des Anhangs 31 als Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers festgelegt. Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser nach Teil D bzw. Anforderungen für den Ort des Anfalls nach Teil E des Anhangs 31 AbwV waren nicht festzulegen, da die dort genannten Parameter im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV).

In seiner Menge und Konzentration ist das infolge der Umkehrosmose anfallende Retentat von der Permeatausbeute-Einstellung abhängig. Ausgelegt ist der Betrieb auf ca. 80 % Ausbeute. Daraus resultiert eine ca. fünffache Aufkonzentrierung der Trinkwasserinhaltsstoffe im Abwasser. Damit sind keine Überschreitungen der gemäß Anhang 31 AbwV für Abwasser aus der Wasseraufbereitung geforderten Schwellenwerte zu besorgen. Abgesehen von dem gering dosierten Härtestabilisierungsmittel (Antiscalant) werden zudem keine weiteren Hilfsstoffe eingesetzt.

Die Nebenbestimmung Nr. 7.5 zur Eigenüberwachung wurde auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 WHG i.V.m. § 82 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) auferlegt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung des eingeleiteten Abwassers

einschließlich der Methode und Häufigkeit der Messung sowie des Bewertungsverfahrens und die Verpflichtung Daten vorzulegen, die für die Prüfung der Einhaltung der Erlaubnis erforderlich sind, finden ihren Ursprung in der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO). Der Betreiber einer Abwasseranlage ist gemäß § 1 EigÜVO zur Eigenüberwachung verpflichtet. Insbesondere die Methoden und die Häufigkeit der Eigenüberwachung sind der Anlage 2 der EigÜVO zu entnehmen. Die Führung des Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 3 EigÜVO.

Gemäß § 2 Absatz 4 EigÜVO sind die Proben für die Eigenüberwachung und die Proben für die behördliche Überwachung an den gleichen Probenahmestellen zu nehmen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 7.6 zum Erstellen einer Betriebsvorschrift für das Anlagenpersonal und Nr. 7.7 zu den Anzeigepflichten wurden erlassen, um:

- kurzfristig auf eventuelle Betriebsstörungen zu reagieren und die Einleitung von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern,
- bzw. auf bereits eingetretene Störungen, die nachteilige Auswirkungen haben können, entsprechend reagieren zu können,
- Beeinträchtigungen des Einleitgewässers zu verhindern oder zumindest so gering wie möglich zu halten.

4.8 Abfall- und Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen Nr. 8.1 - Nr. 8.3, Nr. 8.13, Nr. 8.15 und Nr. 8.16 ergeben sich aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Der Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 8 KrWG ist nach § 7 Abs. 3 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Aus dieser Forderung ergibt sich die Verpflichtung der Antragstellerin/des zukünftigen Bauherrn und des zukünftigen Anlagenbetreibers (Erzeuger), die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der erzeugten Abfälle darzulegen. Mit Nebenbestimmung Nr. 8.16 werden die verbindlichen Vorgaben der AbfKlärV nochmals zur Umsetzung gebracht.

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG haben u.a. Erzeuger und Besitzer von Abfällen Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen. Die geforderten Auskünfte sind notwendig, um die ordnungsgemäße Abfallentsorgung prüfen zu können. (Nebenbestimmung Nr. 8.1)

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teil 2 der Abschnitte 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, BGBl. Teil I, Nr. 10, S. 212, in der zurzeit gültigen Fassung, zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z.B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet.

Ebenso ist die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau im Baustellenbereich erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wiederherzustellen und damit die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. (Nebenbestimmung Nr. 8.2)

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG haben u.a. Erzeuger und Besitzer von Abfällen Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen. Die geforderten Auskünfte sind notwendig, um die ordnungsgemäße Abfallentsorgung prüfen zu können. (Nebenbestimmung Nr. 8.3)

Mit Nebenbestimmung Nr. 8.4 wird dem beantragten Abfallinput Rechnung getragen.

Mittels Annahmekontrolle und ggf. Zurückweisung (Nebenbestimmungen Nr. 8.5 und Nr. 8.6) soll sichergestellt werden, dass ausschließlich die beantragten Abfallarten angenommen werden, wodurch der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb technologisch sichergestellt werden soll. Diese sind Teil der geregelten Betriebsabläufe als Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten.

Durch die Nebenbestimmungen Nr. 8.7 und Nr. 8.8 werden die Vorgaben aus § 51 KrWG i.V.m. §§ 23 und 24 Abs. 2 der Nachweisverordnung (NachwV) umgesetzt; die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass die Erzeuger (...) von Abfällen (...) Register zu führen und vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen haben, soweit Pflichten nach den §§ 49 und 50 nicht bestehen.

Geregelte Betriebsabläufe sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Geeignete Mittel hierfür sind die Erstellung einer Betriebsordnung, die Führung eines Betriebstagebuches und die Jahresübersicht an die Überwachungsbehörde (Nebenbestimmung Nr. 8.9 - Nr. 8.12). Rechtsgrundlage für das Erstellen der Jahresübersichten sind § 49 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV. Die Forderung nach einem Abfallbeauftragtem ergibt sich aus § 59 KrWG i.V.m. Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV).

Gewerblichen Siedlungsabfälle (hier: z.B. Papier und Pappe, Glas, Holz ohne gefährliche Stoffe, Kunststoffe, Metalle), die während des Betriebs der Anlage aus dem Bereich der Verwaltung sowie der Produktion anfallen, sind mit Antragstellung und zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids nicht ausreichend bekannt und kalkulierbar. Sofern diese anfallen sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Darüber hinaus können Abfälle zur Beseitigung anfallen, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. (Nebenbestimmung Nr. 8.14)

4.9 Naturschutz

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Nach Herstellung des Benehmens mit der oberen Naturschutzbehörde sind keine der Eingriffszulassung entgegenstehende und vorrangig einzustufende Belange festzustellen. Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich der weitgehenden Eingriffsvermeidung sowie der Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1, 2 BNatSchG. Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung dieser naturschutzrechtlichen Anforderungen war die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid erforderlich.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 9.1 wird klargestellt, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -kompensation vollständig zur Umsetzung kommen sollen und diese fachgerecht auszuführen sind.

Die Nebenbestimmung Nr. 9.2 stellt sicher, dass der Artenschutz ausreichend gewährleistet wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse nicht berührt werden. Die Zauneidechse gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) zu den besonders geschützten Arten darüber hinaus gemäß 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegt sie dem strengen Artenschutz.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören...,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund der Habitatausstattung in den vom Eingriff betroffenen Bereichen und der Untersuchungsergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens vom 30.09.2019 kann das Vorkommen von Zauneidechsen und damit eine Verletzung/Tötung einzelner Tiere dieser Art nicht ausgeschlossen werden. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dies weitestgehend zu vermeiden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 9.3 und 9.4 beinhalten Festlegungen zur Kontrolle der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie über die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern; der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Die Nebenbestimmung Nr. 9.5 dient der Umsetzung der erforderlichen Unterhaltungspflichten und setzt deren Dauer fest. Darüber hinaus dient sie der rechtlichen Sicherung der Erreichung der Kompensationsziele.

Die Nebenbestimmung Nr. 9.6 ist erforderlich, um die Kompensationsmaßnahmen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Dies dient u. a. auch zum Abgleich der Kompensationsmaßnahmen mit den Planungen weiterer Vorhaben.

4.10 Raumordnungskataster

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

4.11 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Kapitel 11) ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.12.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit dem Schreiben vom 16.12.2019 (Posteingang per Email am 16.12.2019) hat sich der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides geäußert und nachfolgende inhaltliche Anmerkungen gemacht:

1. Gemeindliches Einvernehmen – gebundene Entscheidung

„Zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Städte Merseburg und Braunsbedra heißt es jeweils, dass der Saalekreis zu dem Ergebnis gekommen sei, dass sie „bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens bezüglich der planungsrechtlichen Zulässigkeit ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt“ hätten (S. 45 und 46 des Bescheidentwurfs, Unterstreichung diesseits).

Wir bitten Sie, diese Passagen zu überprüfen. Denn die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens steht nicht im Ermessen der Gemeinden. Diese dürfen und müssen ein Ermessen nur ausüben, wenn sie ihre Versagung auf eine Rechtsgrundlage stützen, die eine Ermessensentscheidung verlangt (z. B. bei Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB). Das ist hier nicht der Fall.

Es handelt sich deshalb um gebundene Entscheidungen, die nicht im Ermessen der Städte Merseburg und Braunsbedra stehen (vgl. zum ganzen Reidt, in: Krautzberger/Löhr, 14. Auflage 2019, § 36 Rn. 13 mit weiteren Nachweisen).“

Im Ergebnis der Überprüfung der Formulierung wurde der Argumentation des bevollmächtigten Rechtsanwaltes gefolgt. Die Formulierung wurde gestrichen.

2. Form der Sicherheitsleistung

„... Nach dem Bescheidentwurf kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden (III.1.6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs) bzw. es sind alle in § 232 BGB genannten Arten der Sicherheitsleistung zulässig (III.2.1 Satz 1 des Entwurfs). Danach ist auch die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig (§ 232 Abs. 2 BGB). Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat (§ 239 Abs. 1 BGB). Danach ist auch eine Versicherungsbürgschaft zulässig.

Dennoch wird für die Rückbausicherheit in Nebenbestimmung III.2.1 des Bescheidentwurfes als Beispiel lediglich die „Bürgschaft einer Großbank oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstituts“, nicht aber diejenige einer Versicherung genannt. Die Begründung zur immis-sionsschutzrechtlichen Sicherheitsleistung ist missverständlich, weil dort lediglich von einer Hinterlegung die Rede ist (vgl. S. 39 des Bescheidentwurfes). ...“

Mit der Nebenbestimmung Nr. 2.1 im Abschnitt III (Als Sicherungsmittel für die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlage (Abschnitt I, Nr. 9) sind alle im § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Arten zulässig, wie z.B. eine unbefristete, unwiderrufliche, einredefreie und selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstituts. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.) wurde geändert und erhält nun die folgende Fassung: Das Sicherungsmittel für die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlage (Abschnitt I, Nr. 9) kann aus den Mitteln des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind - je nach gewähltem Mittel - die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Das gewählte Sicherungsmittel ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, die dieses als geeignet anerkennen muss.

Der Argumentation des bevollmächtigten Rechtsanwaltes der Antragstellerin wird auf Seite 39 gefolgt. Das Wort „hinterlegen“ wird in Abs. 1 durch das Wort „leisten“ ersetzt. In Abs. 3 wird das Wort „Hinterlegung“ gestrichen.

3. Geltungsdauer der Genehmigung

„Nach Abschnitt I Nr. 14 erlischt die Genehmigung, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Wir bitten Sie erneut, die Regelung so zu ändern, dass die Dreijahresfrist erst mit der Bestandskraft des Bescheides beginnt.

Begründung:

Nach § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Dauer der Frist haben Sie deshalb zu Recht in Anlehnung an die Dauer eines Nichtbetriebs

auf drei Jahre bestimmt. Ein Fristbeginn mit Bekanntgabe ist aber nur angemessen, wenn dem Genehmigungsinhaber zugemutet werden kann, innerhalb dieser Frist mit dem Bau zu beginnen.

Das ist der Fall, wenn die Genehmigung nicht angefochten und bestandskräftig wird.

Wird sie dagegen angefochten, hat die Klage aufschiebende Wirkung, und der Genehmigungsinhaber darf von ihr keinen Gebrauch machen. Auch wenn die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wird, besteht keine verlässliche Investitionsgrundlage. Die Genehmigungslage ist dann mit dem Vorliegen einer bestandskräftigen Genehmigung nicht vergleichbar. Deshalb ist es angemessen, zwischen diesen Fällen zu unterscheiden und den Fristbeginn nicht nur von der Bekanntgabe, sondern auch von der Bestandskraft der Genehmigung abhängig zu machen.“

Der Argumentation des bevollmächtigten Rechtsanwaltes der Antragstellerin kann nicht gefolgt werden. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin jeder Zeit die Möglichkeit einen Antrag auf Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 1 BImSchG zu stellen.

V Hinweise

1 *Allgemein*

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 4 Abs. 1 BImSchG).
- 1.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

2 *Baurecht*

- 2.1 Mit der Bauausführung des Vorhabens darf erst nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen Nr. 9 und Nr. 10 im Abschnitt I begonnen werden. Wird vorher mit der Ausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.
- 2.2 Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB i.V.m. § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA ist ein geeignetes Sicherungsmittel (z.B. Bankbürgschaft) für die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der beantragten baulichen Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung vorzulegen. Dies gilt für Vorhaben, welche nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB planungsrechtlich zulässig sind, hier § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die Höhe der Sicherungsleistung wird entsprechend der Kostenaufstellung vom 16.08.2018 sowie den Angaben im Schreiben vom 06.11.2018 festgelegt.

Rückbau Gebäude einschließlich Nebenanlagen: 433.040 € brutto (16.08.2018)

Rückbau Kleinkläranlage: 20.000 € brutto (06.11.2018)
Somit ergibt sich eine Sicherungsleistung für das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB i.V.m. § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA in Höhe von 453.040 €.

- 2.3 Der Löschwasserbedarf ist entsprechend Punkt 11 des Brandschutzkonzeptes auf mindestens 120 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden festzulegen. Die Löschwasserversorgung kann nicht über Hydranten des öffentlichen Netzes sichergestellt werden. Daher wird ein Löschwasserbehälter nach DIN 14230 als unterirdischer, überdeckter Speicher konzipiert. Dieser Löschwasserbehälter kann auch über die Dachflächenregenentwässerung (mit Filtersystem) versorgt werden.
Der Löschwasserbedarf ist gemäß Ziffer 5.1 Satz 1 MIndBauRL im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Die Brandschutzdienststelle Landkreis Saalekreis wurde beteiligt und fordert, dass ein Löschwasserbehälter mit einem Löschwasservolumen von mindestens 300 m³ zu errichten ist.
- 2.4 Der Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Saalekreis, sind folgende Bauzustände anzuzeigen:
- Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA),
 - Rohbaufertigstellung (§ 81 Abs. 1 BauO LSA),
 - Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.5 Voraussetzung für den **Abschluss der Bauüberwachung** und der **Nutzungsaufnahme des Vorhabens** sind die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und -vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfer für Standsicherheit. Hierzu ist der Prüfer rechtzeitig einzuladen
- 2.6 Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt haben (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.7 Treten Änderungen/Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen auf, so ist vor der Ausführung eine Tektur mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Änderungen/Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen vorzulegen.
- 2.8 Die betroffenen Grundstücke wurden durch Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis i.S. § 82 Abs. 1 BauO LSA am 29.08.2018 zu einem Baugrundstück vereinigt.
Baulasten Blatt Nr. 98, 99, 100, 101, 112:
- Gemarkung Frankleben, Flur 3, Flurstück 7/2, 301, 304, 307
 - Gemarkung Beuna, Flur 3, Flurstück 947

3 **Brandschutz**

- 3.1 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschnachweis entsprechend zu ändern/zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Voraussetzung für den **Abschluss der Bauüberwachung** und der **Nutzungsaufnahme des Vorhabens** ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und -vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfer für Brandschutz. Hierzu ist der Prüfer rechtzeitig einzuladen.

- 3.3 Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit von technischen Anlagen, die der TAnIVO unterliegen, sind bis zur Fertigstellung durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bzw. durch einen Sachkundigen für technische Anlagen und Einrichtungen gemäß PPVO einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen und zu bescheinigen. Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß TAnIVO vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre zu prüfen (§§ 1 und 2 TAnIVO i.V.m. § 50 Satz 3 Nr. 23 BauO LSA).
Dies betrifft:
- Rauchabzugsanlagen,
 - automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungsanlagen,
 - Sicherheitsstromversorgungen und Sicherheitsbeleuchtungen,
 - Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen,
 - Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren.
- 3.4 Die gesamte Anlage ist mit einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Feuerlöschern auszustatten. Die erforderlichen Löschmitteleinheiten gemäß ASR A2.2 sind durch den Betreiber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- 3.5 Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der geltenden Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen und normgerecht zu kennzeichnen (§§ 3 und 14 Abs. 1 BauO LSA i.V.m. § 50 Satz 3 Nr. 4 und § 85a BauO LSA).

4 Katastrophenschutz

- 4.1 Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.
- 4.2 Die für das Vorhaben ausgewiesene Fläche wurde als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft.
- 4.3 Die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt kann aus verschiedenen Gründen, z.B. technisch eingeschränkte Möglichkeiten, eine Bearbeitung ablehnen. In diesem Fall ist eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen.
Sollte die Antragstellerin sich innerhalb eines Jahres zwecks Bearbeitung des Antrages nicht beim Ordnungsamt des Saalekreises, Sachgebiet Katastrophenschutz und Rettungsdienst gemeldet haben, wird die Anfrage gegenstandslos. Es steht der Antragstellerin jedoch unbenommen frei, einen Antrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu stellen.
- 4.4 Die Antragstellerin kann die betreffenden Flächen auch durch eine private Kampfmittelräumfirma überprüfen lassen.
- 4.5 Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat die Antragstellerin zu tragen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Die Anlagenteile AN 01.30 (Klärschlammverbrennung) und AN 01.40 (Düngemittelherstellung) unterliegen den Anforderungen der 5. BImSchV (Anhang 1 Nr. 37). Gemäß § 1 Abs. 1

der 5. BImSchV hat der Betreiber der im Anhang 1 bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.

- 5.2 Des Weiteren sind die Anlagenteile AN 01.30 (Klärschlammverbrennung) und AN 01.40 (Düngemittelherstellung) erklärungspflichtig im Sinne der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV).
- 5.3 Der Anlagenteil AN 01.30 (Klärschlammverbrennung) unterliegt den Anforderungen der 17. BImSchV.
- 5.4 Den Antragsunterlagen zufolge werden die Mengenschwellen – auch bei Anwendung der Quotientenregel – der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) weder erreicht noch überschritten. Ein Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 der 12. BImSchV liegt demzufolge nicht vor.
- 5.5 Die Mengenschwellen der Spalte 4 aus dem Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dürfen auf dem Anlagengelände durch gefährliche Stoffe, die aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Beschaffenheit einem oder mehrerer Stoffe der Stoffliste aus dem Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen sind, nicht überschritten werden.
- 5.6 Die Anlage unterliegt nicht dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG).

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Stoffe und Zubereitungen, die nicht von einem Inverkehrbringer nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet worden sind, beispielsweise innerbetrieblich hergestellte Stoffe oder Zubereitungen, hat der Arbeitgeber selbst einzustufen. Zumindest aber hat er die von den Stoffen oder Zubereitungen ausgehenden Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln; dies gilt auch für Gefahrstoffe nach § 2 Abs. 1 Nummer 4.
- 6.2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. (§ 4 ArbStättV Abs. 2).
- 6.3 Gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV) ist für Baustellen durch die Bauherren ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden. Eine Vorankündigung der Baustelle – 14 Tage vor Baubeginn – ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet. Werden besondere gefährliche Arbeiten (z.B. mit Absturzgefahr von mehr als 7 m Höhe) nach Anhang II der BaustellV durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (vgl. §8 ArbSchG i.V.m. BaustellV).
- 6.4 Bei der Auswahl von Maschinen, Anlagen, Geräten und aller übrigen Arbeitsmittel sind die Forderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 6 der BetrSichV sind für die Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.

- 6.5 Im Rahmen der Prüfung, ob für den Abhitzeessel eine Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erforderlich ist, ist über die Bilanzierung darüber, wie viel der Wärme den weiteren Verfahren zugeführt bzw. anderweitig verwendet werden wird, ein Gutachter- bzw. Prüfbericht einzureichen. Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV kann ggf. bereits vorab beantragt werden, wenn die Anlage vorerst unter den § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV fällt und zukünftig zu erwarten sein wird, dass dies nicht mehr zutreffen wird. Ggf. kann die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV auch noch nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beantragt werden.

7 Gewässerschutz

- 7.1 Es wird empfohlen, mit der Herstellung bzw. der Aufstellung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Chemikalienlager, Abfüllfläche, Klärschlammannahme) Fachbetriebe nach § 62 AwSV zu beauftragen und /oder die betreffenden Anlagen vor ihrer Inbetriebnahme durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen aufgrund ihres Gefährdungspotenzials und ihrer Bauweise nicht der Fachbetriebs- oder Prüfpflicht. Die Empfehlung wurde gegeben, um dem Betreiber einen zusätzlichen Nachweis über die Errichtung der Anlagen entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen.
- 7.2 Das beiliegende Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszufüllen und in der Nähe der Anlagen gut sichtbar auszuhängen. Weiterhin wird dem Betreiber in Anlehnung an § 44 AwSV empfohlen, für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen und umzusetzen.
- 7.3 Für die Vorbehandlung und Versickerung des Sanitärabwassers sowie des Niederschlagswassers gelten die Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07.11.2018.
- 7.4 Die Indirekteinleitergenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu integrieren. Sie ist bei der zuständigen Wasserbehörde registriert und wird, ebenso wie die wasserrechtlichen Erlaubnisse, bezüglich ihrer Einhaltung überwacht.
- 7.5 Die Beschaffenheit des Abwassers kann gemäß § 101 Absatz 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) behördlich überwacht werden.
- 7.6 Die Indirekteinleitergenehmigung und die privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse zwischen dem Indirekteinleiter und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage stehen selbstständig nebeneinander. Ein Konkurrenz- und Verdrängungsverhältnis besteht nicht. Folgerichtig sagt eine erteilte Indirekteinleitergenehmigung nichts über den Zugang zur öffentlichen Abwasseranlage aus.

8 Abfall- und Bodenschutzrecht

- 8.1 Die bei dem Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen, schadlosen Verwertung zuzuführen.
- 8.2 Zur Erfüllung der sich aus dem KrWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ergehenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. (§ 62 KrWG)

- 8.3 Entsprechende gesetzliche Vorschriften, die sich für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Produkten ergeben (hier: beispielsweise Düngegesetz und Düngemittel-Verordnung, REACH-Verordnung) sind gesondert zu beachten.

9 **Naturschutz**

- 9.1 Die geplanten Gehölzpflanzungen (E1, E2) sind vornehmlich in den Monaten September/ Oktober - und somit vor Eintritt der Zauneidechsen in die Winterruhe - durchzuführen.

10 **Denkmalschutz**

- 10.1 Die bauausführenden Betriebe sind vor Realisierungsbeginn auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hinzuweisen.
Gemäß § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.
Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

11 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,

- untere Naturschutzbehörde,
- untere Bauaufsichtsbehörde,
- untere Denkmalschutzbehörde,
- untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Zorn

Anlagen



Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antragsunterlagen** zum Antrag der Wiese Umwelt Service GmbH vom 31.01.2018 (Posteingang im LVWA am 05.02.2018) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

Ordner 1 (Formularsatz und Fachgutachten)

	FORMULARE	Blattanzahl
	Deckblatt	1
Kapitel 1	ANTRAG	-
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	4
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular (Formular 1) - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Formular 1c) - Zusätzliche Erklärungen 	<p>3</p> <p>1</p> <p>1</p>
1.3/ 1.4	Angaben zum Standort und Kurzbeschreibung der Anlage	6
1.4	Angaben zum Standort Karten/ Pläne <ul style="list-style-type: none"> - Lageplan (1 : 10.000) - Katasterplan (Flurkarte) (1 : 1.000) mit Erläuterungen - Lage- und Höhenplan (1 : 500) - Lageplan (1 : 200) - Karte Geodatenportal Sachsen-Anhalt (1 : 10.000) 	<p>-</p> <p>-</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ANLAGENBETRIEB	-
	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (Formular 2.1) - Betriebseinheiten (Formular 2.2) - Grundriss (1 : 200) - Schematische Darstellung der Anlage - Darstellung der Stoffströme - Ausrüstungsdaten (Formular 2.3) 	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>29</p>
Kapitel 3	STOFFE, STOFFDATEN, STOFFMENGEN	-
	<ul style="list-style-type: none"> - Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a) - Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b) - Stoffidentifikation (Formular 3.2) - Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3) - Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4) - Gefahrstoff / Biologische Arbeitsstoffe (Formular 3.5) 	<p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p>
Kapitel 4	EMISSIONEN UND IMMISSIONEN	-
4.1	Luftschadstoffe <ul style="list-style-type: none"> - Emissionsquellen (Formular 4.1a) 	<p>-</p> <p>1</p>

	- Emissionen (Formular 4.1b)	2
	- Abgas-/ Abluftreinigung (Formular 4.1c)	2
4.2	Geräusche	-
	- Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2)	5
	- Auszug aus dem Schalltechnischen Gutachten vom 08.08.2017	2
4.3	Sonstige Immissionen	-
	- Licht, Erschütterungen, Sonstige Emissionen	1
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	-
5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 5.1)	1
Kapitel 6	ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	-
6.1	Beschreibung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	-
	- Lageranlagen wassergefährdende feste Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1a)	1
	- Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1b)	2
	- Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (Formular 6.1d)	1
	- Rohrleitung für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1e)	6
Kapitel 7	ABFÄLLE	-
7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls (Formular 7.1)	4
Kapitel 8	ABWASSER	-
	Anfall/ Behandlung/ Ableitung (Formular 8)	1
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	-
	Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 9)	4
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	-
	Brandschutzmaßnahmen (Formular 10)	5
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	-
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHFT gemäß § 8 NatSchG LSA	-
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	-
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13)	1
Kapitel 14	MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG	-
	Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen (Formular 14.1)	1
Kapitel 15	UNTERLAGEN FÜR DIE IN § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	-

FACHGUTACHTEN		Blattanzahl
	– Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und weitere Luftschadstoffe an der geplanten Klärschlamm-trocknungs-anlage mit nachgeschalteter Verbrennung und Anlage zur Phosphat-düngemittelherstellung vom 29.11.2017 (IFU GmbH, Az.: Beuna.2017.04)	79
	– Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft vom 26.07.2017 (IFU GmbH, Az.: DPR.Beuna.2017.01)	49
	– Bestimmung der Schornsteinhöhe nach TA Luft vom 29.11.2017 (IFU GmbH, Az.: Beuna.2017.03)	26
	– Schalltechnisches Gutachten vom 08.08.2017 (Dipl.-Phys. Matthias Harnisch, Bericht-Nr.: 2017-220-028)	39
	– Brandschutzkonzept erstellt am 29.01.2018 (BfU AG, Dipl.-Ing. Christian Schmidt)	42

Ordner 2 (Anlagenbeschreibung, Stoffströme, Fließbilder und Pläne, AwSV, Lagertanks, Sicherheitsdatenblätter)

		Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	1
1.	ANLAGENBESCHREIBUNG	50
2.	STOFFSTRÖME	-
	Darstellung der Stoffströme	1
3.	GESAMTANLAGE, AUFSTELLUNGSPLAN	-
	Zeichnung Aufstell-Layout Gesamtanlage (Plan-Nr. 17-6-20, 1 : 250)	1
4.	FAHRKURVEN	-
	Zeichnung Fahrkurvenuntersuchung Sattelzug, Lastzug (Plan-Nr. 17033_01, 1 : 250)	1
5.	FLIESSBILDER	-
	– Zeichnung Teilanlage EBH01 - Klärschlamm-bunker (Plan-Nr. 17-6-1)	1
	– Zeichnung Teilanlage EBH02 - Klärschlamm-Trockner Linie 1 und 2 (Plan-Nr. 17-6-2)	1
	– Zeichnung Teilanlage HTE01 - Abgasreinigung Wäscher für Linie 1 (Plan-Nr. 17-6-6)	1
	– Zeichnung Teilanlage HTE02 - Abgasreinigung Wäscher für Linie 2 (Plan-Nr. 17-6-7)	1
	– Zeichnung Teilanlage HTE03 - Rauchgasreinigung durch Trockensorption (Plan-Nr. 17-6-10)	1

	<ul style="list-style-type: none"> - Zeichnung Teilanlage HHD01 - Klärschlammverbrennungsanlage Linie 1 (Plan-Nr. 17-6-4) - Zeichnung Teilanlage HHD02 - Klärschlammverbrennungsanlage Linie 2 (Plan-Nr. 17-6-5) - Zeichnung Teilanlage EUD01 - Mehr-Nährstoffdüngerproduktionsanlage (Plan-Nr. 17-6-9) - Zeichnung Teilanlage HFA01 - Siloanlage für getrockneten Klärschlamm (Plan-Nr. 17-6-3) - Zeichnung Teilanlage HTS01 - Lagertanks für Chemikalien (Plan-Nr. 17-6-11) - Zeichnung Teilanlage RAX01 / 02 - Druckluft- und Stickstoff-erzeugung / Gastank (Plan-Nr. 17-6-12) - Zeichnung Teilanlage GNR01 / 02 - Prozesswasseraufbereitung / Prozesswasserkühlung (Plan-Nr. 17-6-8) 	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
6.	ANFORDERUNGEN AN EMISSIONSÜBERWACHUNG	-
	Ausarbeitung zu den Anforderungen an die kontinuierliche Emissionsüberwachung vom 15.01.2018 (Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG)	7
7.	ANFORDERUNGEN gemäß VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEÄHRDENDEN STOFFEN (AwSV)	3
8.	ÜBERFÜLLSICHERUNG, BERECHNUNG DER ANSPRECHHÖHEN	16
9.	LAGERTANKS und BEFÜLLSTATION	6
10.	ABTANKFLÄCHE	25
11.	GASTANK	7
12.	SICHERHEITSDATENBLÄTTER	
	Thermalöl, Mehr-Nährstoffdünger, Druckluft, Wasserstoffperoxid, Walhalla-Dioxorb, Schwefelsäure, Harnstofflösung, Natronauge 50 %, Natronlauge 25 %, Stickstoff, Propan, Ammoniumsulfatlösung	155

Ordner 3 (Gefährdungsbeurteilung, FMEA und Risikoanalyse)

		Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	1
1.	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG gemäß ARBEITSSCHUTZGESETZ UND BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG	14
2.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT EBH01 KLÄRSCHLAMMBUNKER	31
3.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT EBH02 KLÄRSCHLAMMTROCKNUNG	46
4.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HFA01 SILOANLAGE	27
5.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HHD01 KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE	62

6.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HDD02 KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE	61
7.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HTE01 ABGASREINIGUNG WÄSCHER LINIE 1	31
8.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HTE02 ABGASREINIGUNG WÄSCHER LINIE 2	36
9.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HTE03 RAUCHGASREINIGUNG DURCH TROCKENSORPTION	39
10.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT EUD01 MEHR- NÄHRSTOFFDÜNGERPRODUKTIONSANLAGE	41
11.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT HTS01 LAGERTANKS FÜR CHEMIKALIEN	43
12.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT RAX01 DRUCK- UND STICKSTOFFERZEUGUNG	21
13.	FMEA UND RISIKOANALYSE - BETRIEBSEINHEIT RAX02 GASTANK	13

Ordner 4 (Bauantrag)

		Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	FORMULARE	-
	- Bauantrag (Formular 240 001)	3
	- Baubeschreibungen (Formular 240 002 und 240 014)	9
	- Erklärung zum Kriterienkatalog (Formular 240 009)	2
	TECHNISCHE BAUVORLAGEN	-
	- Auszug Liegenschaftskarte (1 : 1.000)	1
	- Zeichnung Lage- und Höhenplan (1 : 500)	1
	- Zeichnung Lageplan Dachaufsicht (Plan-Nr. KVA_A4_L, 1 : 200)	1
	- Zeichnung Grundriss (Plan-Nr. KVA_A4_G, 1 : 200)	1
	- Zeichnung Ansichten Schnitte (Plan-Nr. KVA_A4_A, 1 : 200)	1
	- Beschreibung der Erschließung vom 31.01.2018 (Ingenieurbüro Spieth Beratende Ingenieure GmbH)	6
	- Antrag zur Niederschlagswasserableitung	1
	- Bemessung von Rückhalteräumen	2
	- Bemessung von Absetzbecken mit Dauerstau	2
	- Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153	2
	- Berechnungsregenspenden für Dach- und Grundstücksflächen nach DIN 1986-100:2016-12	1
	- Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2010R	1
	- Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R	1
	- Zeichnung Lageplan Straßenbau (Plan-Nr. G1, 1 : 250)	1
	- Zeichnung Lageplan Leitungen (Plan-Nr. G2, 1 : 250)	1
	- Zeichnung Gebietseinteilungsplan (Plan-Nr. G3, 1 : 250)	1

	- Zeichnung Regelquerschnitt Straßenbau und Leitungen (Plan-Nr. G4, 1 : 50)	1
	- Zeichnung RRB/ Löschwasserspeicher - Grundriss und Schnitt (Plan-Nr. G5, 1 : 50)	1
	- Berechnungen (BRI)	1
	FORMALE BAUVORLAGEN	-
	- Bauvorlage - Urkunde der Architektenkammer Berlin	1
	- Statistischer Erhebungsbogen	2
	- Handelsregisterauszug	2

Ordner 5 (Umweltverträglichkeitsstudie)

	Blattanzahl
Deckblatt	1
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE	-
Umweltverträglichkeitsstudie vom 25.01.2018 (JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH, Projektnummer: G 7264)	
- Textteil mit Anlagen	80
- Anhänge (Deckblatt)	1
<i>Anhang 1</i> - Immissionsprognose IfU GmbH Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und weitere Luftschadstoffe an der geplanten Klärschlamm-trocknungs-anlage mit nachgeschalteter Verbrennung und Anlage zur Phosphat-düngemittelherstellung vom 29.11.2017 (IFU GmbH, Az.: Beuna.2017.04)	79
Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft vom 26.07.2017 (IFU GmbH, Az.: DPR.Beuna.2017.01)	49
<i>Anhang 2</i> - Schalltechnisches Gutachten Matthias Harnisch Schalltechnisches Gutachten vom 08.08.2017 (Dipl.-Phys. Matthias Harnisch, Bericht-Nr.: 2017-220-028)	39
<i>Anhang 3</i> - Eingriffsgutachten Eingriffsgutachten vom 25.01.2018 (JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH, Projektnummer: G 7264)	93
- <i>Anhang 4</i> - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 25.01.2018 (JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH, Projektnummer: G 7264)	107

Ordner 6 (Baugrundgutachten, Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser)

	Blattanzahl
Deckblatt	1
BAUGRUNDUNTERSUCHUNG	-

	Baugrunduntersuchung vom 12.05.2017 (JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH, Projektnummer: 7264.1)	113
	AUSGANGSZUSTANDSBERICHT FÜR BODEN UND GRUNDWASSER	-
	Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser nach Artikel 22 Industrieemissions-Richtlinie vom 25.01.2018 (JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH, Projektnummer: G 7264)	132

2 Nachgereichte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Unterlagen
2.1	08.03.2018 (08.03.2018)	- 18 Antragsexemplare
2.2	09.03.2018 (12.03.2018)	Austausch- und Ergänzungsblätter für Antragsexemplar 1/19: <ul style="list-style-type: none"> - ergänzte Kostenübernahmeerklärung - Deckblatt - Formular 0 - Formular 1, Blatt 1/3 und 2/3 - Formular 1c - Beschreibung 1.4 - Auszug aus topografischer Karte, M 1:10.000, 4737-NO Großkayna, dazu Blatt Geodätische Grundlagen - Karte Untersuchungsraum zum Standort - Übersichtsplan zur Lage der Anlage mit Benennung der Anlagenteile - Karte zum Flächennutzungsplan der Stadt Merseburg mit Beuna (Entwurf 2015) - Auszug aus der Karte zum Flächennutzungsplan von Braunsbedra mit Frankleben (gültig seit 2006) mit Legende - Formular 2.1 - Zu Formular 2.2 - Erläuterungen zur Benennung der Betriebseinheiten im Antrag - Formular 13
2.3	10.05.2018 (11.05.2018)	- Antwortschreiben zu Nachforderung II (Abfallrecht, Lärmschutz) <ul style="list-style-type: none"> - Antwortschreiben zu Nachforderung I (Anlagensicherheit und Luftreinhaltung) - Formular 1, Blatt 1/3 - Formular 2.1 - Formular 2.2 für jeden Anlagenteil - Formular 2.3 – HTS01, Seite 2

		<ul style="list-style-type: none"> - Formular 3.1a - Formular 3.1b - Formular 4.1a - Formular 4.1b - Formular 4.1c - Berechnung zur Störfall-VO - Formular 7.1 (Filterasche) - Anlagenbeschreibung, Seite 13 und 32 (Ordner 2) - Anforderungen gemäß AwSV (Ordner 2) - Berechnung Überfüllsicherung, Seite 16 und 17 (Ordner 2) - Verfahrensfliessbild Nr. 5.10 Teilanlage HTS01 (Ordner 2) - Stellungnahme des Sachverständigen für Schallimmissionsschutz Dipl.-Phys. Matthias Harnisch vom 27.04.2018 - Austausch- und Ergänzungsseiten zum Brandschutzkonzept (Inhaltsverzeichnis Seite 3, Deckblatt Anhang Seite 41, Brandschutzplan Stand Februar 2018)
2.4	22.05.2018 (23.05.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1, Blatt 2/3 - Anmerkungen zum AZB (Boden und Grundwasser) und zur Umweltverträglichkeitsstudie - Stellungnahme zu Nachforderung zum Wasserrecht (Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Schmutzwasser) <ul style="list-style-type: none"> o Übersicht Wasser- und Abwassermengen o Formular 6.1a (BE-Nr. HFA01) o Formular 6.1a (BE-Nr. EBH01) o Formular 6.1a (BE-Nr. HTE03) o Formular 6.1a (BE-Nr. EUD01) o Formular 6.1b (BE-Nr. HFS01) o Formular 6.1b (BE-Nr. HTE03) o Formular 6.1b (BE-Nr. HTE02) o Formular 6.1b (BE-Nr. EUD01) o Formular 6.1d (BE-Nr. HFS01 BB020) o Formular 6.1e (BE-Nr. HTE02) o Formular 6.1e (BE-Nr. EUD01) o Formular 6.1e (BE-Nr. HTS01, Wasserstoffperoxid 50 %) o Formular 6.1e (BE-Nr. HTE01, Wasserstoffperoxid 50 %) o Formular 6.1e (BE-Nr. HTE02, Wasserstoffperoxid 50 %) o Formular 6.1e (BE-Nr. HTE02, Schwefelsäure 78 %)

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Formular 6.1e (BE-Nr. HTE01, Schwefelsäure 78 %) ○ Formular 6.1e (BE-Nr. EUD01, Schwefelsäure 78 %) ○ Formular 6.1e (BE-Nr. HTE03, Harnstoff 45 %) ○ Formular 6.1e (BE-Nr. HTS01, Natronlauge 50 %) ○ Formular 6.1e (BE-Nr. HTS01, Natronlauge 25 %) ○ Formular 6.1e (BE-Nr. EUD01, Natronlauge 25 %) ○ Formular 6.1e (BE-Nr. HTE01, Natronlauge 25 %) ○ Formular 6.1e (BE-Nr. HTE02, Natronlauge 25 %) ○ Formular 8 - Nachreichungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht: <ul style="list-style-type: none"> ○ korrigierter Antrag auf Baugenehmigung ○ Rückbauverpflichtungserklärung (Außenbereich) ○ Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen ○ Kostenaufstellung Rückbau und anrechenbarer Bauwert ○ geänderte Beschreibung der Erschließungsplanung vom Ingenieurbüro Fritz Spieth ○ Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers ○ Berechnung zur Entwässerung der Dachfläche ○ Berechnung Bemessung von Rückhalteräumen ○ Berechnung Bemessung Absetzbecken ○ Nachweis Niederschlagshöhen (DWD) ○ Nachweis Niederschlagsspenden (DWD) ○ Berechnungsregenspenden für Dach- und Grundstücksflächen (DWD) ○ geänderte Zeichnung Gebietseinteilungsplan ○ geänderte Zeichnung Lageplan Straßenbau ○ geänderte Zeichnung Lageplan Leitungen ○ geänderte Zeichnung Regelquerschnitt ○ geänderte Zeichnung RRB / Löschwasserspeicher - Grundriss und Schnitt
2.5	30.05.2018 (01.06.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Lageplan mit den baulichen Anlagen und Abstandsflächen - Unterlagen zum Ausgleich der zusätzlichen Fläche von 1.750 m²:

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Tabelle - Bodenbezogene Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ○ Zeichnung - Übersicht zur Folgenutzung - geänderte und ergänzte Maßnahmenblätter des Eingriffsgutachtens (E1, E2, E3, E4, E5, E6, V1, V2, V3, S1, S2, CEF 1)
2.6	11.07.2018 (13.07.2018)	- Schalltechnisches Gutachten vom 02.07.2018 (Sachverständigenbüro Harnisch, Bericht-Nr. 2018-265-026)
2.7	11.07.2018 (16.07.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - geänderte Seite 2 des Kapitels 1.4 - geändertes Formular 3.1a - geändertes Formular 3.1b - geändertes Formular 4.2
2.8	20.07.2018 (24.07.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - geändertes Formular 7.1 (Filterasche) - Anschreiben der GTS GmbH & Co. KG vom 12.07.2018 - Auszug Betriebsplanzulassung GTS „Sonderbetriebsplan Versatz 2009“ (Seite 1) - Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ für die GTS GmbH & Co. KG vom 28.08.2017, TÜV Rheinland - Zertifikat DIN EN ISO 50001:2011 für die GTS GmbH & Co. KG vom 15.10.2015, IFU-CERT - Zertifikat DIN EN ISO 9001 für die GTS GmbH & Co. KG vom 28.07.2015, BÜV-QMB-ZERT - Schreiben vom 12.07.2018 der GTS GmbH & Co. KG (Grenz- und Richtwerte für den Versatz im Salzgestein) - Schreiben der InfraLeuna vom 20.07.2018 (Abfallschlüssel) - Prospekt Leistungsteil Wasserversorgung/Entsorgung, InfraLeuna - Schreiben der MITNETZ STROM vom 22.05.2018 (Kostenschätzung für den Anschluss elektrotechnischer Anlagen) - Kostenübersicht Stadtwerke Merseburg - Schreiben der MIDEWA vom 09.07.2018 (Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung) - Schreiben des AZV Merseburg vom 16.07.2018 (Eingangsbestätigung Entwässerungsantrag) - Kopie Entwässerungsantrag vom 11.07.2018 - Schreiben der Wiese Umwelt Service GmbH vom 17.07.2018 (Grunddienstbarkeit)
2.9	08.08.2018 (13.08.2018)	- Stellungnahme zu Nachforderung VIII vom 12.07.2018

		<ul style="list-style-type: none"> - Email der InfraLeuna vom 11.07.2018 zur Abwasserabnahme - Austauschseiten (Ordner 2) zum Wasserrecht <ul style="list-style-type: none"> o Anschreiben IBV Ingenieure GmbH o Deckblatt, Inhalts-/ Abbildungsverzeichnis o Anlagenbeschreibung (Seite 34 bis Ende) o AwSV Anforderungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen o Fließbild Teilanlage GNR01 / 02 - Korrektur Maßnahmenblätter und bodenbezogene Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung - Formular 1c - Nachreichung zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht <ul style="list-style-type: none"> o Deckblatt o Kostenermittlung Rückbau o Grundriss Gesamtplan o Grundriss Sozialgebäude o Eintragung einer Vereinigungsbaulast und einer Baulast (Abstand) (Email vom 23.07.2018)
2.10	10.08.2018 (13.08.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Anlagenentwicklers (IBV-Ingenieure) vom 10.08.2018 zur Erfüllung der lärmschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Schalldämmmaß R'w der Hallenwände der Anlage - geändertes Formular 4.2
2.11	07.09.2018 (12.09.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Kopien der erteilten Baulastvereinigungen für die Flur-stücke 7/2, 301, 304, 307 (Flur 3, Frankleben) und 947 (Flur 3, Beuna)
2.12	01.11.2018 (02.11.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Saalekreises zur Nutzung der Zufahrt (Email vom 29.10.2018) - Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde zur Nutzung der Zufahrt (Email vom 23.10.2018) - Schreiben der Wiese Umwelt Service GmbH an Stadt Braunsbedra vom 18.10.2018 (Erschließungsvertrag) - Schreiben der Wiese Umwelt Service GmbH an Stadt Merseburg vom 18.10.2018 (Erschließungsvertrag) - Stellungnahme des Saalekreises zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (Email vom 01.11.2018) - Schreiben des Antragstellers an Saalekreis vom 02.11.2018 (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis) - Stellungnahme des Rechtsanwalts Heckt vom 01.11.2018 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit - Zustimmung zum Auflagenvorbehalt vom 26.10.2018 - Stellungnahme zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vom 29.10.2018

		<ul style="list-style-type: none"> - Formular 2.2 - GNR01 - Formular 2.3 - GNR01 - Formular 3.1a - Formular 3.1b - Formular 3.2 - Formular 3.3 - Formular 6.1b - GNR01 - Formular 6.1e - GNR01 - Formular 8 - Austausch-/Ergänzungsseiten zur Anlagenkonzeption (Ordner 2) <ul style="list-style-type: none"> o Austauschhinweise IBV Ingenieure GmbH o Inhaltsverzeichnis o AwSV Anforderungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kapitel 7) o Ergänzung Seite 4, Kapitel 10 o Fließbild Teilanlage GNR01 / 02 o Ergänzung Einlage/Kapitel 12.13 (Sicherheitsdatenblatt) - Unterlagen zur Infrastrukturplanung (Trinkwasser, Niederschlagswasser, Löschwasser, häusliches Abwasser, Prozessabwasserbeseitigung)
2.13	26.11.2018 (27.11.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Austauschseiten Umweltverträglichkeitsstudie, Seite 5, 7, 18-20, 44-46, 63, 64 - Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 07.11.2018
2.14	04.12.2019 (04.12.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur AOX- und Arsen-Konzentration im Abwasser sowie zur Annahmestelle des Abwassers
2.15	04.12.2018 (05.12.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Schreiben des Rechtsanwalts Schmidt vom 29.11.2018, Verhandlungen zum Kauf der Hochhalde - Formular 1, Blatt 2/3 - Lageplan - Genehmigungsplanung - Lageplan - Infrastrukturplanung - Grundriss - Lage- und Höhenplan - Ergänzung zur Kleinkläranlage
2.16	10.01.2019 (14.01.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbuchauszug und Lageplan Maßnahmen M1 und M2 - Stellungnahme zu den offenen Fragen der Städte Braunsbedra und Merseburg - Zustimmung der weiteren Nutzung der vorhandenen Zufahrt an die Kreisstraße K 2174 (Email vom 29.10.2018) - Lageplan K 2174

		<ul style="list-style-type: none"> - Email der Landesstraßenbehörde Sachsen-Anhalt vom 19.12.2018 - Email der MIDEWA vom 19.11.2018 - Email zum Leitungsverlauf vom 19.10.2018 mit Zeichnung - wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.11.2018 - Email der InfraLeuna vom 07.01.2019 - Email zur Erschließung von 19.12.2018 der Wiese Umwelt Service GmbH - Besprechungsprotokoll vom 07.01.2019 - Schreiben der Wiese Umwelt Service GmbH vom 10.01.2019 zum Löschwasserbedarf - Email des Gebäude- und Liegenschaftsamtes vom 20.12.2018
2.17	26.02.2019 (01.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zur Löschwasserversorgung
2.18	14.03.2019 (15.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Sachverständigen für Schallimmissionsschutz Dipl.-Phys. Matthias Harnisch vom 11.03.2019
2.19	04.04.2019 (04.04.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Nachforderungen zum Natur- und Artenschutz und zur Umweltverträglichkeit
2.20	25.04.2019 (25.04.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsprotokolle und Daten zur Artenerfassung <ul style="list-style-type: none"> o Unterlage „Begehungstermine Deponie Beuna 2017“ o Karte Untersuchungsraum o Karte Hochhalde Beuna (Kolkraben) - aktualisierte Artenschutzliste (Anlage 2 zum Artenschutzfachbeitrag) - geänderte Tabelle 8 und 9 des Artenschutzfachbeitrags <ul style="list-style-type: none"> o Seite 26 - 41 des Artenschutzfachbeitrags o Seite 43 - 51 des Artenschutzfachbeitrags - Worst case-Betrachtung Star <ul style="list-style-type: none"> o Seite 54 der Umweltverträglichkeitsstudie - Betrachtung Bienenfresser <ul style="list-style-type: none"> o Seite 37 des Artenschutzfachbeitrags - Begehungsprotokolle Erfassung Fledermäuse - ergänzende Artenerfassung Zauneidechse - ergänzende Daten Schallimmissionsprognose <ul style="list-style-type: none"> o Seite 51 der Umweltverträglichkeitsstudie - Übernahme der Ergänzungen zum Artenschutzfachbeitrag in die Umweltverträglichkeitsstudie <ul style="list-style-type: none"> o Seite 54 der Umweltverträglichkeitsstudie - Korrektur fehlerhafter Verweis <ul style="list-style-type: none"> o Seite 57 der Umweltverträglichkeitsstudie

		- Äußerung zur Begründung der Standortentscheidung
2.21	24.06.2019 (24.06.2019)	- Stellungnahme der Rechtsanwälte Gaßner und Buchholz vom 24.06.2019 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit
2.22	09.07.2019 (10.07.2019)	- Schreiben vom 09.07.2019 (JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH) - Begehungsergebnisse Fledermäuse <ul style="list-style-type: none"> ○ Protokoll ○ Karte Untersuchungsraum - worst-case-Betrachtungen und Thematik Insektenschutz und Betrachtung Wildbienen <ul style="list-style-type: none"> ○ Seite 24, 26, 34, 37, 40 und 52 des Artenschutz-fachbeitrags - aktualisierte Aussage zur Flächenverfügbarkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ geänderte und ergänzte Maßnahmenblätter des Eingriffsgutachtens (E1, E2, E3, E4, E5, E6, V1, V2, V3, S1, S2, S3, CEF 1) - aktualisierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz <ul style="list-style-type: none"> ○ Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ○ Karte Lage der Maßnahmenflächen
2.23	19.07.2019 (19.07.2019)	- Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter nach UVPG (Ergänzung vom 18.07.2019, JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH)
2.24	26.08.2019 (29.08.2019)	- Stellungnahme zur Stickstoffdeposition (Ergänzung vom 26.08.2019, JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH)
2.25	05.09.2019 (09.09.2019)	- Zustimmung zum Auflagenvorbehalt
2.26	01.10.2019 (02.10.2019)	- Unterlagen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Ergänzung vom 30.09.2019, JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH) mit den Anlagen Geänderte Maßnahmenformblätter mit Stand vom 30.09.2019 und Gutachten zur Erfassung der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) zum Projekt Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknung- und Verbrennungsanlage am Standort Beuna vom 27.09.2019 (BÖSCHA GmbH; 2019)
2.27	07.10.2019 (14.10.2019)	- Rücknahme des Antrags auf vorzeitigen Beginn

Anlage 2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 11 und 12 UVPG (2010)

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 UVPG (2010¹) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- (319,92 t/d) und Klärschlammverbrennungsanlage (3,92 t/h) mit Phosphatdüngemittelherstellung (62,88 t/d) und einschließlich Anlage zur zeitweiligen Lagerung des Klärschlammes am Standort Braunsbedra in den Gemarkungen Beuna und Frankleben“

1 Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG (2010)

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Firma Wiese Umwelt Service GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage mit nachgeschalteter Anlage zur Phosphatdüngemittelherstellung aus der anfallenden Verbrennungsasche. Der Durchsatz der Anlage beträgt 100.000 t kommunale Klärschlämme (AVV 19 08 05) pro Jahr. Die Klärschlämme entsprechen den Vorgaben der Klärschlammverordnung. Das aus der Verbrennungsasche erzeugte Phosphatdüngemittel wird gemäß Düngemittelverordnung zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen geeignet sein, die Zulassung als Düngemittel wird beantragt.

Das anlagentechnische Konzept der Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage sieht folgendes vor:

- Trocknung der Klärschlämme unter Nutzung der Abwärme aus der Verbrennung,
- Verbrennung der Klärschlämme, wobei der Fokus auf einer zuverlässigen und robusten Technologie liegt, die es ermöglicht, die anfallende phosphathaltige Asche zu einem Düngemittel aufzuarbeiten,
- Produktion eines Phosphatdüngemittels für die Landwirtschaft.

Die geplante Anlage weist folgende Leistungsmerkmale auf:

Tabelle 1: Leistungsmerkmale der Anlage

Schlammverarbeitungskapazität	100.000 t/a (25 % TS)
Betriebsstunden pro Jahr:	7.500
Durchsatzleistung 25 % TS	13,3 t/h
Durchsatzleistung 90 % TS	3,9 t/h
Wasserverdampfung	9,4 t/h
Mittlerer Heizwert Klärschlamm	13 MJ/kg TS
Feuerungsleistung bei 2 Linien	2 x 6 MW
Wärmebedarf Trocknung	ca. 8,2 MW
Asche aus der Verbrennung	12.500 t/a
Produktmenge P-Düngemittel	2,62 t/h = 19.650 t/a

¹ In der Fassung der Bekanntgabe vom 24.02.2010

Die LKW-Transporte von und zur Anlage betragen ca. 56 LKW-Fahrten pro Tag (3 - 4 Fahrten je Stunde). Dabei erfolgen jedoch ca. 90 % der An- und Abtransporte über die A 38.

Nachfolgend werden die wesentlichen Verfahrensschritte der Klärschlammverbrennung beschrieben:

Schlammmentnahme, Verwiegung

Der entwässerte Klärschlamm wird per LKW angeliefert. Der Schlammannahmebunker wird als Tiefbunker angelegt, um ein problemloses Abkippen der LKW- Mulden zu ermöglichen.

Die Luft innerhalb des Annahmebunkers wird kontinuierlich abgesaugt und der Verbrennung zugeführt. Dadurch ergibt sich ein geringfügiger Unterdruck im Bunker, der verhindert, dass Geruchsemissionen ins Freie gelangen. Die Bunkerluft wird mittels eines Gaswarngerätes ständig auf brennbare Gase überwacht.

Klärschlamm Trocknung

Der Bandtrockner stellt ein kontinuierliches Trocknungsverfahren dar. Das zu trocknende Gut wird im Einlaufteil fortlaufend als gleichmäßiges Haufwerk aufgegeben. Als Transportband wird ein Plattenband mit einer Schlitzlochung verwendet um die Staubbildung zu minimieren.

Aufgrund der niedrigen Staubkonzentration ist im Trockner keine Ex-Zone zu definieren. Die Schlamm Trocknung wird aus Gründen der Betriebssicherheit komplett zweistraßig ausgeführt.

Abluftreinigung

Die aus dem Trockner entweichende Abluft enthält meist noch Schwefelwasserstoff und Ammoniak sowie Merkaptane. Um diese Substanzen wirkungsvoll zu entfernen wird eine zweistufige Abluftwäsche mit Wäschern installiert. Ammoniak und Merkaptane werden im sauer-oxidativen Wäscher entfernt. Schwefelwasserstoff wird in einem zweiten Wäscher mit Natronlauge entfernt.

Die bei der Wäsche entstehende Ammoniumsulfatlösung wird der Düngemittelproduktion zugeführt.

Verbrennung

Der getrocknete Schlamm wird mittels eines Paddelofens in einer Festbettverbrennung verbrannt. Durch die sogenannten Paddel wird das Glutbett optimal durchmischt und es wird eine gute Verbrennung des getrockneten Klärschlammes erreicht. Die Rauchgaszusammensetzung und die damit verbundene Einhaltung der Grenzwerte werden kontinuierlich durch entsprechende Messgeräte überwacht. Der Stickoxidgehalt im Rauchgas wird durch Einsprühen von Harnstoff in den Abgasstrom gesenkt.

Damit die vorgeschriebene Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden bei 800 °C im Feuerungsraum eingehalten wird, erhält der Feuerungsraum ein Nachbrennmodul in entsprechender Größe. Dort sorgen zusätzliche Brenner für die Einhaltung der erforderlichen Temperatur. Die Brenner werden bei zu niedriger Temperatur automatisch gezündet. Das Rauchgas verlässt nach 2 Sekunden bei 800 °C ein Nachbrennmodul und wird zur Abkühlung und Thermalöl-Erwärmung für die Klärschlamm Trocknung den entsprechenden Aggregaten zugeführt. Die Verbrennung wird aus Gründen der Betriebssicherheit komplett zweifach ausgeführt. Die Verbrennungssasche wird kontinuierlich aus dem Verbrennungsprozess abgezogen, gekühlt und in der Düngemittelproduktion eingesetzt.

Rauchgasreinigung

Das abgekühlte Rauchgas wird mit einem Walhalla-Dioxorb (Hersteller: Wallhalla Kalk GmbH & Co. KG, Standort Regensburg) versetzt. Dadurch werden die sauren Rauchgasbestandteile neutralisiert und flüchtige Schwermetalle, wie Quecksilber und Cadmium, in einem nachgeschalteten Filter abgeschieden und ausgeschleust. Anschließend wird das so gereinigte Rauchgas über einen Kamin ins Freie abgeführt.

Herstellung von Phosphatdünger aus Klärschlamm asche

Die Asche aus Klärschlammmonoverbrennungsanlagen wird zunächst gemahlen und nachfolgend durch einen Säureaufschluss aktiviert und anschließend granuliert. Durch Zugabe von Ammoniumsulfatlösung aus der Trocknungswäsche sowie eventuellen Kalistoffen wird daraus auch ein sogenannter Mehr-Nährstoffdünger.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Lage

Der Anlagenstandort befindet sich im Süden des Saalekreises (Kreisstadt Merseburg) an der K 2174. Naturräumlich liegt der Untersuchungsraum im Bereich der Großlandschaft der Bergbaulandschaften und gehört zur Tagebauregion Geiseltal.

Begründung der Standortentscheidung

- Für den Standort liegt bereits eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost vor (Genehmigung vom 08.07.2002).
- Der Standort ist bereits großflächig versiegelt.
- Der Standort ist durch seine direkte Erreichbarkeit von der A 38 verkehrstechnisch günstig gelegen, eine Zufahrt zur Anlage von der Anschlussstelle Leuna ist ohne das Passieren von Orten möglich.
- Der Standort befindet sich mit Ausnahme einer kleinen Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers.

Alternative Verfahren der Klärschlammverwertung

Die Möglichkeiten einer direkten landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme werden aus umweltfachlicher Sicht zunehmend kritisch gesehen und deshalb im Zuge der neuen Düngeverordnung ganz erheblich eingeschränkt. Mittelfristig wird eine Pflicht zum Phosphor-Recycling eingeführt, was wiederum das Erfordernis einer thermischen Vorbehandlung der Klärschlämme bedingt.

Andere Verfahren des Phosphor-Recyclings aus Klärschlamm haben bislang keine Praxisrelevanz. Die Monoverbrennung von Klärschlamm mit Phosphor-Recycling wird als effizientestes Verfahren hinsichtlich der Zerstörung der organischen Schadstoffe bei gleichzeitiger Maximierung der Phosphor-Rückgewinnung betrachtet (UBA; 2010).

Standortalternativen

Aus den in Kapitel „Begründung der Standortentscheidung“ dargestellten Gründen ergibt sich, dass es keine zu prüfenden Standortalternativen gibt. Im Vorfeld durchgeführte bilaterale Gespräche zur Prüfung der Machbarkeit einer Ansiedlung der Anlage im Chemiepark Leuna ergaben, dass das geplante Vorhaben nicht passfähig zur strategischen Ausrichtung des Chemieparks ist.

Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei Nichtrealisierung des Bauvorhabens würde am Standort der Status quo beibehalten, das heißt:

- Beibehaltung der gegenwärtig beträchtlichen Nährstoffemissionen aus den Kompostmieten,
- Verzicht auf das Nährstoffpotenzial hinsichtlich des Phosphors,
- thermische Verwertung des Klärschlammes durch andere Anbieter, da die Monoverbrennung von Klärschlamm ab 2030 verbindlich ist,
- bis 2030 Gewinnung von Phosphordüngemitteln aus anderen, überwiegend natürlichen Lagerstätten.

Eingriffsraum

Der Eingriffsraum umfasst die tatsächlich für die Realisierung des Vorhabens vorgesehenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile, bestehend aus

- der unmittelbaren Anlagenfläche (ca. 4.293 m² bebaute Fläche) sowie aus
- der Fläche für Nebenanlagen wie Lager- und Verkehrsflächen (ca. 5.412 m²)

und ist identisch mit Betriebsfläche der Kompostierungsanlage Beuna. Die Größe des Eingriffsraumes umfasst 9.705 m².

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsraum umfasst bei diesem Vorhaben:

- den unmittelbaren Eingriffsraum das heißt die zur Errichtung der Anlage (ca. 4.293 m² (0,43 ha)) vorgesehene Fläche sowie die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Lagerflächen und Verkehrsinfrastruktur (ca. 5.412 m² (0,54 ha)) mit einer resultierenden Gesamtfläche von ca. 9.705 m² sowie
- das Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft mit einem Radius von 1.500 m. Das Beurteilungsgebiet besitzt eine Fläche von 700 ha.

Der Untersuchungsraum ist in Anlage 1.2 der Umweltverträglichkeitsstudie in schematisierter Form dargestellt.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.4.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nächstgelegenen Ortschaften und damit die ersten Wohnbebauungen sind die Ortsteile Großkayna und Frankleben der Stadt Braunsbedra sowie die Stadt Weißenfels OT Vorwerk Bäumchen mit ca. 1.000 m und 2.500 m Entfernung zur Vorhabensfläche.

Weitere Ortschaften im Umfeld der Anlage sind in der Tabelle 2 aufgeführt:

Tabelle 2: Orte im Umfeld der Klärschlammverbrennungsanlage

Ortsteil (Stadt)	Abstände der Anlage zu den Ortslagen	Richtung
Großkayna (Stadt Braunsbedra)	ca. 1.000 m	Südwest
Frankleben (Stadt Braunsbedra)	ca. 2.500 m	Nordwest
Reipisch (Stadt Braunsbedra)	ca. 3.000 m	Nordwest
Beuna (Stadt Merseburg)	ca. 2.700 m	Nordwest
Stadt Leuna	ca. 4.500 m	Nordost
Spergau (Stadt Leuna)	ca. 3.400 m	Osten
Vorwerk Bäumchen (Stadt Weißenfels)	ca. 2.500 m	Südosten
Lunstädt (Stadt Braunsbedra)	ca. 4.700 m	Südwesten

Aufgrund der aktuellen Standortnutzung als Bioabfallkompostierungsanlage besteht bereits eine Vorbelastung durch den LKW-Verkehr (Lärmemissionen) und durch die Lagerung von Bioabfällen (Geruchsemmissionen). Weiterhin sind Immissionsvorbelastungen durch die Leuna-Werke (ca. 1.500 m östlich der Klärschlammverbrennungsanlage) zu berücksichtigen.

1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Allgemeine Angaben

Die nahezu vollständig versiegelte Vorhabensfläche ist durch eine mäßige bis starke Eutrophierung gekennzeichnet, welche auf den unbefestigten Flächen das Vorkommen von Dominanzfluren nitrophiler Stauden bedingt. Durch die intensive Standortnutzung als Kompostierungs- und Zwischenlagerfläche ergeben sich zunächst keine Hinweise auf das Vorkommen von natürlichen Lebensräumen für Tierarten mit besonderen Schutzansprüchen.

Eine Ausnahme bildet jedoch der Umstand, dass die innerhalb der Vorhabensfläche befindlichen Kompostmieten für organische Siedlungsabfälle („Braune Tonne“) von geschützten Vogelarten als Nahrungsquelle genutzt werden.

Im Bereich der südlich und östlich angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen werden ebenfalls nutzungsbedingt keine Arten mit besonderen Schutzansprüchen erwartet bzw. sind nicht bekannt.

Aus faunistischer Sicht ist jedoch das ca. 28,5 ha Areal der westlich bzw. nördlich angrenzenden Halde Beuna potenziell bedeutsam. Aufgrund des Alters der Gehölze der überwiegend mit Wald bestockten Halden und deren Lage in Acker- und Grünlandflächen, die als Nahrungshabitat für Vögel genutzt werden, erfüllen die Abraumhalden der früheren Tagebaue im Geiseltal heute eine wichtige Funktion als potenzieller Brutstandort für eine Reihe gefährdeter Rote Liste-Vogelarten wie folgende Greifvogelarten:

- Roter Milan,
- Baumfalke sowie
- Nachtgreifvögel: Waldohreule und Waldkauz.

Aufgrund von ornithologischen Untersuchungen des Untersuchungsraumes im Jahr 2017 (insgesamt 5 Termine von April bis Juli) wurden im Untersuchungsraum folgende wertgebende Vogelarten nachgewiesen:

- Weißstorch
- Schwarzmilan
- Neuntöter
- Lachmöve
- Star
- Nachtigall.

Die Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 09.07.2019 beschreibt mögliche Auswirkungen auf folgende geschützten Arten:

Bienenfresser:

Am Anlagenstandort und im näheren Anlagenumfeld der geplanten Anlage befinden sich keine im Zusammenhang mit den im weiteren Umkreis (EU Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ und Runstedter See) befindlichen Brutkolonien des Bienenfressers stehende Nahrungsräume. In der Halde Beuna sind keine Gegebenheiten für Nestablagen ersichtlich.

Fledermäuse:

Nach derzeitiger Einschätzung sind auf Grundlage der im Artenschutzbeitrag enthaltenen Angaben im Resultat der durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen keine Strukturen vorhanden, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen im Eingriffs- und Wirkungsbereich der Klärschlammverbrennungsanlage schließen lassen. Anhand von Begehungen im Zeitraum 14.07.2017 bis 19.07.2017 wurde nachgewiesen, dass im Untersuchungsraum mit der Ausnahme eines Fledermausüberfluges

am 16.07.2017 (Nachweis mit Wärmebildkamera, aber kein Signal in den Detektoren) keine weiteren Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden konnten.

Zauneidechse:

Bedingt durch die aktuelle vollständige Nutzung der Vorhabensfläche in Form von Lager oder Verkehrsflächen ist nicht mit dem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen. Dennoch wurden im Rahmen der Standortbegehungen entsprechende Untersuchungen (Kontrolle von ausgelegten Platten) durchgeführt. Ein Beleg für das Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Vorhabensfläche konnte indes nicht erbracht werden.

Im Ergebnis der Abstimmungen des Erörterungstermins wurde eine „FFH-Monitoring-konforme Präsenzuntersuchung durch Sichtbeobachtung“ für Zauneidechsen“ nachgefordert. Diese Untersuchungen zur Erfassung der Zauneidechse wurden im September 2019 beendet.

Anhand der Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass sich im Bereich der Vorhabensfläche keine reproduzierenden Populationen der Zauneidechse befinden.

Da jedoch zwei Zauneidechsen in den angrenzenden Gehölz- und Saumbereichen nachgewiesen wurden, war eine Modifizierung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 25.01.2018 enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. In der folgenden Tabelle sind die geänderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten.

Tabelle 3: Übersicht der geänderten Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Auswirkung auf die Maßnahme
E1	Verbesserung der Heckenstruktur im Umfeld der Eingriffsfläche	Beschränkung der Maßnahmenrealisierung auf die Aktivitätsphase der Zauneidechse
E2	Waldumbau einer Teilfläche auf der Halde Beuna	Beschränkung der Maßnahmenrealisierung auf die Aktivitätsphase der Zauneidechse (und deren zeitlicher Streckung)
E3	Beräumung von Ablagerungen	Beschränkung der Maßnahmenrealisierung auf die Aktivitätsphase der Zauneidechse
E4	Beräumung von Ablagerungen	Beschränkung der Maßnahmenrealisierung auf die Aktivitätsphase der Zauneidechse
E5	Beräumung von Ablagerungen	Beschränkung der Maßnahmenrealisierung auf die Aktivitätsphase der Zauneidechse
Neu: V4	Einrichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes	Schutz vor Einwanderung
Neu: V5	Einsetzen der ökologischen Baubegleitung	Fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen, u.a. zum Schutz von Zauneidechsen

Insekten und weitere Arten

Im Rahmen der durchgeführten Standortbegehungen fanden u.a. Kontrollen der aufstehenden baulichen Anlagen (A-Block-Silo, Fahrsilo, Auffangbecken) auf Lebensstätten von Arten generell statt (Suche nach Zufallsbefunden, keine separate Kartierung).

Auf Grund der bestehenden Standortnutzung und des baulichen Charakters der Bauwerke (z.B. Folienauskleidung der Auffangbecken) konnten keine besonderen Befunde festgestellt werden.

Durch die am Standort herrschenden Bedingungen haben sich flächenhaft Dominanzfluren von Arten eutropher bis hypertropher Standorte sowie invasiver Arten gebildet, weshalb Arten mit besonderen Schutzansprüchen in der Regel verdrängt werden.

Entsprechend der Ergebnisse der Immissionsprognose werden alle Immissionswerte der TA Luft eingehalten. Der Wert für die Zusatzbelastung durch Staubbiederschlag liegt an allen Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzschwelle nach TA Luft. Somit ist davon auszugehen, dass die umliegenden Biotope und die dort vorkommenden Arten z.B. Insekten weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Anlage erhebliche Nachteile durch Staubbilastung erfahren. Die im Rahmen des Erörterungstermins diskutierte negative Beeinflussung der Lebensräume von Wildbienen durch Immissionen kann daher nicht bestätigt werden.

Derzeit befinden sich keine Leuchtmittel auf dem Betriebsgelände. Um sensible Arten vor Lichtverschmutzung durch die zukünftige Anlage zu schützen, wird sich bei der Planung des Beleuchtungskonzeptes an den Hinweisen aus „Nachhaltige Außenbeleuchtung; Information und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Hinweisen der LAI „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ orientiert.

Im Umfeld der geplanten Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schutzgebiete nach BNatSchG.

Tabelle 4: Übersicht über Schutzgebiete von Natur- und Landschaft im Umfeld des Standortes

Schutzgebiet	Entfernung	Richtung
Flächennaturdenkmal „Grube Kayna – Süd“	ca. 1.300 m	Südwest
Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“	ca. 2.000 m	Südwest
EU Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“	ca. 2.000 m	Südwest
Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“	ca. 2.900 m	Nordnordwest
FFH Gebiet 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“	ca. 3.800 m	Norden
Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“	ca. 3.900 m	Norden
Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“	ca. 5.000 m	Osten
Flächennaturdenkmal „Erdlöcher“ bei Wengelsdorf	ca. 5.700 m	Osten

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich nur die Ostspitze des Flächennaturdenkmals „Grube Kayna – Süd“.

1.4.3 Schutzgut Boden

Geologische Standortkennzeichnung

Am Anlagenstandort besteht der ungestörte oberflächennahe Untergrund im Wesentlichen aus quartären Sedimenten mit unterlagernden triassischen Sedimentgesteinen des Mittleren Buntsandsteins. Die quartäre Schichtfolge wird überwiegend von anthropogenen Auffüllungen überlagert.

Bei den quartären Sedimenten handelt es sich um Lößlehm und Geschiebemergel/ -lehm, welche in Mächtigkeiten von 2 m bis 6 m aufgeschlossen wurden. Die quartären Schichten wurden im Untersuchungsgebiet bis in Tiefen von max. 6,7 m erbohrt.

Unter den quartären Schichtenfolgen folgt der Festgesteinskomplex des Mittleren Buntsandsteins. Dieser wird aus einer Wechsellagerung von Sand- und Tonsteinen aufgebaut, die stellenweise flach

einfallende Schrägschichtung und vereinzelt Tonlinsen aufweist. Am Übergang zu den überlagernden Lockergesteinen sind vor allem die zwischengeschalteten Tonsteinlagen geringmächtig alteriert. Mit zunehmender Tiefe weisen die Sand- und Tonsteine ein festes Gefüge auf.

Die oberen Bodenschichten des Untersuchungsgebiets sind generell großflächig anthropogen überprägt oder bestehen aus verschiedenen aufgefüllten, teilweise mit Bauschutt durchsetzten Boden substraten.

Kennzeichnung der Bodenverhältnisse im Bereich der Vorhabensfläche

Im Rahmen der im Jahr 2017 durchgeführten Baugrunderkundungen wurde im Untersuchungsgebiet die oberflächennahen Auffüllungen untersucht. Unter Auffüllungen werden alle nicht natürlich abgelagerten oder anthropogen überprägten, oberflächennahen Bodensubstrate zusammengefasst.

Das Auffüllungsmaterial ist am Standort unterschiedlich zusammengesetzt und schwankt in dessen Verbreitung und Mächtigkeit. Die anthropogene Auffüllung ist überwiegend aus sandigem stark tonigem Schluff aufgebaut und wurde bis in Tiefen von 0,0 m bis 1,40 m und GOK aufgeschlossen. Unter den in weiten Teilen des Standortes vorhandenen Betonplatten befindet sich eine bis zu 0,30 m mächtige Tragschicht aus Schottermaterial. Weiterhin ist das Auffüllungsmaterial in unterschiedlichen Mengenanteilen mit Ziegelbruchstücken, Bauschuttresten und Abfällen durchsetzt.

Bei den Baugrunderkundungen wurde aus der Auffüllungsschicht bis zu 1 m Tiefe eine Mischprobe erstellt und nach LAGA M 20 TR Boden untersucht. Die Schadstoffanalysen wurden von der Eurofins Umwelt Ost GmbH in Jena durchgeführt.

Im Ergebnis der Schadstoffanalyse wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Die Schwermetallgehalte im Feststoff lagen weit unterhalb der Vorsorgewerte nach BBodSchV. Folglich sind zum Status quo am Untersuchungsstandort keine Bodenkontaminationen in der Auffüllung zu besorgen, die sich nachteilig auf die standortrelevanten Schutzgüter auswirken könnten. Eine Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 9 BBodSchV ist für den Standort nicht abzuleiten.

Das analysierte Bodenmaterial wurde aufgrund erhöhter Sulfat-Gehalte (36 mg/l) und einer erhöhten Leitfähigkeit (289 $\mu\text{S}/\text{cm}$) im Eluat in die Zuordnungsklasse nach LAGA Z 1.2 eingestuft. Somit ist eine geringe anthropogene Vorbelastung des Bodens am Standort feststellbar, die vermutlich durch dessen Vornutzung bedingt ist. Nach LAGA-Einstufung ist das Auffüllungsmaterial eingeschränkt für den Wiedereinbau geeignet. Im Falle vorgesehener Tiefbaumaßnahmen am Standort sind die Wiedereinbaukriterien nach LAGA zu berücksichtigen.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Ca. 30 m südöstlich des Anlagenstandortes verläuft der „Beunaer Graben“. Dieser künstliche Vorfluter entwässert zur Geisel. Die Geisel befindet sich ca. 2,9 km nördlich des Anlagenstandortes.

Grundwasser

Im Rahmen der Baugrunderkundung des Standortes im Mai 2017 wurde die Kernbohrung BK 1 zu einer temporären Grundwassermessstelle ausgebaut, um die hydrogeologische Standortsituation und die chemische Zusammensetzung des Grundwassers zu ermitteln.

Im Rahmen der Bohrarbeiten wurden Grundwasserzutritte bei 9,80 m (BK 1) und 11,20 m (BK 2) im Bohrloch registriert. Bei der Stichtagsmessung am 02.05.2017 wurde der Grundwasserflurstand bei ca. 10,70 m und Geländeoberkannte (GOK) ermittelt.

Eine von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-Gesellschaft mbH zur Verfügung gestellte Tabelle mit Grundwassermessstellendaten im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes bestätigte die Tiefenlage des Grundwasserspiegels bei rund 10,0 bis 11,0 m und GOK. Sie zeigt

außerdem, dass im Untersuchungsgebiet nur mit geringen Schwankungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist.

Der Lößlehm ist sehr gering bis gering wasserdurchlässig und daher als Grundwasserstauer bis Grundwassergeringleiter zu klassifizieren. Die Sedimente des Geschiebelehms sind als mäßig wasserdurchlässig einzustufen. Die oberflächennah angetroffenen Auffüllungen weisen eine geringe Durchlässigkeit auf.

Das Grundwasser aus der temporären Grundwassermessstelle BK 1 wurde gemäß den Parametern der Trinkwasserverordnung analysiert. Eine detaillierte Aufstellung der Ergebnisse enthält der Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser.

Die Ergebnisse der Grundwasseranalyse zeigen erhöhte Gehalte von Chlorid und Sulfat sowie von Metallen Eisen, Mangan und Nickel, welche die Irrelevanzschwelle nach Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung deutlich überschreiten. Weiterhin waren im Grundwasser gering erhöhte Konzentrationen von Arsen, Bor, Acrylamid und Uran nachweisbar. Mit Ausnahme der Substanz Prometryn, die in geringen Konzentrationen vorhanden war, waren keine Pflanzenschutzmittel im Grundwasser nachweisbar.

Der analysierte pH-Wert lag mit 6,4 im schwach sauren bis neutralen Bereich. Die hohe elektrische Leitfähigkeit zeigte einen hohen Anteil gelöster Ionen im Grundwasser.

Die Ergebnisse der Grundwasseranalyse zeigen eine anthropogene Vorbelastung des Grundwassers im Untersuchungsgebiet an. Das nachgewiesene Schadstoffspektrum ist produktionsspezifisch z.T. auf Einträge aus der Landwirtschaft und Abwassereinleitungen sowie auch auf den ehemaligen Braunkohlentagebau in der Region zurückzuführen. Die erhöhten Ionen- und Stoffkonzentrationen im Grundwasser sind nicht durch Hintergrundbelastungen der Böden und des Grundwassers in der Region bedingt. Die geringen Konzentrationen des Herbizides Prometryn könnten ursächlich den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zugeordnet werden.

Nach aktuellem Planungsstand erfolgt kein Eingriff in den Grundwasserkörper. Mit einer maximalen Gründungstiefe des Tiefbunkers von ca. 6,5 m liegt die Sohle noch deutlich über dem standörtlichen Grundwasserstand von Beuna.

Schutzgebiete für Trinkwassergewinnung

Die Vorhabensfläche weist folgende Entfernungen zu den nächsten Schutzgebieten (jeweils Zone III) für die Trinkwassergewinnung auf.

Tabelle 5: Übersicht über die Schutzgebiete für Trinkwassergewinnung

Schutzgebiet	Entfernung Zone III	Richtung
Wasserschutzgebiet „Leuna - Daping“	ca. 4.500 m	Osten
Wasserschutzgebiet „Schortau – Schalkendorf“	ca. 5.900 m	Südwest

1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Untersuchungsraum ist gemäß dem Handbuch der Klimatologie (W. Köppen, R. Geiger, 1936) zu den warmgemäßigten, vollständig humiden Klimaten mit warmen Sommern zuzuordnen. Gemäß Landschaftsplan der Stadt Merseburg wird die Region zur Klimaregion Saale-Bezirk gezählt. Diese wird dem Börde- und Mitteldeutschen Binnenlandklima zugeordnet. Die Lage im Regenschatten des Harzes sorgt dafür, dass es hier deutlich trockener ist als im umliegenden Land. Aus diesem Grund ist der Untersuchungsraum Bestandteil des Mitteldeutschen Trockengebietes. In trockenen Jahren werden weniger als 500 mm pro Jahresniederschlag gemessen, in niederschlagsreichen Jahren bis zu 596 mm. Lange Trockenperioden sind während der Hauptvegetationszeit von Mai bis Juli typisch.

Durch die Lage in der Außertropischen Westwindzone ist sowohl kontinentaler als auch ozeanischer Einfluss vorhanden. Die Hauptwindrichtung ist im Sommer Nordwest (NW) und im Winter Südwest (SW).

Angaben zur lufthygienischen Situation im Untersuchungsraum und zur Vorbelastung sind in der Immissionsprognose der IfU GmbH (2107) dargestellt. Bedingt durch die Hauptwindrichtung aus NW bis SW sind hinsichtlich der lufthygienischen Situation keine erheblichen Vorbelastungen zu erwarten.

1.4.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Gemäß dem Landschaftssteckbrief der Bundesanstalt für Naturschutz (BfN) ist der Untersuchungsraum der Landschaftseinheit 48903 - Bergbaulandschaft Amsdorf und Geiseltal als Bestandteil der Großlandschaft Deutsche Mittelgebirgsschwelle zuzuordnen. Gemäß BfN wird diese Landschaftseinheit wie folgt gekennzeichnet:

„Bei der Landschaft auf einer Höhe zwischen 120 und 217 m ü. NN handelt es sich um die ehemaligen Bergbaustandorte bei Stedten und Mücheln (Tagebauregion Geiseltal). Sie lassen sich als großflächige Sukzessionsstandorte charakterisieren. Riesige, in der Ackerlandschaft weithin sichtbare Halden dominieren die Landschaft.

Die Tagebaugelände werden nur zu Erholungszwecken und/oder touristisch genutzt.

Die Halden haben in einigen Teilen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Dies kommt auch in der Ausweisung des Naturschutzgebiets "Halden der Bergbaulandschaft Geiseltal" bzw. "Asendorfer Kippe" zum Ausdruck. Ein weiteres Gebiet ist EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ und ein Bunker wurde als FFH-Gebiet 229 „Bunker bei der Halde Pfännerhall“ aufgrund seiner Bedeutung für Fledermäuse ausgewiesen.

Das Landschaftsbild ist im Untersuchungsraum zunächst durch die langjährige industrielle, gewerbliche und bergbauliche Nutzungsgeschichte geprägt. Durch Sukzession und Anpflanzungen präsentiert sich der Untersuchungsraum jedoch reich an Gehölzen, welche als flächenhafte, lineare oder punktuelle Landschaftselemente in Erscheinung treten.

Zudem hat die bergbauliche Rekultivierung der Tagebaurestlöcher maßgeblich zu einer Bereicherung und Aufwertung des Landschaftsbildes geführt. Dies betrifft insbesondere den Runstedter sowie den Großkaynaer See und deren Randbereiche.

Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild im Untersuchungsraum durch industrielle Anlagen und Gebäude (Chemiepark Leuna, Recyclingpark Beuna, Industrie- und Gewerbepark Großkayna - Frankleben), durch zahlreiche Windenergieanlagen und Hochspannungs-Freileitungen und durch die nahe gelegene Autobahn A 38.

1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten außer den verbliebenen Zeugnissen und Relikten des Braunkohlebergbaus keine weiteren Kultur- und besonderen Sachgüter ermittelt werden.

Im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie erfolgen keine Untersuchungen zur Aufindung von Bodendenkmalen, da sich die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage auf den bereits gewerblich genutzten und überwiegend versiegelten Standort beschränkt.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 1 UVPG (2010) in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und

umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 UVPG (2010) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind nach § 6 Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 4 Ziffer 2 des UVPG (2010) diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der „Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes...“ dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen und Fachstellungen einbezogen:

- Antragsunterlagen vom 31.01.2018 einschließlich Ergänzungen (insbesondere Neubewertung der Stickstoffdeposition vom 26.08.2019, Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 30.09.2019 hinsichtlich der Erfassung von Zauneidechsen am Anlagenstandort und im Umfeld der Anlage): 6 Ordner,
- Stellungnahmen (Referate des Landesverwaltungsamtes, Landkreis Saalekreis),
- Niederschrift des Erörterungstermins.

1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

1.6.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Immissionsprognose mit Geruchsimmissionsprognose,
- Schalltechnisches Gutachten,
- Verkehrsmengenprognose.

Baubedingte Auswirkungen

Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wird davon ausgegangen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch kommt, da

- die nächste Wohnbebauung sowie Flächen für landschaftsgebundene Erholung einen Abstand von größer 300 m haben,
- die Transporte von Abbruchmassen und Baustoffen nicht wesentlich die bestehenden Umfänge der Transporte überschreiten und
- die Einsehbarkeit von den nächstliegenden Wohn- und Erholungsflächen sehr eingeschränkt ist.

Bauartenbedingt wird der unmittelbare Abbruch der Silos und Auffangbecken nicht zu erheblichen Staubemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch kann es durch den Einsatz einer mobilen Brecheranlage zu temporären und auf den Anlagenstandort begrenzten Emissionen an Staub und Lärm kommen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Da die Anlagenkonzeption der geplanten Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage am Standort Braunsbedra in den Gemarkungen Beuna und Frankleben nach dem Stand der Technik erfolgen wird, entstehen anlagenbedingt durch das geplante Vorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch Lärm

Auswirkungen durch Transportverkehr von und zur Anlage

Der Anlagenbetrieb bedingt eine deutliche Erhöhung des Transportverkehrs von und zur Anlage.

Diese Transporte umfassen

- den Antransport von Klärschlamm, Hilfsstoffen (Schwefelsäure, Natronlauge und Bindemittel) und Betriebsstoffen (Flüssiggas) sowie
- den Abtransport der Düngemittel sowie der betrieblichen Abfälle.

Die LKW-Transporte von der und zur Anlage werden etwa 56 LKW-Bewegungen pro Tag oder 3 - 4 LKW-Bewegungen je Stunde während der Annahmezeiten der Anlage (06:00 - 22:00 Uhr) betragen.

Dabei erfolgen jedoch ca. 90 % der An- und Abtransporte über die BAB A 38 ohne Ortsdurchfahrten. Dazu werden folgende Strecken genutzt:

- von Süden: über Anschlussstelle 26 (Leuna) → B 91 → K 2174 → Standort
- von Norden: ebenfalls über Anschlussstelle 26 → B 91 → K 2174 → Standort.

Eine Zufahrt von Norden herkommend über die Anschlussstelle 25 (Merseburg-Süd) und die Großkaynaer Straße ist nicht vorgesehen. Obwohl es auch hier nicht zu Ortsdurchfahrten kommen würde, müsste der Abzweig der K2174 von der Großkaynaer Straße für die abbiegenden LKW entsprechend ausgebaut werden, was jedoch nicht vorgesehen ist.

Lärmimmissionen

Anhand eines Schalltechnischen Gutachtens sollte der Nachweis erbracht werden, dass durch die Geräuschimmissionen der geplanten Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den umliegenden schutzbedürftigen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

Das schalltechnische Gutachten² kommt zum Ergebnis, dass durch den unmittelbaren Anlagenbetrieb:

- die Immissionsrichtwerte tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten werden und dass
- die zulässigen Immissionsrichtwertanteile, die sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung gemäß TA Lärm 3.2.1 ergeben, tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Das schalltechnische Gutachten kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass durch den betriebsbedingten Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen

- keine Erhöhung des Verkehrslärmpegels um mindestens 3 dB (2,1 dB)

zu besorgen ist.

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wird eingeschätzt, dass durch den Betrieb der Anlage keine störenden tieffrequenten Schallimmissionen hervorgerufen werden.

² Schalltechnisches Gutachten vom 02.07.2018, erstellt durch Dipl.-Phys. Matthias Harnisch

Auswirkungen durch Schadstoff- und Geruchsbelastungen

Von der Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage gehen aufgrund der geschlossenen Anlagen-ausrüstungen in Verbindung mit der wirkungsvollen Abgasreinigung nur geringe Geruchsemissionen aus. Anhand einer Geruchsimmissionsprognose³ wurde nachgewiesen, dass die anlagenbedingte Zusatzbelastung an allen Immissionsorten (Ortslage Beuna, Frankleben, Großkayna, Spergau und Leuna) den Irrelevanzwert von 0,02 gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie unterschreitet. Erhebliche Geruchsbelästigungen werden durch den Betrieb der Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage nicht hervorgerufen. Die Immissionswerte der TA Luft für die sonstigen zu betrachtenden Luftschadstoffe insbesondere Schwefeloxide und Stickoxide werden an allen maßgeblichen Beurteilungspunkten für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit an allen Beurteilungspunkten eingehalten.

1.6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Allgemeine Angaben

Die folgende Tabelle listet mögliche Wirkfaktoren auf, welche sich allgemein aus der Realisierung des Vorhabens ergeben können:

Tabelle 6: Übersicht über mögliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Wirkfaktor	baubedingte Auswirkungen	anlagenbedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen
Flächen-inanspruchnahme	Ein vorübergehender Habitatverlust durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen außerhalb der technologisch erforderlichen Flächen ist nicht vorgesehen.	Funktionsbeeinträchtigungen von Habitaten durch Beseitigung von Kompostmieten und baulichen Anlagen (Silos); dauerhafter Entzug von nicht artgerechten Nahrungshabitaten	entfällt
Zerschneidung	Bau der Erschließungsleitungen	entfällt	Störung, Beunruhigung und Vergrämung der Fauna, temporäre Verlärmung von Habitaten, Störung der artenspezifischen Lebenszeiten (Brut) und damit dauerhafter Funktionsverlust durch Lärmemissionen durch Warenströme und den Anlagenbetrieb
Schadstoffeinträge	gasförmige Emissionen: irrelevant	entfällt	gasförmige Emissionen gemäß Immissionsgutachten

³ Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und weitere Luftschadstoffe vom 29.11.2017 erstellt durch IFU GmbH

Erschütterungen	mögliche Störungen von Habitaten/ Bruthabitaten und dadurch temporärer Funktionsverlust durch den Baubetrieb	entfällt	keine
Visuelle Effekte	Störungen, Beunruhigung oder Vergrämung der Fauna durch Begehungen (Scheuchwirkung)	Störungen oder Vergrämung der Fauna durch Errichtung von Anlagenbestandteilen (Hallen, Abluftkamin)	Störungen, Beunruhigung oder Vegrämung der Fauna durch Begehen oder Befahren sowie durch Licht, dadurch möglicher dauerhafter Entzug von Nahrungs- und Bruthabitaten

Baubedingte Vorhabenswirkungen

Als wesentliche baubedingte Vorhabenswirkungen wurden unter Bezug zur Tabelle 5 identifiziert:

- mögliche Störungen durch baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen,
- mögliche Störungen (Scheuchwirkung) durch Begehen oder Befahren benachbarter Flächen sowie die
- vorübergehende Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen außerhalb der Eingriffsfläche.

Aus den baubedingten Vorhabenswirkungen resultieren mögliche Konflikte (Tötung, Verletzung oder Störung), wenn die baulichen Eingriffe während der Brutaktivitäten der Prüffarten erfolgen. Außerhalb der Brutphase sind diese temporären Störungen als unproblematisch anzusehen. Als relevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt:

- Neuntöter (Brutvogel),
- Star (Nahrungsgast).

Zusätzlich wurde auf einem Strommast in Nähe der Halde Beuna ein Kolkraabennest festgestellt, weshalb der Kolkraabe ebenfalls als potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet gewertet wird. Die folgende Tabelle enthält Angaben zur Stöempfindlichkeit von Brutvögeln.

Tabelle 7: Übersicht zur Ableitung möglicher baubedingter Störungen

Art	Lärmempfindlichkeits-Klasse	Prognose-Instrument	Artspezifische Ausbildung	Nachweis im Untersuchungsgebiet
Neuntöter	4 - Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit	Effektdistanz	Effektdistanz 200 m	Brutnachweis ca. 250 m östlich der Kompostierungsanlage außerhalb der Effektdistanz
Kolkraabe	5 - Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz	Fluchtdistanz 500 m	Brutnachweis ca. 650 m westlich der Kompostierungsanlage außerhalb der Effektdistanz

Star	4 - Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit	Effektdistanz	Effektdistanz 100 m	kein Brutnachweis, nur Nahrungsgast; Maßnahmenplanung soll Effektdistanz berücksichtigen
------	---	---------------	---------------------	--

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Brutstätten der Prüffarten im Untersuchungsgebiet außerhalb der artspezifischen Flucht- und Effektdistanzen liegen.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch baubedingte Vorhabenswirkungen ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die möglichen anlagenbedingten Vorhabenswirkungen umfassen die Faktoren:

- Totalverlust und Funktionsbeeinträchtigung von Habitaten durch Beseitigung von Kompostmieten und Silos,
- dauerhafter Entzug von nicht artgerechten Nahrungshabitaten,
- Störungen der Fauna durch Errichtung von Anlagenbestandteilen (Hallen, Abluftkamine).

Die durch anlagenbedingte Vorhabenswirkungen betroffenen Habitate beschränken sich ausschließlich auf die unmittelbare Eingriffsfläche. Dabei ist anzumerken, dass als Habitat im Wesentlichen die Kompostmieten verstanden werden müssen. Diese Mieten werden von zahlreichen Arten zur Nahrungssuche aufgesucht, wobei die dabei aufgenommene Nahrung als nicht artgerecht bzw. artschädigend einzustufen ist.

Die abgelagerten Abfälle weisen einen vergleichsweise hohen Anteil an Kunststoffverpackungen auf. Diese Verpackungen werden von den Tieren gezielt durchsucht und zum Teil von der Miete auf das benachbarte Gelände der Halde Beuna verschleppt.

Die Nutzung der Kompostmieten als Nahrungshabitat ist aus mehreren Gründen problematisch:

- Es besteht die Gefahr der Aufnahme von Kunststoffen.
- Es können ungeeignete Zusatzstoffe aufgenommen werden.
- Es besteht die Gefahr der Aufnahme von Toxinen und verdorbenen Abfällen.

Die Umwandlung von eutrophen Ruderalflächen in Betriebsflächen ist dauerhaft, geht jedoch nicht mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten sowie von (artgerechten) Nahrungshabitaten von im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten einher.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch baubedingte Vorhabenswirkungen ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Folgenden betriebsbedingten Vorhabenswirkungen sind möglich:

- gasförmige Emissionen durch den Betrieb der Anlage,
- Störungen durch anlagenspezifischen Lärm (Geräusche durch Anlagenausrüstungen und Transporte).

Die Auswertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf der Grundlage einer Immissionsprognose⁴ hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Biotope

⁴ Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und weitere Luftschadstoffe vom 29.11.2017 erstellt durch IFU GmbH

zu erwarten sind, da die Immissionswerte der TA Luft an allen maßgeblichen Beurteilungspunkten eingehalten werden.

Da sich im unmittelbaren Umfeld der Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage keine Lebensräume von geschützten Tierarten (insbesondere der Avifauna) befinden, sind Beeinträchtigungen durch anlagenspezifischen Lärm (Geräusche durch Anlageausrüstungen und Transporte) nicht relevant.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch betriebsbedingte Auswirkungen durch die geplante Anlage sind nicht zu erwarten.

Die Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hinsichtlich der Thematiken „Fledermäuse“, „worst-case-Betrachtungen zu Bienenfresser und Star“ und „Insektenschutz“ sowie „Betrachtung der Waldbienen“ vom 09.07.2019 hat ergeben, dass durch den Bau und den Betrieb der Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Arten hervorgerufen werden. Für die Art „Zauneidechse“ konnte auf der Grundlage eines Fachgutachten vom 27.09.2019 (erstellt durch BÖSCHA GmbH) nachgewiesen werden, dass sich am Vorhabensstandort keine Zauneidechsenlebensräume befinden. Zum Schutz von Zauneidechsen im Randbereich der geplanten Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage wurden die für das Vorhaben vorgesehenen naturschutzfachlichen Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend angepasst (siehe Kapitel 1.4.2).

1.6.3 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Es werden folgende baubedingte Vorhabenswirkungen erwartet:

Auswirkung	Erwarteter Umfang
mögliche Aktivierung von Schadstoffen beim Rückbau der baulichen Anlagen und dem dabei entstehenden Bodenaushub	Es haben sich bislang keine Hinweise auf erhebliche Schadstoffanreicherungen im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen ergeben. Jedoch kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere beim Ausladen bzw. Zwischenlagern von Bodenaushub zu unbeabsichtigten Nährstoffausträgen kommen kann. Daher wird für die Bauphase (Schwerpunkt Rückbau) vorab ein Rückbau- und Verwertungskonzept vorgesehen. Deren Arbeitsschwerpunkt ist u.a. die Probenahme von Bodenaushub und von Baustoffen zur Festlegung der entsprechenden Lager- und Entsorgungs- bzw. Verwertungswege.
Immissionen aus dem Baustellenbetrieb	Die aus dem Baustellenbetrieb resultierenden Immissionen werden wegen der bestehenden Vorbelastung als irrelevant eingeschätzt.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Es werden überwiegend positive vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet, da die bestehende erhebliche Verfrachtung von Nährstoffen in den Boden über den Wasser- bzw. den Luftpfad unterbunden wird. Am Standort bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld sind gegenwärtig noch partiell stark bis extrem nährstoffreiche Standortbedingungen zu verzeichnen. Mit Beendigung der Ablagerung von Bioabfällen werden diese Quellen beseitigt.

Darüber hinaus ist zudem festzustellen, dass das angestrebte Nährstoffrecycling durch die Erschließung der Phosphatquellen aus der Klärschlammasche einen positiven Einfluss im Hinblick auf die Substitution der externen Gewinnung von Phosphordüngemitteln aus Lagerstätten bedingt.

Als negative Vorhabenswirkung ist die zusätzliche Versiegelung von ca. 1.570 m² Boden festzustellen. Dies entspricht ca. 16 % der bisher unversiegelten Fläche im Eingriffsraum.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass das angestrebte Nährstoffrecycling durch die Erschließung der Phosphatquellen in der Klärschlammasche einen positiven Einfluss im Hinblick auf die Substitution der externen Gewinnung von Phosphordüngemitteln aus natürlichen Lagerstätten bedingt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Bewertung der stofflichen Immissionen ist Gegenstand der Immissionsprognose, welche durch die IfU GmbH erstellt wurde. Demnach wird eingeschätzt, dass die zulässigen Grenz- bzw. Richtwerte für stofflichen Immissionen aus Gasen und Stäuben eingehalten werden.

Es werden folgende betriebsbedingte Vorhabenswirkungen erwartet:

Auswirkung	Erwarteter Umfang
Immissionen aus dem unmittelbaren Anlagenbetrieb	Die aus dem Anlagenbetrieb resultierenden Immissionen werden wegen der bestehenden Vorbelastung als irrelevant eingeschätzt.
Immissionen aus dem anlagenspezifischen Lieferverkehr	Die aus dem Lieferverkehr resultierenden Immissionen werden wegen der bestehenden Vorbelastung als irrelevant eingeschätzt.

1.6.4 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen könnten sich ergeben, wenn es in Folge des Rückbaues der Bestandsanlagen zu einer Aktivierung (Belüftung, Mobilisierung) von Mineralisierungspotenzialen mit nachfolgenden Nährstoffausträgen ins Grundwasser kommt.

Es werden folgende baubedingte Vorhabenswirkungen erwartet:

Auswirkung	Erwarteter Umfang
mögliche Aktivierung von Schadstoffen beim Rückbau der baulichen Anlagen bzw. Bodenaushub	Beim Ausladen bzw. Zwischenlagern von Bodenaushub kann es zu unbeabsichtigten Nährstoffausträgen kommen. Aufgrund der hohen Vorbelastung des Grundwassers kann davon ausgegangen werden, dass diese Stoffeinträge nur irrelevante Zusatzbelastungen verursachen würden.

Demzufolge sind auch keine Auswirkungen auf die benachbarten Oberflächengewässer Runstedter See, Großkaynaer See und die Geisel ableitbar.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Analog zum Schutzgut Boden werden überwiegend positive vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet, da die bestehende Verfrachtung von Nährstoffen in den Boden über den Wasser- bzw. den Luftpfad unterbunden wird. Am Standort bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld sind gegenwärtig noch partiell stark bis extrem eutrophe Standortbedingungen zu verzeichnen.

Mit Beendigung der Ablagerung von Bioabfällen werden diese Quellen vollständig beseitigt und der Nährstofftransfer in umliegende Flächen unterbunden.

Auswirkung	Erwarteter Umfang
Einstellung der Zwischenlagerung organischer Abfälle und von Klärschlamm im Bereich der Vorhabensfläche	Vollständige Einstellung der Zwischenlagerung von organischen Abfällen und Kompost. Einstellung der Zwischenlagerung von Klärschlamm auf Freiflächen und Verlagerung der Lagerfläche in einen geschlossenen Tiefbunker.

Auf der Basis der zur Verfügung stehenden Daten kommt es zu keiner vorhabensbedingten dauerhaften Veränderung der Grundwasserverhältnisse. Negative Auswirkungen auf die benachbarten Oberflächengewässer Runstedter See, Großkaynaer See und die Geisel sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

In Folge des Anlagenbetriebes kommt es zur geplanten Versickerung von einleitfähig aufbereitetem Oberflächenwassers aus der Entwässerung der Dach- und Verkehrsflächen. Eine entsprechende Einleitgenehmigung war Bestandteil eines separaten Genehmigungsverfahrens.

Das Prozessabwasser wird zur Behandlung in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna gesammelt und mittels Tanklastzug zu dieser Anlage transportiert.

Die häuslichen Schmutzwässer werden über eine Kleinkläranlage für häusliche Abwasseraufbereitung gereinigt. Das gereinigte Abwasser wird dann in die nachfolgende Versickerungseinheit eingeleitet. Eine entsprechende Genehmigung war Bestandteil eines separaten Genehmigungsverfahrens.

Es werden folgende betriebsbedingte Vorhabensauswirkungen erwartet:

Auswirkung	Erwarteter Umfang
Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Betriebsstandort	Für die Berechnungsregenspende und die Regenspendedauer wurde der Bericht KOSTRA-DWD-2010 (Starkniederschlagshöhen für Deutschland, Bezugszeitraum 1961-2010) zugrunde gelegt.
Immissionen aus dem unmittelbaren Anlagenbetrieb und Immissionen aus dem Transportverkehr von und zur Anlage	Die aus dem Anlagenbetrieb resultierenden Immissionen werden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als irrelevant eingeschätzt.

1.6.5 Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von luft- und klimarelevanten Flächen, da die Bauarbeiten mit Ausnahme geringfügiger Eingriffe in unversiegelte Böden (Neuversiegelung: 1.570 m²) auf bisher bereits versiegelten Flächen innerhalb des Anlagengeländes beschränkt sind.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Neuerrichtung des Anlagengebäudes erfolgt zum überwiegenden Teil auf bereits versiegelten Flächen, so dass hierdurch keine für Kalt- bzw. Frischluftentstehung bedeutsamen Flächen beansprucht werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Normalbetrieb

Für das Schutzgut Luft sind die Wirkfaktoren (Emissionen, Immissionen) und die Zonen der Auswirkungen des Vorhabens in den Kapiteln 1.6.1 und 1.6.2 unter dem Aspekt der möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Gemäß dem Gutachten zur Luftreinhaltung werden an allen betrachteten Immissionsorten (Ortslage Beuna, Ortslage Frankleben, Ortslage Großkayna, Ortslage Spergau, Ortslage Leuna) die Immissions-Jahreswerte nach TA Luft eingehalten, so dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima und Luft vorhanden sein werden.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Immissionsbeiträge durch verkehrsbedingte Emissionen (NO₂, Staub) innerhalb des Anlagengeländes von vergleichsweise geringer Bedeutung, da die zu betrachtenden bodennahen Emissionen mit der Entfernung von der Verkehrsfläche schnell abnehmen. Die Belastungen durch die Diesel-Immissionen aus dem Lieferverkehr (ca. 56 Lkw/ Tag) liegen im Bereich der Belastungen, die ubiquitär an Straßenverkehrsräumen auftreten.

Betriebliche Sonderfälle (Störungen, Havarien)

Anhand der in den Antragsunterlagen enthaltenen Gutachten (Brandschutzkonzept, Explosionsschutz-Konzept, Explosionsschutzdokument, AwSV-Stellungnahme, Konzept zur Verhinderung von Störfällen) wurden Maßnahmen bzw. Zielvorgaben festgelegt, mit denen die Auswirkungen möglicher Störfälle mit Wirkungen auf die Anlagenumgebung weitgehend minimiert werden.

In den Außenbereichen können Havarien gegebenenfalls bei den liefernden Fahrzeugen auftreten. Diese Möglichkeit ist prinzipiell jedoch auf dem gesamten Lieferweg gegeben und muss bereits durch den Einsatz geeigneter Fahrzeuge minimiert werden. Im Anlagengelände werden mögliche Unfälle durch die Vorschreibung von Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie durch die Einweisung durch das Betriebspersonal vermieden.

1.6.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ist durch die Bautätigkeit mit bauüblichen, temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen, welche jedoch im Kontext des Landschaftscharakters des Untersuchungsraumes und der Vornutzung des Standortes (offene Mietenkompostierung) als gering einzustufen sind. In diesem Zusammenhang ist die Vorhabensfläche vergleichsweise schlecht einsehbar.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird durch die bereits seit mehr als 100 Jahren bestehenden Industrieanlagen im Standortumfeld vorgegeben. Die Klärschlammverbrennungsanlage ordnet sich in diesen Landschaftsbildcharakter ein.

Es ist davon auszugehen, dass auch im Umfeld des unmittelbaren Eingriffsraumes gegenüber dem aktuellen Zustand keine Verschlechterungen des Landschaftsbildes eintritt, da die offenen Lagerflächen für Komposte beseitigt und die daraus resultierenden Pfade für Mülleinträge in die Landschaft beseitigt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

In der folgenden Tabelle sind potenzielle Auswirkungen auf das Landschaftsbild beschrieben:

Auswirkung	Erwarteter Umfang
Veränderung des Landschaftsbildes durch - sichtbare Abgasfahnen über den Schornsteinen	Die Abgasfahnen bestehen überwiegend aus Wasserdampf und sind aus Richtung Süden (Großkayna) sichtbar. Davon sind jedoch überwiegend landwirtschaftlich oder industriell genutzte Flächen sowie Verkehrsflächen betroffen. Bedingt durch die Nähe des ca. 1.400 m entfernten Chemieparks Leuna wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgeleitet.

1.6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die geplante Errichtung des Anlagengebäudes erfolgt innerhalb des Firmengeländes auf einem bereits vorbelasteten (teilweise versiegelt) Standort. Außerdem sind im unmittelbaren Umfeld der Anlage keine relevanten Kulturgüter (z.B. Bodendenkmale) vorhanden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Wie bereits erwähnt finden die zusätzlichen Flächenversiegelungen auf einem bereits vorbelasteten Standort (ehemalige Kompostieranlage) statt. Somit kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Sowohl für den Normalbetrieb als auch für betriebliche Sonderfälle (insbesondere durch die Beachtung der brandschutzrelevanten Bestimmungen im Zuge der Anlagenkonzeption) und für nachbetriebliche Zeiträume ist nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Kultur und sonstigen Sachgütern im Untersuchungsraum durch das geplante Vorhaben am Standort Braunsbedra in den Gemarkungen Beuna und Frankleben auszugehen.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Eine wesentliche Vermeidungsmaßnahme besteht zunächst darin, dass in der geplanten Anlage ausschließlich kommunale Klärschlamm verwertet werden. Das bedeutet, dass keine industriellen Klärschlämme mit einem erhöhten Gefahrenpotenzial in die Anlage gelangen. Alle Klärschlämme halten die Vorgaben der AbfKlärV - Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 ein.

Die betriebsbedingten stofflichen Emissionen der Anlage liegen auf Grund der gewählten Betriebstechnologie und der aufwändigen Rauchgasreinigung unterhalb der zu berücksichtigten Richt- und Grenzwerte (vgl. Immissionsprognose, IFU; 2017).

Eine mögliche Quelle für Geruchsemissionen besteht in Form der Entladung am Standort in den Klärschlamm bunker. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen hat sich die Antragstellerin ent-

schlossen, den Annahmehbereich komplett einzuhausen und die Annahmehalle mit einem Unterdruck zu betreiben, sodass keine Gerüche tragende Luft unkontrolliert nach außen gelangt. Der Unterdruck im Annahmehbereich wird durch eine kontinuierliche Absaugung gewährleistet, die abgesaugte Luft wird als Brauchluft im weiteren Prozess genutzt.

Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestehen in Form des Anlieferungs- und des Wegekonzeptes, wodurch die gesamten An- und Abtransporte überwiegend über die BAB A 38 in entsprechend optimierten Gebindegrößen erfolgen und Ortsdurchfahrten dadurch weitestgehend vermieden werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die für das Schutzgut Arten und Biotope geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Gegenstand des Eingriffsgutachtens bzw. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Realisierung des Vorhabens zu einer Minderung bestehender Belastungen für angrenzende Biotope durch die Unterbrechung vom Immissionspfaden (insbesondere gasförmige Stickstoffemissionen aus der offenen Kompostierung) führen wird.

Insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz (Insekten) setzt die Vorhabenträgerin ein an die im Umfeld der Anlage lebenden Insekten angepasstes Beleuchtungskonzept um.

Schutzgut Boden

Der Standort ist aktuell vollständig devastiert. Zudem bestehen aktuell erhöhte Emissionen aus dem Betrieb der offenen Kompostierung mit daraus resultierenden Nährstoffeinträgen, welche durch die Maßnahmenrealisierung unterbrochen werden.

Bedingt durch die sehr eingeschränkten Platzverhältnisse der geplanten Anlage sind die Möglichkeiten zur Verringerung der Versiegelung nur sehr begrenzt. Die Antragstellerin wird jedoch die nicht durch definierte Vorgaben hinsichtlich der Oberfläche und der Traglast festgelegten Teilflächen wie z.B. die Parkflächen für die Mitarbeiter in Form von geeigneten Systemen lediglich teilversiegeln und somit eine Vollversiegelung vermeiden. Eine detaillierte Aufstellung erfolgt im Rahmen der Erstellung des qualifizierten Bauantrages.

Schutzgut Wasser

Oberflächenwasserkörper sind von der Realisierung des Vorhabens nicht betroffen. Bedingt durch die aktuelle Flächennutzung und durch die überwiegende Versiegelung am Standort ist bei Realisierung des Vorhabens eher von einer Verbesserung der aktuellen Situation auszugehen.

Als Vermeidungsmaßnahme wird die Antragstellerin das Oberflächenwasser von den Gebäuden (und Fahrbereichen) separat fassen und am Standort kontrolliert versickern.

Schutzgut Klima und Luft

Die wesentliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme besteht in der Installation, dem Betrieb und der permanenten Überwachung der gemäß Anlagenbeschreibung vorgesehenen Nutzung der Abluft aus der Trocknungsanlage im weiteren Prozess, der Reinigung des Rauchgases sowie der Absaugung und Verwertung der Luft des Annahmehbunkers.

Die gesamte Anlage ist unter Nutzung der gegenwärtig auf diesem Gebiet modernsten und die Umwelt schonendsten Aggregate konzipiert.

Indirekt trägt auch das Anlieferungs- und Wegekonzept zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft bei.

Schutzgut Landschaft

Zur Vermeidung bzw. Verminderung negativer Auswirkungen der Gebäudehülle wird ein Farbgebungskonzept erstellt, welches eine Reduzierung der Wahrnehmbarkeit der Gebäudehülle durch

eine gedeckte bzw. an den Hintergrund angepasste Farbgebung zum Inhalt hat. Dieses Gestaltungskonzept wird ebenfalls im Rahmen des qualifizierten Bauantrages vorgelegt.

Zusätzlich trägt auch das o.g. Beleuchtungskonzept zu einer reduzierten Wahrnehmbarkeit der Anlage während der Nachtstunden bei.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Realisierung des Vorhabens nicht betroffen.

2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG (2010) wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG (2010) durchgeführt. Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabensbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsstufen, die zusammenfassend unter 4. in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsstufen wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erhebliche negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrW-/ AbfG, TA Luft, TA Lärm, 16. BImSchV, 32. BImSchV, 39. BImSchV, BNatSchG, NatSchG LSA, BArtSchV, WHG, WG LSA, AwSV u.a.).

2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Geräuschemissionen

Dadurch, dass die Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage und die damit verbundenen Schutzvorkehrungen und Emissionsminderungseinrichtungen dem Stand der Technik entsprechen, werden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit hervorgerufen.

Bezugnehmend auf die Schallimmissionsprognose vom 02.07.2018 einschließlich Erläuterungen vom 11.03.2019 ergeben sich folgende Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage:

Die Schallimmissionsprognose weist die anlagenbezogenen Geräuschemissionen an 5 umliegenden Immissionsorten, in Gewerbegebieten, Wohn- und Mischgebieten aus. Je nach Lage und Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte gelten die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der schalltechnischen Nebenbestimmungen und damit der den Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten, Bauausführungen und Betriebszeiten durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die höchsten zu erwartenden Geräuschemissionen sind mit max. 35 dB(A) am Tag und max. 32 bzw. 33 dB(A) in der Nacht an den nächstgelegenen Immissionsorten in den Gewerbegebieten Großkayna (B-Plan Nr.: 2) und Beuna (B-Plan Nr.: 6.1) zu erwarten.

Die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage liegen an allen umliegenden Immissionsorten am Tag mehr als 22 dB(A) und in der Nacht mehr als 12 dB(A) unter den jeweils zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm.

Mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) sind die Geräusche der Zusatzbelastung durch die Anlage gemäß TA Lärm Punkt 3.2.1 an allen schutzbedürftigen Bebauungen als irrelevant einzustufen und eine Untersuchung der Vorbelastung und Gesamtbelastung ist nicht erforderlich.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der großen Entfernungen zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

Aus dem im Gutachten dargestellten Terzfrequenzspektrum des Gesamtgeräusches einer Referenzanlage ergibt sich auch kein Indiz dafür, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusch zu befürchten sind.

Die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten sind.⁵

Verkehrslärm

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht zwingend erforderlich, da sich in diesem Bereich keinerlei schutzbedürftige Bebauung befindet. Zur umfassenden Information hinsichtlich der Auswirkungen des Verkehrs wurde dennoch eine Betrachtung bis zu den nächstgelegenen Ortslagen durchgeführt.

⁵ Stellungnahme des Referats Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sachgebiet „Schall, physikalische Umweltfaktoren“ des LVwA vom 09.04.2018

Die auf der Grundlage der RLS 90 durchgeführten Berechnungen ergeben, dass der anlagenbezogene Verkehr auf der öffentlichen Straße nur zu einer minimalen Erhöhung der bestehenden Verkehrslärmbelastung von weniger als 1 dB(A) führt und es bereits mit der Zufahrt zur L 181 zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr kommt.

Eine gleichzeitige Erfüllung der in der TA Lärm Nr. 7.4 Abs. 2 genannten Bedingungen tritt nicht ein. Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Verkehrslärm werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht verursacht.

Geruchsemissionen und Luftschadstoffemissionen

Die Antragsunterlagen enthalten eine Geruchsimmissionsprognose und Immissionsprognose für Luftschadstoffe der IfU GmbH Frankenberg vom 29.11.2017.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen der umliegenden Ortslagen befinden sich in Entfernungen von > 1.000 m zur geplanten Anlage. Gewerbliche Nutzungen befinden sich ebenfalls nicht in der Nähe der Anlage.

Die vorgelegte Geruchsimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Auch im Bereich der in Hauptwindrichtung gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen von Leuna ist die Zusatzbelastung irrelevant. Auf den benachbarten Beurteilungsf lächen (Acker) der geplanten Anlage werden Zusatzbelastungen von 3 % prognostiziert. Mit hinreichender Sicherheit ist davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können.

Auch die Prognosen für die Zusatzbelastung durch Schwebstaub und Staubbiederschlag kommen zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind. Die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage liegt an den maßgeblichen Immissionsorten unter der Irrelevanzgrenze.⁶

Aus der Stellungnahme LVwA Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung Sachgebiet „Überwachung“ vom 24.05.2019 geht hervor, dass von der Anlage bei Einhaltung der Anforderungen der TA Luft i.V.m. der 17. BImSchV und den geforderten Emissionsmessungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit hervorgerufen werden.

Die Klarschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung ist so ausgelegt, dass bei Störungen des Betriebes und Havarien durch geeignete Schutzeinrichtungen (u.a. Auffangwannen, doppelwandige Rohrleitungen, Messeinrichtungen) große Schadstoffeinträge in die Umwelt verhindert oder auf ein tolerierbares Maß reduziert werden.

Es wird somit eingeschätzt, dass von dem Vorhaben geringe erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ausgehen werden (Bewertungsrang 2).

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen

Bezugnehmend auf die Ausbreitungsrechnung liegt die Ammoniakzusatzbelastung im Bereich der nächstgelegenen Biotope unterhalb von 3 µg/m³, so dass hinsichtlich der Ammoniakzusatzbelastung keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Pflanzen und Ökosysteme zu erwarten sind.

Anhand einer Neubewertung der Stickstoffdepositionen (Ergänzung der Antragsunterlagen vom 26.08.2019) wurde nachgewiesen, dass die im näheren Umfeld der Anlage befindlichen Biotope

⁶ Stellungnahme des Referats Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sachgebiet „gebietsbezogener Immissionsschutz“ des LVwA vom 11.04.2018

(straßen- oder wegebegleitende Feldhecken im Osten und Westen des Anlagenstandortes und östlich des Anlagenstandortes potenziell geschützter Gehölzbestand) und die weiter entfernten Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet (EUSPA) „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ (ca. 2 km südwestlich der geplanten Anlage) und FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ (ca. 3,8 km nördlich der geplanten Anlage)) nicht erheblich nachteilig durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage beeinträchtigt werden können.

Im Ergebnis der Neubewertung konnte festgestellt werden, dass sich weder Natura 2000-Gebiete noch gesetzlich geschützte Biotope mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen innerhalb der 0,3 kg/ha * a Isolinie befinden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete und Schutzobjekte nach BNatSchG nicht zu erwarten sind.⁷

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Schutzgebiete:

Das Untersuchungsgebiet berührt keine Schutzgebiete für Natur und Landschaft gemäß BNatSchG. Im weiteren Umfeld des Planungsstandortes befinden sich folgende europarechtlich geschützten Gebiete:

- Vogelschutzgebiet (EUSPA) „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ (ca. 2 km südwestlich),
- FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ (ca. 3,8 km nördlich).

Aufgrund der Entfernungen dieser Schutzgebiete zum Vorhabensstandort sind in Verbindung mit den Ergebnissen der Immissionsprognose keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete zu erwarten. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Die Verursacherpflichten sind in § 15 BNatSchG geregelt. In der Folge des Eingriffs kommt es insbesondere zu einer zusätzlichen Versiegelung von 1.570 m² Ruderalfläche durch die Errichtung der geplanten Anlage. In den vorliegenden Unterlagen zum Genehmigungsantrag wurden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beschrieben und der zu erwartende Eingriffs- und Kompensationsumfang unter Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ermittelt sowie Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen vorgeschlagen (Maßnahmenblätter E1, E2, E3 - E6).

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sieht der Vorhabenträger u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen Heckenstruktur (E1) bzw. die Anlage einer Baum-Strauchhecke mit überwiegend heimischen Arten (E2) im Umfeld der Anlage vor. Bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahme E2 kann sich auf diese Weise künftig ein standortgerechter Waldsaum entwickeln.

Die aufgrund von Nachreichungen der Antragstellerin (Schreiben vom 09.07.2019) beschriebenen Änderungen der Kompensationsmaßnahmen E1 und E2 hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und der Zuordnung der Flächen zu den Ersatzmaßnahmen hat keinen negativen Einfluss auf die Kompensationsbilanz. Der Eingriffsumfang von 11.675 Biotopwertpunkten wird mit einem Kompensationsüberschuss von 1.470 Wertpunkten ausgeglichen.

Artenschutz

⁷ Ergänzende Stellungnahme des Referats Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sachgebiet „gebietsbezogener Immissionsschutz“ des LVwA vom 29.08.2019 und Stellungnahme des Landkreises Saalekreis (UNB) vom 06.09.2019

Zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wurde vom Vorhabenträger ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB, Stand 25.01.2018) mit Ergänzungen vom 25.04.2019 und 09.07.2019 vorgelegt. Insbesondere wurden folgende Arten/Artgruppen einer näheren Betrachtung unterzogen:

- Avifauna (Neuntöter, Star, Kolkrabe, Bienenfresser),
- Reptilien (Zauneidechse),
- Fledermäuse.

Unter Berücksichtigung der geplanten artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (V3, S3) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF1) wird eingeschätzt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen voraussichtlich nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen werden.

Aus den Ergänzungen des Artenschutzfachbeitrages geht weiterhin hervor, dass sich das Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf Vögel und Insekten (u.a. Wildbienen) auswirken wird.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf die Zauneidechse auszuschließen, wurde im Zeitraum Mai bis September 2019 der Anlagenstandort und die angrenzenden Bereiche im Rahmen von 4 Begehungen auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Im Ergebnis der Ortsbegehungen konnten keine adulten und juvenilen Tiere bzw. Schlüpflinge auf der Vorhabensfläche nachgewiesen werden.⁸

Aufgrund der Feststellung von zwei Zauneidechsen in den angrenzenden Bereichen der geplanten Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage fand eine auf den Schutz der Zauneidechse ausgerichtete Anpassung der für das Vorhaben vorgesehenen naturschutzfachlichen Ersatz-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen statt (Anpassungen der Maßnahmeblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Rahmen der Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 30.09.2019).

In diesem Zusammenhang wird anhand der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 15.10.2019 und 11.11.2019 verdeutlicht, dass sich das Vorhaben aufgrund der zusätzlich in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 4 (V 4): Baufeldkontrollen und Schutz vor Einwanderung von Zauneidechsen in die Baufläche und V5: Ökologische Baubegleitung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen) nicht erheblich nachteilig auf die Lebensräume von Zauneidechsen auswirken wird.

Es wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben geringe erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hervorgerufen werden (Bewertungsrang 2).

2.3.3 Schutzgut Boden

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Kapitel 1.6.3 der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Neuversiegelungen von ca. 1.570 m² wird eingeschätzt, dass durch das geplante Vorhaben geringe erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorgerufen werden (Bewertungsrang 2). Durch die o.g. Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen) können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden in geeigneter Form kompensiert werden.

⁸ Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 30.09.2019 erstellt durch JENA-GEOS®-Ingenieurbüro GmbH

2.3.4 Schutzgut Wasser

Unter den Gesichtspunkten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens die stoffspezifischen Schutzvorkehrungen (u.a. Einsatz geeigneter Werkstoffe, medienbeständiger Fußboden, Dichtheitskontrollen) bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umgesetzt werden und da das in der Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage Abfallbehandlungsanlage anfallende Prozessabwasser einer zugelassenen Abwasserbehandlung unterzogen wird, wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.

Aus den Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Saalekreis) geht hervor, dass gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken bestehen.⁹

In der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 18.03.2019 wird bezugnehmend auf die im Rahmen von Einwendungen vorgebrachten Bedenken, dass sich das Vorhaben nachteilig auf das Grundwasser und Oberflächengewässer auswirken wird, erläutert, dass die geplante Anlage hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen nach dem gesetzlich geforderten „Zwei-Barrieren-Prinzip“ ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass die Anlagenteile in den mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, mit zwei unabhängig voneinander wirkenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet werden müssen.

Daher kann das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Wasser dem Bewertungsrang 1 (geringe negative Auswirkungen) zugeordnet werden.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Die Flächeninanspruchnahmen führen temporär oder dauerhaft zu einer Veränderung von Grund und Boden. Diese können die Standorteigenschaften und damit einhergehend lokal-/ mikroklimatische Veränderungen verursachen. Aufgrund der im Vergleich zur Gesamtgröße des Vorhabensgebietes von ca. 10.000 m² relativ geringen zusätzlichen Versiegelung von 1.570 m² sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Standortklima nicht zu erwarten.

Im weiteren Anlagenumfeld sind die Auswirkungen ebenfalls als gering einzustufen, da hier die Wirkungen durch die übergeordnete klimatische Ausgangssituation überdeckt werden.

Somit kann eingeschätzt werden, dass sich das Vorhaben nur gering nachteilig auf das Klima und die Luftqualität auswirken wird (Bewertungsrang 1).

2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Änderungen werden zu einer gegenüber dem Ist-Zustand deutlichen Veränderung der Landschaftsgestalt führen. Hierbei werden Fernwirkungen aufgrund der Höhe des zu errichtenden Anlagengebäudes, der Silos und des Schornsteins hervorgehoben werden.

Zu dem geplanten Vorhabensstandort bestehen mit Ausnahme aus den Richtungen Süden und Osten trotz der Einflussnahme kaum relevante Sichtbeziehungen. Einerseits werden die Dampffahnen der Anlage aus Richtung Süden (Großkayna) und Osten einsehbar sein. Andererseits bestehen bereits Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bestehende bauliche Nutzungen, die BAB 38, Windkraftanlagen und den Chemiepark Leuna.

Ebenso stellt der zusätzliche LKW-Verkehr

- der bestehenden gewerblichen Nutzung des Standortes mit An- und Abtransport von Abfällen sowie
- wegen der bestehenden regionalen und überregionalen Verkehrswege im Untersuchungsgebiet

⁹ Stellungnahmen des Landkreises Saalekreis vom 13.04.2018, 14.05.2018, 02.07.2018, 18.03.2019

keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Aufgrund dieser Situation sind die Auswirkungen des Vorhabens im lokalen Bereich zwangsläufig als hoch zu beurteilen. Für das großflächige restliche Untersuchungsgebiet sind die Beeinträchtigungen jedoch allenfalls als gering einzustufen.

Ebenso gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes, insbesondere auf das im Anlagenumfeld vorhandene Seengebiet (u.a. Runstedter See) aus.

Somit gehen von dem Vorhaben geringe erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung aus (Bewertungsrang 2).

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet befinden sich keine Verdachtsflächen von Bodendenkmälern. Sollten während der Bauarbeiten Bodendenkmale freigelegt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Da durch die Errichtung und den Betrieb der Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Emissionen (insbesondere durch Abgasreinigung nach dem Stand der Technik in Verbindung mit keinen erheblichen nachteiligen Verkehrsemissionen (siehe Kapitel 2.3.1)) hervorgerufen werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet (u.a. innerhalb der Orte Großkayna, Frankleben, Reipisch, Beuna, Spergau) vorhandenen Kultur- und Sachgüter aus.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden unter diesen Gesichtspunkten als gering negativ eingestuft (Bewertungsrang 1).

3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden Wechselwirkungen bereits mitbetrachtet, z.B. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen durch Emissionen an Luftschadstoffen durch die Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage.

Ebenso erfolgt keine Verschiebung der Auswirkungen zwischen den Schutzgütern, z.B. zwischen Luft und Boden bzw. Wasser durch Emissionsschutzmaßnahmen. Die Entfernung der Staubablagerungen von den Filterelementen der Siloaufsatzfilter erfolgt in die Silos zurück. Hier erfolgt keine Verschleppung von Emissionen oder Abfällen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser, Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten, weil das in der Anlage entstehende Abwasser (ca. 5.000 - 6.000 m³/a) einer zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage (Zentrale Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna) zugeführt wird.

4 Zusammenfassende Bewertung

Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 12 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter 2. hergeleitet, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in Tabelle 8 in Form von Bewertungs-rängen zusammengefasst.

Tabelle 8: Bewertungsringe der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertungsringe				
	3	2	1	0	+
Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit		X			
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		X			
Boden		X			
Wasser			X		
Klima/Luft			X		
Landschaftsbild und Erholungseignung		X			
Kultur- und sonstige Sachgüter			X		

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erhebliche negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- (319,92 t/d) und Klärschlammverbrennungsanlage (3,92 t/h) mit Phosphatdüngemittelherstellung (62,88 t/d) und einschließlich Anlage zur zeitweiligen Lagerung des Klärschlammes am Standort Braunsbedra in den Gemarkungen Beuna und Frankleben“ als umweltverträglich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeschätzt werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

Anlage 3 Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung

Die Baugenehmigung für das beantragte Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.3.12-44008/18/09

Az. der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis: 2018-00971

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beantragten Baugenehmigung liegen die Vorschriften der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der für das Vorhaben gültigen Fassung zugrunde.

Ihre Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

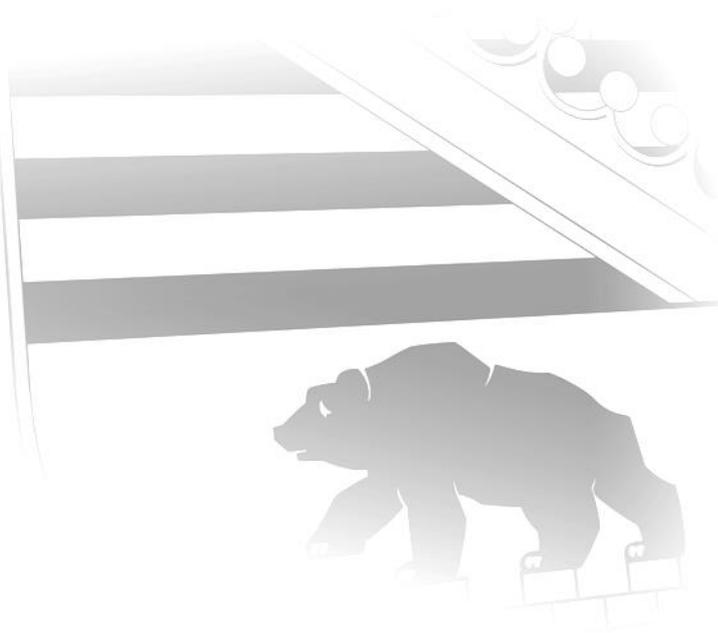
Ihre Bauaufsichtsbehörde

Das Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 beinhaltet insbesondere folgende Anforderungen:

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr/ die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer müssen während der Bauausführung geschützt werden. Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
3. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, so hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Vor dem Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigungen und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
6. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
7. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.
8. Der Bauherr hat nach § 81 Abs. 2 BauO LSA mind. zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA die jeweilige Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch

vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.

9. Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.



Anlage 4 Rechtsquellenverzeichnis

AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfKlärV	Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BartSchG) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258,

896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 5. BImSchV** Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 11. BImSchV** Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- 16. BImSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
- 17. BImSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)
- 32. BImSchV** Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1488)
- 39. BImSchV** Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222)
- BioStoffV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009

(BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

BrSchG

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)

**DenkmSchG
LSA**

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

DüMV

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1414)

DüngG

Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)

EigÜVO

Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

EnEV

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789)

FluLärmG

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

GewAbfV

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)

HintG LSA

Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)

Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 167), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; ber. BGBl. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1538)
Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU L 157/2006 S. 24, ber. ABl. EU L 76/2007 S. 35)
Richtlinie 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 669)
VO (EG) 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
VO (EG) 1907/2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung

und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (berichtigte Fassung vom 29. Mai 2007 ABl. EU Nr. L 136 S. 3, ber. 2008 ABl. EU Nr. L 141 S. 22, ber. 2008 ABl. EU Nr. L 36 S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1494 der Kommission vom 4. September 2015 (ABl. EU Nr. L 233/2015 S. 2)

VV TB	Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) vom 05. April 2018 (MBI. LSA. 2018, 193)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

Verteiler

Original

Wiese Umwelt Service GmbH
Bahnhofstraße 27
07980 Berga/ Elster

Kopie/ In elektronischer Form

Landesverwaltungsamt
Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

402.b

402.c

402.d

402.f

Referat 401 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 24
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Bereich 5 Arbeitsschutz
Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Straße 104
06118 Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
An der Fliederwegkaserne 21
06132 Halle (Saale)

Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

Stadtverwaltung Merseburg
Lauchstädter Straße 1 - 3
06217 Merseburg

Stadt Braunsbedra
Markt 1
06242 Braunsbedra